Das Bulgarische Konkursrecht

(Nesestojatelnost)

unter kurzer Berücksichtigung des französischen, italienischen, rumänischen und deutschen Rechts dargestellt.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU FREIBURG IN BADEN

VON

NISSIM BENAROYA

AUS

PHILIPPOPEL (BULGARIEN).

FREIBURG i. BR.

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI U. HOCHREUTHER.

1910.

Das Bulgarische Konkursrecht

(Nesestojatelnost)

unter kurzer Berücksichtigung des französischen, italienischen, rumänischen und deutschen Rechts dargestellt.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU FREIBURG IN BADEN

VON

NISSIM BENAROYA

AUS

PHILIPPOPEL (BULGARIEN).

ACAD. LUDLBAT. BIBL.

FREIBURG i. BR.

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI U. HOCHREUTHER.

1910.

Referent:

Geh. Hofrat Prof.
RICHARD SCHMIDT.

Dekan:

Geh. Hofrat Prof.
SCHULZE-GÄVERNITZ.

MEINEN ELTERN

GEWIDMET.

Abkürzungen.

Bezüglich der mit Abkürzungen zitierten Schriftsteller orientiert § 1.

B. H. G. B. = bulgarisches Handelsgesetzbuch.
c. di c. = codice di commercio.
c. com. = code de commerce.
R. H. G. B. = rumänisches Handelsgesetzbuch.
B. G. B. = deutsches B. G. B.
K. O. = deutsche K. O.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 5
§ 1. Literatur 5
§ 2. Blick über die Quellen der bulgar. K. O. 6
§ 3. Begriff 10
Erster Abschnitt. Eröffnungsverfahren 13
§ 4. Voraussetzungen der Eröffnung 13
§ 5. Eröffnungsverfahren 18
§ 6. Eröffnungsurteil 19
Zweiter Abschnitt. Die amtlichen Organe des Konkurses 23
§ 7. Konkursgericht 23
§ 8. Delovoditel (juge-commissaire) 24
§ 9. Syndikus 25
Dritter Abschnitt. Verwaltungsverfahren 29
§ 10. Konkursmasse 29
§ 11. Siegelanlage 31
§ 12. Entsiegelung. Inventuraufnahme 33
§ 13. Besitznahme 34
§ 14. Andere Verwaltungstätigkeiten 34
Vierter Abschnitt. Feststellung der Schuldenmasse . . 38
§ 15. Allgemeines 38
§ 16. Anmeldungsverfahren 40
§ 17. Prüfungsverfahren 41
§ 18. Widerspruchserledigung 43
Fünfter Abschnitt. Verwertungsverfahren 45
§ 19. Flüssigmachung 45
§ 20. Revendikation (Aussonderung) 49
§ 21. Rechte der Frau. 53
Sechster Abschnitt. Beendigung des Verfahrens . . . 57
§ 22. Allgemeines 57
§ 23. 1. Verteilungsverfahren 58

Seite

§ 24. Rehabilitation 61
§ 25. 2. Einstellung mangels Kostendeckung 64
3. Moratorium (Zwangsstundung) 65
§ 26. Allgemeines 65
§ 27. Moratorium nach erklärtem Konkurs 66
§ 28. Moratorium vor erklärtem Konkurs 74
§ 29. 4. Gütlicher Vergleich 75
5. Zwangsvergleich 77
§ 30. Allgemeines 77
§ 31. Bildung des Zwangsvergleichs 79
§ 32 Wirkungen des Zwangsvergleichs 87
§ 33. Anfechtbarkeit und Auflösung des Zwangsvergleichs 89
Siebenter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Konkursbeteiligten 93
a) Gemeinschuldner 93
§ 34. 1. Persönlichkeit des Gemeinschuldners 93
§ 35. 2. Rechtsstellung des Gemeinschuldners 97
3. Rechtshandlungen des Gemeinschuldners (Nichtigkeit und Anfechtung im Konkurs) 100
§ 36. Allgemeines 100
§ 37. Nichtigkeit im Konkurs 102
§ 38. Anfechtung im Konkurs 109
§ 39. b) Verschiedene Arten von Gläubigern des Gemeinschuldners 111
a) Konkursgläubiger 111
b) Absonderungsberechtigte 112
c) Durch Bürgen gesicherte Gläubiger 115
d) Solidarschuldner als Konkursschuldner . . . 115
e) Die Ehefrau des Gemeinschuldners 118
§ 40. Gläubigerversammlungen 118

Einleitung.

§ 1. Literatur.

I. Bulgarisches Recht.

Eine systematische Darstellung fehlt.

Selveli. Kommentar zur bulgarischen Konkursordnung. Rustschuk 1899.

Tischeff. Kommentar zum bulgarischen Handelsgesetzbuch. Teil II, S. 134 ff.. Plevna 1906.

Dr. J. Fadenchecht. Kommentar zum bulgarischen Handelsgesetzbuch. Sofia 1910. Bisher erschien leider nur ein Band (art. 1—30). Es verspricht eine hervorragende Arbeit zu sein.

N. A. Parlitis. Loi commercial bulgare (eine französische Übersetzung des Gesetzes). Philippopel 1898.

II. Französisches Recht.

Bédarride. Traité des fallites et banqueroutes, 5ème édition. Paris 1874.

Lyon-Caen et Renault. Traité de droit commercial, 3ème édition, 1903.

Thaller. Traité élémentaire de droit commercial p. 1694 et s., 4ème édition. Paris 1910.

III. Italienisches Recht.

Vidari. I Fallimenti. Milano 1886.

Vita-Levi. La moratoria nel nuovo codice di commercio italiano. Turin 1884.

IV. Rumänisches Recht.

Schäffer. Das rumänische Konkursrecht nach dem Gesetz vom 14. März 1902. Dresden 1904.

V. Außerdem ist die deutsche Literatur ziemlich vollständig benutzt worden. Dahin gehören insbesondere:

Fitting. Das Reichskonkursrecht und Konkursverfahren. 1904.

Fuchs. Der deutsche Konkursprozeß. 1877.

Hellmann. Lehrbuch des deutschen Konkursrechts. 1907.

Kohler, Leitfaden des deutschen Konkursrechts. 1903.

Seuffert. Deutsches Konkursprozeßrecht. 1899.

Die Kommentare von Jäger und Wilmowski.

VI.

Leske und Löwenfeld. Rechtsverfolgung im internationalen Rechtsverkehr. Für das heutige bulgarische und rumänische Recht nicht mehr brauchbar. Seitdem sind sowohl in Bulgarien (1898) wie auch in Rumänien (1902) neue Gesetze erlassen worden. Bedauerlicherweise ließ sich Kohler (Leitfaden S. 42[7]) noch im Jahre 1903, d. s. fünf Jahre nach Erlaß der neuen bulgarischen Konkursordnung, von diesem alten Werk verleiten.

---

§ 2. Blick über die Quellen der bulgarischen Konkursordnung.

I. Bis zum 1. Januar 1898 hatte Bulgarien keine eigene Konkursordnung. Es galt noch türkisches Recht. Dieses ist fast eine wörtliche Übersetzung des code de commerce in der Fassung vom 28. Mai 1838[1]).

Am 30. Mai 1895 wurde auf Veranlassung des Justizministeriums eine Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs des Handelsgesetzbuchs eingesetzt. Die Arbeit ging ziemlich schnell vor sich; am 5. Februar

[1]) Leske-Löwenfeld Bd. II S. 294, 412.

1897 wurde der fertig gestellte Entwurf fast ohne Motive dem „Narodno Sobranje“ überreicht. Hier kam er am 15. desselben Monats in dritter Lesung zur Verabschiedung. Das vom „Narodno Sobranje“ votierte Gesetz wurde durch „Ukas“ vom 18. Mai 1897 vom (damals noch) Fürsten Ferdinand bestätigt[1]) und trat gemäß B. H. G. B. art. 833 am 1. Januar 1898 in Geltung.

Dem Entwurf der K. O.[2]) wurde die rumänische K. O.[3]) zugrunde gelegt. Jedoch steht die jetzige bulgarische K. O., so, wie sie uns vorliegt, dem italienischen Recht viel näher als dem rumänischen. Ein direkter französischer Einfluß macht sich kaum bemerkbar.

II. Die seit dem 1. Januar 1898 geltende K. O. ist nicht unverändert geblieben. Am 5. Januar 1904 erging eine Novelle, die zum Teil sehr weitgehende Bestimmungen traf.

1. Neu eingeführt wurden u. a.:
   a) der dritte Absatz des art. 674, eine äußerst bedenkliche Vorschrift (s. unten § 31 III 3);
   b) der dritte Absatz des art. 688 (s. unten § 37 V);
   c) der art. 799 a (s. unten § 25 X 2).

2. Außerdem wurden auch manche Veränderungen vorgenommen, auf die ich gelegentlich hinweisen werde.

III. Der bulgarische Konkurs ist Kaufmannskonkurs. Daher wird das Konkursrecht im Handelsgesetzbuch behandelt. Das Handelsgesetzbuch zerfällt in zwei Bücher. Im ersten Buch (art. 1—648) wird das Handelsrecht, einschließlich des Wechsel-, Scheck- und Versicherungsrechts behandelt. Das zweite Buch

[1]) Bulgarische Verfassung Art. 45 und 10.

[2]) Für das Handelsrecht ist im allgemeinen das ungarische H. G. B. maßgebend gewesen.

[3]) Diese ist auf Grund der italienischen K. O. ausgearbeitet worden. — Jetzt in der Fassung vom 14. März 1902.

(art. 649—822) handelt vom Konkurs, einschließlich der strafbaren Handlungen in Konkurssachen. Zur Ergänzung der Bestimmungen über die strafbaren Handlungen in Konkurssachen müssen aber auch die art. 374—379 des Str. G. B. v. 2. Febr. 1896, welche vom Bankrutt und der Gläubigerbenachteiligung handeln, herangezogen werden[1]).

IV. Was das Verhältnis der bulgarischen K. O. zum rumänischen, italienischen und französischen Recht anlangt, so kann man folgendes sagen:

1. Konkursgericht ist nach art. 652 des B.H.G.B. das Kreisgericht, während diese Funktion in Rumänien, Italien und Frankreich[2]) dem Handelsgericht übertragen ist. Der Grund dieser Abweichung ist unten § 7 II angegeben.

2. In Bulgarien und Italien wird nur ein Syndikus bestellt; in Frankreich und Rumänien können auch mehrere Syndikus bestellt werden[3]). Außerdem sind in Rumänien die Syndikus ständige Mitglieder des Gerichts. Sie sind diesem beigeordnet und den Sitzungsrichtern gleichgestellt[4]). In den anderen Rechten wird dagegen der Syndikus von Fall zu Fall ad hoc ernannt, wie der deutsche Konkursverwalter.

3. Die „delegazione dei credritori" des c. di c. art. 723 e segg. ist dem bulgarischen Recht fremd.

4. Eigentümlich rumänisch sind die art. 697 ff. des R. H. G. B.s. Danach kann jeder Gläubiger, welcher sieht, daß sein Schuldner sich in einer schwierigen Geschäftslage befindet, dem Konkursgerichte davon Anzeige machen, wenn der Schuldner sein Vermögen unter ungünstigen Bedingungen veräußert. Darauf

---

[1]) Vgl. über den bulgarischen Bankrutt „Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts" bes. Teil VIII 24.

[2]) R. H. G. B. 702; c. di c. 685; c. com. 440.

[3]) B. H. G. B. 681; C. di c. 714; R. H. G. B. 731; c. com. 462.

[4]) R. H. G. B. 732.

folgt ein Verhör des Schuldners und die Folge davon kann die Konkurserklärung desselben ohne vorherige Zahlungseinstellung sein. Dieses Verfahren ist dem bulgarischen, italienischen und französischen Recht fremd.

5. Das Anmelde- und Prüfungsverfahren ist verschieden geregelt.

a) Im französischen Recht kann sich das Verfahren von dem „jugement déclaratif“ bis zur Aufnahme des „procès verbal“ im allgemeinen Prüfungstermin einen Zeitraum von 38 Tagen hinziehen[1]).

b) Im rumänischen Recht beträgt dieser Zeitraum 25 Tage[1]).

c) Im bulgarischen und italienischen Recht 50 Tage[1]).

6. Die französischen Gesetze vom 30. Dezember 1903 und 23. März 1908 führten neben der réhabilitation de droit (code de commerce art. 604 et s.), die réhabilitation judiciaire en faveur du concordataire (Ges. v. 30. XII. 1903) und die réhabilitation légale (Ges. v. 23. III. 1908). Das bulgarische, rumänische und italienische Recht sind bei der réhabilitation de droit geblieben[2]).

7. Das französische Gesetz vom 4. März 1889 über die liquidation judiciaire ist den anderen Rechten fremd. Im praktischen Resultat wird aber ungefähr dasselbe, wie bei der liquidation judiciaire, durch das Moratorium vor erklärtem Konkurs erreicht. Denn auch dieses, wie die liquidation judiciaire, hat zum Zweck den Konkursausbruch zu verhindern[3]). Hier mag auch die italienische legge sul concordato preventivo e sulla procedura dei piccoli fallimenti vom 24. Mai 1903, geltend seit dem 14. Juni 1903, Erwähnung finden, welche ebenfalls die Konkursverhütung bezweckt.

[1]) S. näheres unten § 10.
[2]) S. näheres unten § 19.
[3]) S. unten § 21, 23.

8. Grundsätzliche Verschiedenheiten weist auch das Zwangsvergleichsrecht auf.

a) Im französischen Recht muß in jedem Konkurs von Amtswegen eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der Erzielung eines Konkordats einberufen werden [1]).

b) Im bulgarischen und italienischen Recht ist die Konkordatsversammlung im Belieben der Parteien gestellt. Ohne Antrag keine Zwangsvergleichsversammlung [1]).

c) Das rumänische Recht sucht beides zu verbinden [1]).

§ 3. Begriff.

Nach Art. 649 des B. H. G. B.s „gilt als in Konkurs verfallen der Kaufmann, welcher die Zahlung seiner kaufmännischen Schulden einstellt". Danach ist Konkurs die Zahlungseinstellung der kaufmännischen Schulden durch einen Kaufmann. Aus dieser Begriffsbestimmung lernen wir ein dreifaches:

1. Der Konkurs kann nur gegen Kaufleute eröffnet werden;

2. das, was der Konkurs ausmacht, ist die Zahlungseinstellung;

3. und zwar die Zahlungseinstellung der kaufmännischen Schulden.

I. Der Konkurs ergreift nur Kaufleute. Der Nichtkaufmann kann nie für faillit erklärt werden. Sollte er wirklich die Zahlung seiner Schulden eingestellt haben, so würde er in den Zustand der sog. „bürgerlichen Zahlungsunfähigkeit" („déconfiture") verfallen.

[1]) S. näheres unten § 30.

Dies hat aber absolut keine Bedeutung für die Beurteilung seiner rechtlichen Lage; denn das, was die déconfiture charakterisiert ist eben, daß sie kein Konkurs ist, daß für sie die Regeln der gewöhnlichen Zwangsvollstreckung: prior tempore potior jure, ausnahmslos gelten. Der Mangel eines geregelten gemeinschaftlichen Verfahrens, einer Generalexekution aller Gläubiger gegen einen solchen insolventen Schuldner, kann eine Reihe von Misslichkeiten und Unbilligkeiten zur Folge haben. Gerade der Zweck des Konkurses: Die Verluste billig und gleich unter alle zu verteilen, wird hier rücksichtslos unbeachtet gelassen. Reine Zufälle: Raum und Zeit werden entscheidend. Der trägt die ganze Last, wem zufällig eine noch nicht fällige Forderung gegen den Schuldner zusteht, wer infolge räumlicher Entfernung nicht imstande ist, die Vermögensverhältnisse seines Schuldners streng zu überwachen[1]).

II. Die Zahlungseinstellung ist kein Symptom der Zahlungsunfähigkeit (so K. O. 102); sie ist vielmehr der Konkurs selber. Sie ist daher nicht zu verwechseln mit der Zahlungsunfähigkeit, d. i. die Unfähigkeit, die fälligen Schulden zu berichtigen oder gar mit der Überschuldung, d. i. die Tatsache, daß die Passiva die Aktiva übersteigen. Die Zahlungseinstellung ist ein rein äußerliches Merkmal: die Tatsache der Nichtzahlung seiner fälligen Schulden. Das Gesetz stellt somit stillschweigend die unwiderlegliche Vermutung auf, daß der Kaufmann, welcher seine Schulden nicht mehr zahlt, zahlungsunfähig sein soll. Daher erkennt es auch eine Zahlungsunfähigkeit aus einem anderen Grunde, als dem der Zahlungseinstellung nicht an. Soviel Gutes es auch für sich haben mag, den Konkurs an ein rein äußerliches Merkmal zu knüpfen, es hat auch seine Kehrseite. Es liegt nämlich die Gefahr

[1]) Vidari No. 7 e segg.; Thaller Nr. 1709.

nah, daß über einen vollkommen zahlungsfähigen Kaufmann, der infolge einer plötzlichen Krisis die Zahlung seiner Schulden einstellen muß, ein unverdienter Konkurs verhängt werden kann[1]).

III. Nur die Zahlungseinstellung der kaufmännischen Schulden führt den Konkurs herbei. Kaufmännische Schulden sind alle Verbindlichkeiten, die ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eingeht[2]).

IV. Aus dem vorigen haben wir ersehen können, daß der bulgarische Konkurs, so wie ihn das Gesetz definiert, in der Zahlungseinstellung der kommerziellen Verbindlichkeiten eines Kaufmanns besteht und darin sich auch erschöpft. Denselben Standpunkt vertreten auch das italienische[3]) und rumänische[4]) Recht. Der code de commerce ist etwas liberaler, insofern er den Konkurs auch wegen Zahlungseinstellung nichtkaufmännischer Verbindlichkeiten für zulässig erklärt[5]). Dies ist allerdings bestritten. Vgl. Thaller Nr. 1732. Die deutsche K. O. ist bekanntlich auf ganz anderem Boden gebaut. Sie erkennt keine Grenzen. Der deutsche Konkurs ergreift sowohl Kaufleute wie Nichtkaufleute[6]). Dabei ist auch zu beachten, wie bereits erwähnt, daß nach § 102 K. O. die Zahlungseinstellung nur ein Anzeichen der Zahlungsunfähigkeit ist, während die Eröffnung des Konkurses diese, nicht jene, voraussetzt.

---

[1]) S. auch unten § 14 II.

[2]) S. näheres unten § 34 I.

[3]) C. di. c. 683.

[4]) R. H. G. B. 695.

[5]) C. com. 437: Tout commerçant qui cesse ses payements est en état de faillite.

[6]) So auch die englische „bankruptcy".

Erster Abschnitt.

Eröffnungsverfahren.

§ 4. Voraussetzungen der Konkurseröffnung.

I. Die Einleitung des Konkursprozesses setzt voraus:

1. einen Konkurszustand, welcher mit der Zahlungseinstellung von selber eintritt und den ich in Anlehnung an die deutsche Terminologie Konkursgrund nenne;

2. Konkursfähigkeit des Schuldners;

3. einen Antrag auf Konkurseröffnung. Derselbe kann ausgehen:

a) vom Schuldner, indem er seiner Pflicht, die Zahlungseinstellung anzuzeigen, nachkommt;

b) von einem oder mehreren Gläubigern, die zu dem Antrage berechtigt sind.

c) Der Antrag kann aber wegfallen, wenn die Konkurseröffnung ex officio erfolgt.

II. Als Konkursgrund gilt nur die Zahlungseinstellung. Die Überschuldung kann nie Konkursgrund sein: weder beim Konkurs der physischen Personen noch bei dem der juristischen noch beim Nachlaßkonkurs (wenn man überhaupt von einem Nachlaßkonkurs sprechen darf[1]). Zahlungseinstellung[2]) ist die erkennbar gewordene Tatsache der Nichtzahlung fälliger Geldschulden wegen Nichtzahlenkönnens. Das Nicht-

[1]) S. unten § 34 II 1.

[2]) Der Begriff der Zahlungseinstellung ist nicht im Gesetze definiert.

zahlenwollen wegen Umständen, die der Schuldner für wohl begründet hält, ist keine Zahlungseinstellung[1]). Zahlungseinstellung und Zahlungsstockung sind identische Begriffe. Zum Wesen der Zahlungseinstellung gehört nicht, daß der Schuldner wirklich zahlungsunfähig sei[2]), sondern nur die Tatsache des Nichtzahlenkönnens. Der Grund dieses Nichtkönnens ist gleichgiltig; er kann wirklich auf einer Zahlungsunfähigkeit beruhen, er kann aber auch auf einer bloßen Stockung der Zahlungen beruhen. Ist aber der Schuldner binnen 3 Tagen nach Konkurseröffnung imstande nachzuweisen, daß die Zahlungseinstellung durch unvorhersehbare Ereignisse oder durch entschuldbare Vorkommnisse veranlaßt worden ist, oder daß seine Passiva die Aktiva übersteigen, m. a. W., daß eine entschuldbare Zahlungsstockung vorliegt, so kann ihm das beneficium moratorii gewährt werden; ja dies ist möglich auch vor Konkurseröffnung[3]). Nur die Zahlungseinstellung der kaufmännischen Schulden führt den Konkurs herbei; die Tatsache der Nichtzahlung bürgerlicher Schulden wird jedoch zur Ermittelung des Zeitpunktes der Zahlungseinstellung beizutragen haben. Die Entscheidung über das Vorliegen der Zahlungseinstellung unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts; wird sie vom Schuldner bestritten, so muß sie ihm nachgewiesen werden. An den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung knüpft das Gesetz eine Reihe von Folgen an, wie wir unten § 36 ff sehen werden.

III. Konkursfähig ist nur der Kaufmann. Kaufmann ist, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt[4]). Als

---

[1]) B. H. G. B. 650; R. H. G. B. 696; c. dic. 705 erster Satz.

[2]) Die Zahlungsunfähigkeit wird durch das Gesetz stillschweigend vermutet, oben § 3 II.

[3]) B. H. G. B. 783, 791; s. unten § 26 ff., dort auch ausländische Gesetzgebung.

[4]) B. H. G. B. 2.

Handelsgeschäfte gelten außer den absoluten Handelsgeschäften [1]) und den Grundhandelsgeschäften [2]) auch alle Geschäfte, die zum Betriebe des Handelsgewerbes eines Kaufmanns [3]) gehören, — also gemischtes System [4]).

Ob zur Konkurseröffnung dem Schuldner eine Mehrheit von Gläubigern gegenüberstehen solle, ist nicht im Gesetze bestimmt. Wir gingen aber sicher nicht fehl mit der wohl herrschenden Meinung in der deutschen, italienischen und französischen Wissenschaft [5]) anzunehmen, daß auch ein einziger Gläubiger den Konkurs herbeiführen kann. Man kann es zwar nicht leugnen, daß der Konkurs auf eine Mehrheit von Gläubigern „angelegt“ (Kohler) ist, das Wesentliche jedoch ist, daß sie „nicht bewiesen zu werden braucht“ (R. Schmidt).

IV. Der Konkurs wird formell durch ein gerichtliches Urteil eröffnet. Das ist kein Widerspruch mit dem vorhin Gesagten. Denn es ist wahr, daß der Konkurs durch die Zahlungseinstellung erschöpfend charakterisiert wird; allein, damit er in Bewegung gesetzt, damit er zum Zivilprozeß wird, bedarf der obrigkeitlichen Hilfe. Diese kritische Periode zwischen der Zahlungseinstellung und dem Eröffnungsurteil, einschließlich der zehn, die Zahlungseinstellung vorausgehenden Tage, wird in der französischen Wissenschaft bezeichnenderweise „période suspecte“ genannt.

---

[1]) B. H. G. B. 279.

[2]) B. H. G. B. 280.

[3]) B. H. G. B 281.

[4]) S. Näheres unten § 28.

[5]) Kohler, Leitfaden § 31 IV; R. Schmidt in der Z. f. Z.Pr. 29,545 und in seinen Vorlesungen über Konkursr. § 4 II b, auch fast alle Kommentare: Jäger A. zu § 102; Wilmowski A. 2 zu § 102 u. a.; Bédarride 58; Vidari 39; Thaller 1729 Tischeff A. zu Art. 649. — Für eine Mehrheit unter anderen Hellmann § 14, Seuffert § 22.

Das Urteil kann ergehen a) ex officio, b) infolge Deponierung der Abschlußbilanz durch den Schuldner, c) auf Gesuch eines oder mehrerer Gläubiger[1]).

1. Das Verfahren kann ex officio in Gang gesetzt werden[2]). Das Gericht muß den Kaufmann für faillit erklären, sobald die Zahlungseinstellung in einer solchen Weise in die äußere Erscheinung getreten ist, daß sie notorisch geworden, oder doch aus Nebenumständen (Flucht, Beiseiteschaffung von Vermögensstücken, fruchtlose Zwangsvollstreckungen, Proteste mangels Zahlung u. dgl. mehr) mit Sicherheit abgeleitet werden kann[3]). Damit hängt zusammen, daß Notare und Friedensrichter, welche mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut sind, dem Konkursgerichte, im Laufe der ersten sieben Tage eines jeden Monats, ein Verzeichnis aller Proteste mangels Zahlung einzureichen haben, damit dieses den Verkehr überwachen kann und so die nötigen Konkurse einleiten. Unterlassungen werden mit Strafe belegt[4]).

2. Der Kaufmann, der seine Schulden nicht mehr zahlt, muß innerhalb drei Tagen seit der Zahlungseinstellung das K.-Gericht davon in Kenntnis setzen, ansonst machte er sich verdächtig. Ja, die Unterlassung dieser Pflicht kann einen Arrestbefehl oder eine Anschuldigung wegen einfachen oder betrügerischen Bankrutts zur Folge haben[5]). Die Deklaration des Schuldners muß von einer Bilanz über seinen gegenwärtigen Vermögensstand, die Verdienste, Verluste und Ausgaben, seitdem er Kaufmann ist, begleitet werden. Auch die Handelsbücher müssen vorgelegt werden[6]).

---

[1]) B. H. G. B. 651; R. H. G. B. 701; c. di c. 684; c. com. 440.

[2]) Im Gegensatz zur K. O. § 102, wonach der Konkurs „nur auf Antrag eröffnet werden kann".

[3]) B. H. G. B. 655; R. H. G. B. 705; c. di c. 688.

[4]) B. H. G. B. 656; R. H. G. B. 706; c. di c. 689.

[5]) B. H. G. B. 663 und bulgarisches Strafgesetzbuch 374 u. 376

[6]) B. H. G. B. 653; R. H. G. H. 703; c. di c. 686; c. com. 438.

Die Einreichung der Bilanz kann aus wichtigen Gründen auch später erfolgen[1]). Dies alles wird verlangt, um die Ursachen des Konkurses zu ermitteln. Dies ist von größter Bedeutung, denn davon hängt die Verurteilung des Schuldners als Bankruttierten ab[2]). Auf Grund dieser Anzeige des Schuldners hat das Gericht, wenn die Zahlungseinstellung feststeht, den Konkurs für eröffnet zu erklären.

3. Das Verfahren kann auch von einem Konkursgläubiger beantragt werden. Zu dem Antrage ist jeder Gläubiger berechtigt, der eine kaufmännische Forderung[3]) gegen den Gemeinschuldner hat. Dazu gehören auch Gläubiger mit bloß betagten und bedingten Forderungen, auch bevorrechtigte Gläubiger. Der Gläubiger, dem eine bürgerliche Forderung zusteht, kann nicht die Einleitung des Konkurses ersuchen; selbstverständlich kann er aber am Konkurse teilnehmen. Der die Einleitung des Konkurses ersuchende Gläubiger hat die Zahlungseinstellung nachzuweisen. Dem Ehegatten, den Aszendenten und Deszendenten des Schuldners steht ein Antragsrecht nicht zu.

---

[1]) B. H. G. B. 706; R. H. G. B. 756; c. di c. 746.

[2]) So kann er z. B. nach Art. 376 des bulgarischen Strafgesetzbuches wegen einfachen Bankrutts verurteilt werden, wenn er den Konkurs durch eine leichtsinnige Führung seiner Geschäfte, durch Verschwendung u. s. w. herbeigeführt hat.

[3]) Tischeff Anm. zu 651 und 654 will auch den bürgerlichen Gläubigern das Antragsrecht verleihen. Wie er aber bei der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 654 eine solche Behauptung aufstellen kann, ist wirklich unbegreiflich. Der Art. 654 lautet: „Jeder Gläubiger, dessen Forderung einen kaufmännischen Grund hat, kann das Gericht ersuchen . . . . .“ So auch R. H. G. B. 704; c. di c. 687.

§ 5. Eröffnungsverfahren.

Das Eröffnungsverfahren ist verschieden, je nachdem es auf Anzeige des Schuldners, auf Gesuch eines Gläubigers oder ex officio eingeleitet wird.

I. Stellt der Schuldner den Antrag, so hat er gleichzeitig die Abschlußbilanz und seine Handelsbücher vorzulegen. Das Gericht hat diese zu prüfen, und nachdem es sich von der Zahlungseinstellung überzeugt hat, den Konkurs als eröffnet zu erklären.

II. Stellt ein Gläubiger den Antrag, so hat das Gericht zu prüfen:

1. ob der Schuldner die Kaufmannseigenschaft besitzt. Besitzt sie dieser nicht, so ist der Antrag als unzulässig abzuweisen. Widrigenfalls hat das Gericht

2. zu prüfen, ob der antragstellende Gläubiger zu dem Antrag legitimiert ist. Dazu gehört ein Zweifaches:

   a) der Gläubiger muß eine kaufmännische Forderung gegen den Schuldner haben[1]),
   b) er muß nicht der Ehegatte, ein Ascendent oder Descendent des Schuldners sein.

Treffen auch diese Voraussetzungen zu, so erstreckt sich nun die Prüfung

3. auf die Zahlungseinstellung selbst. Der Gläubiger muß den Nachweis der Zahlungseinstellung erbringen. Eine bloße Glaubhaftmachung, wie nach deutschem Recht, genügt nicht. Der Grund ist der, daß, wie oben bereits ausgeführt, nach bulgarischem Recht das Gericht sozusagen den Verkehr zu überwachen hat und ihm selten Fälle der Zahlungsein-

[1]) B. H. G. B. 656. — Eine kaufmännische Forderung ist eine solche, die im Betriebe des Handelsgewerbes des Schuldners entstanden ist.

stellung unbekannt bleiben werden. Dazu kommt noch, daß dem Schuldner die strengste Pflicht, die Zahlungseinstellung anzuzeigen, obliegt, deren Unterlassen den Verdacht wegen einfachen oder betrügerischen Bankrutts herbeiführen kann. Wenn trotz alledem ein Gläubiger die Zahlungseinstellung behauptet, so muß er mindestens imstande sein, dieselbe nachzuweisen.

III. Im Falle, daß das Verfahren ex officio eröffnet wird, hat sich das Gericht nur von der Zahlungseinstellung zu überzeugen, sei es unmittelbar, sei es aus Nebenumständen[1]). Zu beachten ist, daß das Gericht nicht einmal gehalten ist, den Schuldner anzuhören. Es kann dies tun, wenn es es für nötig hält.

IV. In allen Fällen erfolgt die Konkurserklärung durch Urteil[2]). Ist der Schuldner eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft, so werden durch dasselbe Urteil auch alle persönlich haftenden Gesellschafter für faillit erklärt[3]).

§ 6. Eröffnungsurteil

(B. H. G. B. 658).

I. Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt im Gegensatz zur K. O., dagegen in Übereinstimmung mit c. com. 440, c. di c. 684, R. H. G. B. 701, durch gerichtliches Urteil. Der Konkurs gilt als eröffnet mit der Verkündung des Urteils.

II. Mit dem Eröffnungsurteil[4]) hat das Gericht ex officio oder auf Antrag eines an der Sache Interessierten,

[1]) B. H. G. B. 655.
[2]) B. H. G. B. 651.
[3]) S. unten § 28 II. 2.
[4]) Auch mit einem späteren möglich.

den Tag der Zahlungseinstellung vorläufig festzustellen. Ist eine Feststellung nicht erfolgt, so gilt die Rechtsvermutung, daß die Zahlungseinstellung am Tage der Verkündung des Urteils stattgefunden habe; ist die Konkurserklärung erst nach Ableben oder nach erfolgter Geschäftsaufgabe des Gemeinschuldners erfolgt, so gilt als Zahlungseinstellungstag der Todestag resp. der Tag der Geschäftsaufgabe des Schuldners [1]). Bei dem gerichtlich festgesetzten Zahlungseinstellungstag darf nicht derselbe, infolge der Nichtigkeit, die dieses Datum für eine Reihe von in der periode suspecte abgeschlossenen Rechtsgeschäften, mit sich bringt, über drei Jahre von dem Konkurseröffnungstage oder dem Todestage oder dem Tage der Geschäftsaufgabe des Gemeinschuldners entfernt sein.

III. Das Urteil ist in einem Auszuge durch Anschlag an die Gerichtstafel bekannt zu geben; es ist auch in den „Staatsanzeiger" (Derjaven Vestnik) und in eine der örtlichen Zeitungen einzurücken [2]).

IV. Eine Abschrift des Urteils und sämtliche beim Konkursgerichte befindlichen Aktenstücke und Urkunden sind vom Präsidenten des Konkursgerichts [3]) binnen 24 Stunden der Staatsanwaltschaft zur Einsicht zu übermitteln, damit diese imstande sei, wenn genügende Verdachtsgründe vorhanden, die öffentliche Klage wegen Bankrutts anzustellen [4]).

V. Beim Vorliegen hinreichender Verdachtsgründe für das Vorliegen eines betrügerischen Bankrutts hat das Konkursgericht mit dem Eröffnungsurteil Haftbefehl gegen den Schuldner zu erlassen [5]).

---

[1]) B. H. G. B. 672; R. H. G. B. 722; c. di c. 704; c. com. 441. S. unten § 28 II. 1.

[2]) B. H. G. B. 660; R. H. G. B. 710; c. com. 442.

[3]) Das Konkursgericht ist Kollegialgericht, s. unten § 7.

[4]) B. H. G. B. 662; R. H. G. B. 712; c. dic. 694.

[5]) B. H. G. B. 663; R. H. G. B. 713; c. dic. 695.

VI. Ist der Schuldner seiner Pflicht, die Bücher und die Abschlußbilanz vorzulegen, noch nicht nachgekommen, so hat das Urteil die Aufforderung an denselben zu enthalten, das Versäumte spätestens binnen einer Frist von 3 Tagen nachzuholen.

VII. Eine der wichtigsten Anordnungen, welche mit dem Eröffnungsurteil zu treffen sind, ist die Siegelanlage, worüber im nächsten Paragraphen zu handeln sein wird.

VIII. Außerdem ist mit dem Eröffnungsurteil die Einleitung der Haupttätigkeiten des Konkurses zu verbinden. Mit dem Eröffnungsurteil hat das Gericht:

1. die notwendigen Verwaltungsorgane zu ernennen. Solche sind der „Delovoditel“ (juge-commissaire), welcher die Konkurstätigkeiten zu überwachen hat, und der „Syndikus“, der eigentliche Konkursverwalter[1]), der jedoch nur vorläufig ernannt wird;

2. festzusetzen, wann (höchstens innerhalb 20 Tagen) und wo die erste zur Wahl des endgültigen Syndikus nötige Gläubigerversammlung stattzufinden hat;

3. die zur Einleitung der Forderungsfeststellung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dahin gehören Bestimmung der Anmeldefrist und des Prüfungstermins.

IX. 1. Gegen das Urteil, welches die Erklärung des Konkurses ausspricht, sind der Einspruch und das Rechtsmittel der Berufung gegeben, welche höchstens innerhalb 8 Tagen seit Bekanntmachung des Urteils in

[1]) Schäffer hat den Delovoditel (juge-commissaire) mit Konkursverwalter, den Syndikus mit Masseverwalter übersetzt. Mir scheint diese Übersetzung irreführend zu sein, zumal das Wort Konkursverwalter in der deutschen Jurisprudenz eine ganz andere Bedeutung hat, als ihm Schäffer beilegen will. Das beste ist, Worte, die sich nicht genau übersetzen lassen, weil der Begriff, den sie bezeichnen, der Sprache, in die man übersetzt, fremd ist, unübersetzt zu lassen. Richtig wäre, den Delovoditel mit Konkursrichter zu übersetzen. Über den Begriff des Delovoditels und Syndikus s. unten §§ 8, 9.

der oben III. bezeichneten Weise erfolgen müssen. Der Einspruch kann auch von jedem an der Sache interessierten Dritten erhoben werden[1]). Die Entscheidung über die erhobenen Einsprüche ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung mit dem Syndikus.

2. Gegen die vorläufige Festsetzung des Zahlungseinstellungstages ist der Einspruch zulässig. Derselbe kann spätestens 8 Tage nach dem Abschluß des Protokolls über die Verifikation der Forderungen im Prüfungstermin erhoben werden.

Über die erhobenen Einsprüche entscheidet das Gericht auf Grund mündlicher Verhandlung mit dem Syndikus in dem zur Feststellung der streitigen Forderungen anberaumten Termin, und zwar durch dasselbe Urteil, welches zur Erledigung der streitigen Forderungen ergeht[2]). Nach Ablauf der achttägigen Frist und nachdem das Urteil, welches die erhobenen Einsprüche erledigt, rechtskräftig geworden ist, gilt das nunmehr feststehende Datum der Zahlungseinstellung als endgültig allen Gläubigern des Schuldners gegenüber[3]).

---

[1]) B. H. G. B. 661, 658; R. H. G. B. 711 (Einspruchsfrist: 5 Tage). Vgl. auch c. dic. 693.

[2]) S. unten § 18 II, III.

[3]) B. H. G. B. 673; R. H. G. B. 723, c. dic. 706.

Zweiter Abschnitt.

Die amtlichen Organe des Konkurses.

§ 7. Konkursgericht.

I. Für das Konkursverfahren ist das Kreisgericht zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seine handelsgewerbliche Hauptniederlassung hat[1]). Das Kreisgericht ist das bulgarische Gericht (erster) zweiter Instanz, vergleichbar dem deutschen Landgericht, daher auch Kollegialgericht[2]). Über das Verfahren vor dem Konkursgericht bestimmt das Gesetz nichts; es gelten daher die allgemeinen Vorschriften der bulgarischen Zivilprozeßordnung. Die Entscheidungen des Konkursgerichts ergehen meistens auf Grund kontradiktorischer Verhandlung und daher in Urteilsform, so z. B. das Eröffnungsurteil, die Gewährung einer gerichtlichen Zwangsstundung, die Bestätigung des Zwangsvergleichs, die endgültige Widerspruchserledigung, das Einstellungsurteil.

II. In Deutschland ist Konkursgericht das Amtsgericht[3]); in Frankreich, Italien und Rumänien das Handelsgericht[4]). Die Abweichung des bulgarischen Rechts von diesen letzteren ergibt sich daraus, daß es keine Handelsgerichte kennt.

---

[1]) B. H. G. B. 652.
[2]) S. Leske, Bd. II S. 242.
[3]) K. O. 71.
[4]) C. com. 440; c. di. c. 685; R. H. G. B. 702.

III. Die Haupttätigkeiten des Konkursgerichts sind:

1. die Entscheidung über die formelle Eröffnung des Konkursverfahrens zu treffen (oben § 6);

2. den Delovoditel und den vorläufigen Syndikus zu bestimmen und den endgültigen Syndikus nach Belieben entweder selbst zu ernennen oder den von der Gläubigerversammlung gewählten zu bestätigen (unten § 9 III);

3. die Prozesse über streitige Forderungen zu erledigen, und zwar die bis zu 1000 Lev in zweiter Instanz und endgültig (unten § 18);

4. Vergleiche über Gegenstände von mehr als 1000 Lev zu bestätigen (unten § 19 VIII);

5. einen Verkauf en bloc der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände zu bestätigen (unten § 19 V);

6. das wegen unzulänglicher Masse auszusprechende Einstellungsurteil zu erlassen (unten § 25);

7. die gerichtliche Zwangsstundung zu gewähren (unten § 26 ff);

8. den Zwangsvergleich zu bestätigen (unten § 31X);

9. das Konkursverfahren nach Schluß-Verteilung zu schließen;

10. den Konkursschuldner zu rehabilitieren (unten § 24).

---

§ 8. Delovoditel (juge-commissaire).

I. Das K.-Gericht ernennt einen aus seinen Mitgliedern zum Delovoditel, der den Konkurs zu leiten und zu beschleunigen hat[1]). Der Delovoditel fungiert zum Teil als Gerichtsorgan, zum Teil übt er aber auch eine selbständige Gerichtsbarkeit aus[2]):

[1]) B. H. G. B. 690; c. di. c. 727; c. com. 451, 452.
[2]) Vidari Nr. 2, 250 e segg.; Thaller Nr. 1800.

1. Als selbständiges Organ hat er insbesondere den Syndikus in allen seinen Funktionen zu überwachen, die Konkurspassiva in erster Instanz zu prüfen und festzustellen (unten § 17 II), die Widersprüche in erster Instanz zu erledigen (unten § 18 I); er hat auch notwendige und schnelle Maßregeln für die Erhaltung der Masse anzuordnen; Anwälte, Vertreter, Sachverständige usw. zu bestellen und ihre Leistungen zu vergüten; er kann jederzeit Gläubigerversammlungen berufen, den Schuldner und alle Personen, die irgend eine Auskunft über Konkursangelegenheiten geben können, jederzeit anhören[1]); er hat ferner über alle Streitigkeiten zwischen dem Syndikus und einem Dritten innerhalb drei Tagen in erster Instanz zu entscheiden[2]).

2. Als Konkursgerichtsorgan dient er als Vermittler des Konkursgerichts; er hat insbesondere demselben über alle Konkursstreitigkeiten zu referieren[3]).

II. Das Amt des Delovoditels endet:

1. mit dem Aufhören des Konkurses,
2. wenn das K.-Gericht ihn entläßt[4]).

§ 9. Syndikus.

I. Über die Funktionen des Syndikus wird unten (im dritten und fünften Abschnitt) im Zusammenhang zu handeln sein. Ihm liegt die ganze Verwaltung und Verwertung der Masse ob. Freilich ist er bei der Ausübung aller seiner Funktionen an die Weisungen des Delovoditels, als des Aufsehers des Konkurses, unbedingt gebunden.

[1]) Von der Auskunftspflicht sind befreit: Descendenten, Ascendenten, Geschwister und der Ehegatte des Gemeinschuldners.

[2]) B. H. G. B. 690—693; c. di c. 727, 728, 730, 732; c. com. 451.

[3]) B. H. G. B. 690 II a. E.; c. di c. 727 II a. E.; c. com. 451 II.

[4]) B. H. G. B. 690 III; c. di c. 727 III; c. com. 454.

II. Syndikus kann jeder sein, wer nicht Gläubiger des Konkursschuldners ist und nicht mit diesem in Verwandschaft bis zum sechsten oder Schwägerschaft bis zum vierten Grade steht[1]). Die Handelskammern können jede zwei Jahre ein Verzeichnis aller derjenigen anfertigen, die sich zum Syndikus besonders eignen[2]). Das Konkursgericht ist nicht gehalten, bei der Ernennung des vorläufigen oder endgültigen Syndikus dieses Verzeichnis unbedingt zu berücksichtigen; es kann vielmehr eine ihm geeigneter erscheinende und im Verzeichnis nicht befindliche Person ernennen[3]).

III. Der vorläufige Syndikus wird im Eröffnungsurteil ernannt (s. oben § 6 VIII 1). Über die Wahl des endgültigen Syndikus wird in der ersten konstitutiven Gläubigerversammlung beraten, welche spätestens 20 Tage nach Verkündung des Eröffnungsurteils stattzufinden hat. Ernannt wird er aber durch das Gericht, indem dieses das Protokoll der Gläubigerversammlung berücksichtigt[4]). Regelmäßig wird der vorläufige Syndikus auch zum endgültigen erklärt. Der so ernannte Syndikus ist unverzüglich von seiner Nomination zu benachrichtigen. Er kann innerhalb drei Tagen seit der ihm zugegangenen Mitteilung das Gericht um seine Entlassung ersuchen. Nach dieser Frist kann er dies ebenfalls tun, er muß aber das Amt, bis ein anderer Syndikus ernannt wird, weiter führen und Rechenschaft ablegen[5]).

IV. Eine Kaution braucht der Syndikus in der Regel nicht zu leisten. Allein wenn das Interesse

[1]) B. H. G. B. 681, c. com. 463 und c. di c. 714 (Verwandschaft oder Schwägerschaft bis zum 4. Grade). Über die eigentümliche Stellung des Syndikus im rum. Recht vgl. das ob. in § 2 IV 2 Gesagte.

[2]) B. H. G. B. 682; c. di c. 715 (jede drei Jahre).

[3]) B. H. G. B. 683. Nach c. di c. 716 darf das Gericht das Verzeichnis nur aus besonderen Gründen nicht berücksichtigen.

[4]) B. H. G. B. 658, 684; c. di c. 717; c. com. 462 II, III.

[5]) B. H. G. B. 685; c. di c. 718.

der Masse es erfordert, so kann das Gericht ihm die Leistung einer solchen auferlegen [1]).

V. Der Syndikus ist gehalten, folgende Bücher zu führen [2]):

1. Die zu der Buchführung im Geschäfte des Schuldners notwendigen Handelsbücher.

2. Ein notariell beurkundetes Register, in welchem er einzutragen hat:

a) alle seine täglichen den Konkurs bezüglichen Operationen,
b) die Summen, die er einlöst,
c) gemachte Aufwendungen,
d) die bei der amtlichen Hinterlegungsstelle hinterlegten Gelder.

3. Ein Register aller von ihm als solchem geführten Prozesse, in welchem er dieselben unter Bezeichnung

a) der Nummer und des Datums der Eintragung,
b) des Namens der Gegenpartei,
c) des Streitgegenstandes und des Betrages der Streitsumme,
d) der gerichtlichen Instanz, der Nummer des Prozesses in dieser Instanz und des Ausgangs des Prozesses

einzutragen hat.

VI. Der Syndikus hat einen Anspruch auf Honorar und auf Erstattung der im Interesse der Masse gerechtfertigten Auslagen. Die Vergütung darf nur für die Dauer des Konkurses erfolgen und die Summe von 1500 Lev nicht übersteigen, es müsste denn ein außerordentlich wichtiger Konkurs vorliegen [3]). Daher

[1]) B. H. G. B. 688; c. di c. 721.
[2]) B. H. G. B. 688 III (eingeführt durch die Novelle v. 5. 1. 1904).
[3]) B. H. G. B. 689 in der Fassung der Novelle von 1904. Vgl. etwas anderes c. di c. 722.

ist er auch für pflichtgemäße Erfüllung seiner Aufgaben allen Beteiligten gegenüber verantwortlich. Das Gericht kann ihn entlassen, ihn auch mit Strafen von 50—200 Lev für jeden Einzelfall maßregeln. Auch eine Zwangsvergleich-Gläubigermehrheit (einfache Kopf- und $^2/_3$ Summenmajorität) kann seine Entlassung verlangen und in einem solchen Falle eine Person wählen, die sogar im Konkurse interessiert ist[1]).

VII. Das Amt des Syndikus endigt:

1. mit der Aufhebung des Konkurses;

2. wenn er nach VI entlassen wird. Nach Entlassung hat er den Gläubigern Bericht zu erstatten (vgl. oben § 9 I).

VIII. Die Frage der rechtlichen Natur des Syndikus mag hier dahingestellt bleiben. Über Theorien werden sich bekanntlich die Menschen nie einig. Es sei nur hier bemerkt, daß ihn als Vertreter eines der Konkursbeteiligten oder beider zu erklären, am wenigsten paßt, zumal wenn man bedenkt, daß er nicht einmal einen selbständigen Besitz ausüben kann; er besitzt für das Gericht; er gilt als „gerichtlicher Bewahrer der ihm anvertrauten Sachen", sagt das Gesetz in Art. 702 (s. § 13).

---

[1]) B. H. G. B. 686; c. di c. 719, 720 (keine Strafe).

Dritter Abschnitt.

Verwaltungsverfahren.

§ 10. Konkursmasse.

I. Bevor ich an die Darstellung der einzelnen Verwaltungstätigkeiten trete, scheint mir angebracht, als Einleitung zu diesem Abschnitt die Frage der Konkursmasse vorweg zu erledigen. Denn wir müssen zuerst wissen, wie weit der Konkurs reichen kann, um dann das durch den Konkurs betroffene Vermögen den Konkursorganen zur Verwaltung zu übergeben.

II. Das Gesetz gibt keine Definition über den Begriff der Konkursmasse, wie dies K. O. § 1 tut. Artikel 667 I jedoch lautet: „Mit der Verkündung des Eröffnungsurteils verliert der Konkursschuldner ipso jure die Befugnis, sein Vermögen, auch dasjenige, welches er während des Konkursverfahrens erwirbt, so lange der Konkurs dauert, zu verwalten.“ Danach ist Konkursmasse alles Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehört oder ihm später erworben wird.

1. Der Konkurs trifft das gegenwärtige Vermögen. Von einem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen ist keine Rede. Unter Vermögen ist vielmehr absolut das ganze Vermögen des Schuldners zu verstehen. Eine Einschränkung im Sinne § 1 K. O. wäre nicht statthaft. Dies folgt aus B. H. G. B. 696, wonach (per arg. a contrario) das ganze Vermögen des Schuldners gesiegelt werden muß. Ausgenommen sind nur die Kleidungsstücke, die Wäsche, das Haus- und Küchengerät, soweit dieselben für den Bedarf des

Schuldners und seiner Familie unentbehrlich sind, also nur die in § 811 Nr. 1 der deutschen Z. P. O. aufgezählten Gegenstände. Daraus müssen wir den Schluß ziehen und sagen: Zur Konkursmasse gehören nicht nur die im § 811 Nr. 1 der deutschen Z. P. O. aufgezählten Gegenstände[1]). Die Vorschrift, daß die erwähnten Gegenstände nicht gesiegelt werden dürfen, kann keinen anderen Sinn haben. Die Strenge dieser Vorschrift wird jeder ohne weiteres einsehen. Der Grund derselben wird wohl in der in wirtschaftlich schwach entwickelten Ländern naheliegenden Auffassung liegen, daß in jedem Konkurse ein böses Verhalten des Schuldners vorhanden sein müsse — fallitus ergo fraudator. Nur dadurch wird auch die strenge Behandlung des Gemeinschuldners, wie sie im Anfechtungs- und Nichtigkeitsrecht am deutlichsten zu Tage tritt, etwas erklärlich.

2. Der Erwerb des Schuldners während der Dauer des Konkurses fließt in die Masse. Dies ist gerade das entgegengesetzte Prinzip der deutschen K. O. § 1. Man könnte sagen: solange der Konkurs dauert quodcumque per debitoren adquiritur id creditoribus adquiritur. Dahin gehören insbesondere Erbschaft und Vermächtnisse. Die Tragweite dieser Vorschrift wird man sich am besten klarmachen, wenn man auch im Auge behält, daß der Schuldner nach Art. 204 des Gesetzes über das Erbrecht vom 17. Dezember 1889 eine ihm angefallene Erbschaft nicht ausschlagen kann (anders K. O. 3), wenn dadurch seine Gläubiger nur benachteiligt werden. Einer Benachteiligungsabsicht seitens des Schuldners bedarf es nicht.

Auf demselben Standpunkt steht auch code de commerce Art. 443: Le jugement déclaratif . . . . . emporte . . . . dessaisissement . . . . même de ceux (biens)

[1]) Tischeff S. 157 scheint dieselbe Auffassung zu vertreten. Abw. Vidari Nr. 114 für das italienische Recht.

qui peuvent lui échoir tant qu'il est en état de faillite. So auch c. di c. Art. 699; R. H. G. B. Art. 717. Damit hängt der Satz: faillite sur faillite ne vaut zusammen. Es ist kein Vermögen übrig da, das der Gegenstand eines zweiten Konkurses werden könnte[1]).

§ 11. Die Siegelanlage.

I. Die Ausnahmestellung, in der sich der Schuldner nach Konkurseröffnung befindet, machen eine Reihe von Sicherungsmaßregeln notwendig, und zwar dies sowohl gegen seine Person, als auch in Bezug auf sein Vermögen: er muß unter der Kontrolle des Gerichts stehen, sein Vermögen muß unverkürzt in die Hände der Gläubigerschaft gelangen. Man braucht jedoch dem Schuldner erst dann auf dem Dache zu sein, wenn hinreichende Verdachtsgründe wegen Bankrutts, Flucht vorhanden sind. In diesem Falle hat das Gericht, wie oben (§ 6 V) bereits ausgeführt, einen Haftbefehl zu erlassen.

II. Das Mittel zur Sicherung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände ist die gerichtliche Siegelanlage. Diese wird von je größerer Bedeutung sein, je nachdem sie früher oder später vorgenommen wird. Deshalb schreibt das Gesetz vor, daß der Delovoditel oder ein Friedensrichter längstens binnen 24 Stunden seit der Verkündung des Eröffnungsurteils mit dem Gerichtsvollzieher zur Siegelanlage schreiten muß[2]). Im Gegensatz zur K. O. § 122[3]), und in Übereinstimmung mit dem französischen[4]), italienischen[5]) und rumänischen[6])

[1]) Für die Geltung dieses Satzes auch im deutschen Rechte, Hellmann S. 135 f. gegen die herrschende Meinung.

[2]) B. H. G. B. 694.

[3]) Der Verwalter kann . . siegeln lassen.

[4]) c. com. 455, Le tribunal ordonnera l'apposition des scellés.

[5]) c. di c. 733, Il pretore . . . . . deve procedere all'apposizione dei sigilli.

[6]) R. H. G. B. 743.

Recht ist dieses Gebot absolut: Das Gerichtssiegel muß in jedem Konkurs angelegt werden. Die Siegelanlage kann auch (von Amtswegen oder auf Antrag eines Gläubigers) vor Konkurseröffnung vorläufig erfolgen, wenn der Schuldner die Flucht ergriffen hat oder Vermögensbestandteile beiseite schafft [1]). Der Zweck des Siegelns ist eine Vergeudung des Vermögens, bis die Inventarisierung desselben stattgefunden haben soll, unmöglich zu machen. Ist daher die Errichtung des Inventars in den 24 Stunden nach Verkündung des Urteils möglich, so liegt kein Grund mehr zur Siegelung vor und der Syndikus kann, statt Vornahme der Siegelanlage, gleich das Inventar aufnehmen.

III. Der Siegelung unterliegen die Lagerräume, Schreib- und Rechnungsstuben, Geldkassen, Brieftaschen, Schriftstücke, Mobilar und alle sonstigen Gegenstände des Schuldners [2]). Gegenstände von Wert, die der Schuldner bei sich trägt, werden vom Syndikus in Verwahrung genommen.

IV. Von der Siegelanlage ausgenommen sind die Kleidungsstücke, die Wäsche, das Haus- und Küchengerät, soweit sie für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind. Diese Sachen sind zu verzeichnen und dem Schuldner zu überlassen [3]). Auf Verlangen des Syndikus oder der Gläubiger können auch diese massefreien Gegenstände vom Delovoditel als zur Masse gehörig erklärt und infolge dessen gesiegelt werden.

V. Können ausgenommen werden:

1. die Geschäftsbücher, wenn dies für nötig erachtet wird. In diesem Falle ist der Zustand derselben vom Syndikus dadurch in Gewißheit zu setzen, daß

[1]) B. H. G. B. 694 II; R. H. G. B. 743 II; c. di c. 733 II; c. com. 17
[2]) B. H. G. B. 696; R. H. G. B. 745; c. dic. 735.
[3]) B. H. G. B. 695; R. H. G. B. 744; c. dic. 734; c. com. 458.

er sie unterzeichnet und eine genaue Beschreibung der einzelnen Bücher in dem Protokoll beurkundet. Die Bücher sind in der Gerichtsschreiberei des Konkurs-Gerichts niederzulegen.

2. Wechsel und andere Kreditpapiere mit kurzer Verfallzeit oder solche, welche zur Akzeptation zu präsentieren oder bei welchen rechtserhaltende Handlungen vorzunehmen sind. Ein Verzeichnis derselben erhält der Delovoditel[1]).

§ 12. Die Entsiegelung und die Inventaraufnahme.

Der Syndikus muß innerhalb drei Tagen nach seiner endgültigen Ernennung die Abnahme der Siegel verlangen und zur Aufnahme des Inventars schreiten; er hat auch den Schuldner vorzuladen[2]). Die endgültige Ernennung des Syndikus erfolgt nach B.H.G.B. 658 Nr. 4 spätestens 20 Tage nach Verkündung des Eröffnungsurteils. Daher können die zur Konkursmasse gehörigen Sachen einen Zeitraum von 23 Tagen unter Siegel bleiben. Nach c. com. 462 hat die erste Gläubigerversammlung spätestens 15 Tage nach Konkurseröffnung zu erfolgen; es werden also fünf Tage erspart. Nach erfolgter Entsiegelung hat der Syndikus ein Inventar zu errichten. Für das Inventaraufnahmeverfahren gelten keine besonderen Vorschriften. Das Inventar hat eine Beschreibung des gesamten vorhandenen Vermögens des Konkursschuldners zu enthalten und ist von allen bei der Aufnahme anwesenden Personen zu unterzeichnen. Es können auch Sachver-

[1]) B. H. G. B. 698, 699; R.G.B. 747,748; c.dic. 737,738; c.com. 471.

[2]) B. H. G. B. 700; R. H. G. B. 750 ff.; c. di c. 740 e segg.; c. com. 479 et s.

ständige zur Schätzung der einzelnen Gegenstände zugezogen werden. Die Aufnahme hat in zwei gleichlautenden Originalausfertigungen zu erfolgen; die eine davon ist binnen 24 Stunden dem Gerichte vorzulegen [1]).

§ 13. Besitznahme.

Nach Aufnahme des Inventars hat der Syndikus die zur Konkursmasse gehörigen Sachen für das Gericht in Besitz zu nehmen; er gilt von nun an als „gerichtlicher Bewahrer der Sachen, die ihm anvertraut sind", er besitzt also für das Gericht, er ist ein bloßer Detentor im Sinne B. G. B. 855. Dies gibt uns den Schlüssel für die richtige Würdigung der Rechtsstellung des Syndikus im bulgarischen Recht [2]).

Entstehen Streitigkeiten darüber, ob eine Sache zur Konkursmasse gehört oder nicht, so werden sie durch den Delovoditel (höchstens innerhalb drei Tagen) entschieden, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Gericht zulässig ist [3]). Geld hat der Syndikus bei der amtlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen; die hierfür in Empfang genommene Quittung ist dem Gericht zur Verwahrung zu geben.

§ 14. Andere Verwaltungstätigkeiten. (Pflichten des Syndikus.)

I. Der Syndikus ist gehalten, dem Delovoditel über die Konkursverwaltung monatlich Rechnung abzulegen, welche Pflicht ihm auch dem Konkursgerichte gegenüber obliegt. Er muß ferner 15 Tage nach seinem

[1]) B. H. G. B. 701, vgl. 703.
[2]) B. H. G. B. 702.
[3]) B. H. G. B. 691. Die Entscheidung des Delovoditels ist vorläufig vollstreckbar.

Amtsantritt dem Delovoditel eine kurze Darstellung über die hauptsächlichen Ursachen, die den Konkurs herbeiführten, und deren rechtlichen Charakter geben und ihm auch einen Bericht über den sich ergebenden Vermögensstand der Masse vorlegen. Nach Entlassung hat er Bericht vor die dazu berufene Gläubigerversammlung zu erstatten[1]).

II. Gleich nach seiner Ernennung hat der Syndikus den Delovoditel oder den Gerichtsvollzieher zu veranlassen, die Siegel über die Konkursmasse anzulegen, wenn dies noch nicht geschehen sein sollte. Nach erfolgter Siegelanlage ist von ihm an der Hand der Handelsbücher, der Abschlußbilanz und anderer Schriftstücke des Gemeinschuldners und sonstiger Erkundigungsquellen ein Gläubiger-Verzeichnis anzufertigen. Dieses Gläubiger-Verzeichnis nebst Bezeichnung der Gläubigerforderungen ist beim Gericht niederzulegen[2]). Jedem in dem von ihm angefertigten Verzeichnis bezeichneten Gläubiger hat er die Konkurseröffnung, die Forderungsanmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin mitzuteilen.

III. Hat der Konkursschuldner die Aufstellung der ihm nach Art. 653 obliegenden Bilanz unterlassen, so ist dies unverzüglich vom Syndikus auf Grund der von ihm angestellten Erkundigungen nachzuholen. Gelingt aber dem Konkursschuldner, nachzuweisen, daß er, ohne ihm dabei ein Verschulden zur Last zu fallen, zur Aufstellung der Bilanz nicht imstande gewesen sei, so kann ihm eine Nachfrist zur Bilanzvorlage bestimmt und so der Syndikus von der Aufstellung derselben dispensiert werden[3]).

---

[1]) B. H. G. B. 715—717, vgl. auch R. H. G. B. 765—767; c. di c. 755—757; c. com. 482.

[2]) B. H. G. B. 704; R. H. G. B. 754; c. di c. 744.

[3]) B. H. G. B. 705, 706; R. H. G. B. 755, 756; c. di c. 745, 746; c. com. 476.

Der Sydnikus hat auch die Bücher des Gemeinschuldners zu prüfen und in Gegenwart des letzteren deren Inhalt und Stand festzusetzen und sie zu unterzeichnen[1]).

IV. Er hat die Außenstände des Schuldners einzuziehen und das empfangene Geld zu bestätigen; die nötigen Hypothekeneinschreibungen vorzunehmen, Wechsel zur Präsentation vorzulegen. Die zur Masse aus Veräußerungen und Einlösung von Außenständen zufließenden Gelder sind bei der amtlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Die so hinterlegten Gelder können nur mit Genehmigung des Gerichts erhoben werden[2]).

Der Dolovoditel kann den Syndikus beauftragen, den Verkauf der dem Verderb oder der Wertminderung unterliegenden Sachen, sowie derjenigen, deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen oder zwecklosen Kosten verknüpft ist, vorzunehmen; für den Verkauf kann er besondere Anordnungen treffen. Er kann auch die Fortführung des Geschäfts anordnen, welches der Syndikus zu besorgen hat. Seine Entscheidung, die der vorläufigen Ausführung unterliegt, kann beim Konkursgericht angefochten werden[3]).

V. Nach Art. 696, sagten wir, sollen dem Gemeinschuldner die unentbehrlichen Kleidungsstücke und Einrichtungsgegenstände ungesiegelt und zur freien Verfügung überlassen werden. Die Gegenseite dieser Vorschrift bildet der dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu gewährende Unterhalt. Die Vorschrift findet sich in allen Gesetzgebungen[4]). Das Unvermögen des Schuldners nach Konkurseröffnung, irgendwie erwerbs-

---

[1]) B. H. G. B. 707; R. H. G. B. 757; c. di c. 747; c. com. 475.

[2]) B. H. G. B. 699, 708, 713, 714; R. H. G. B. 748, 758, 763, 764; c. di c. 738, 748, 753, 754; c. com. 471, 485, 489.

[3]) B. H. G. B. 710; R. H. G. B. 760; c. 750; c. com. 470.

[4]) K. O. § 129; c. com. 474; c. di c. 752; R. H. G. B. 762.

tätig zu sein, die Haft, die er oft zu erleiden hat, lassen es gerechtfertigt erscheinen, ihm und seiner Familie mindestens die notwendigsten Mittel zu einem notdürftigen Unterhalt zur Verfügung zu stellen. Allein die Gefahr eines Betruges des genügende Mittel besitzenden Schuldners liegt hier so nahe, daß die Vorschrift fast von keiner Gesetzgebung zu einer zwingenden gestempelt worden ist; es wird dem freien Ermessen des Delovoditels überlassen, ob der Schuldner eine Unterstützung bekommen soll oder nicht[1]). Nach dem Abschluß des Prüfungsprotokolls kann ein Unterhalt nur mit Zustimmung der Gläubiger gewährt werden.

[1]) B. H. G. B. 712.

Vierter Abschnitt.

Feststellung der Schuldenmasse.

§ 15. Allgemeines.

I. Der Zweck der Verifikation der Forderungen ist, die wirklichen Gläubiger an der Verteilung teilnehmen zu lassen. Dies ist eine der wichtigsten Tätigkeiten im ganzen Konkurs, zumal der Schuldner, der vor seinem Vermögensverfall steht, versucht sein kann, durch Einschiebung neuer Gläubiger in seine Abschlußbilanz, einen Teil seines Vermögens zu retten. Das Prüfungs- und Feststellungsverfahren ist in den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden geregelt.

II. Französisches Recht.

Die Anmeldefrist im französischen Recht ist eine doppelte: eine fakultative und eine zwingende. Die fakultative beträgt 15 Tage seit der Verkündung des „jugement déclaratif“ [1]); die zwingende 20 Tage nach dem Ablauf der fakultativen, also die ganze Anmeldefrist, fakultative und zwingende, darf mehr als 35 Tage seit dem jugement déclaratif nicht entfernt sein. Diese Frist kann für Gläubiger, welche nicht am Konkursorte wohnen, verlängert werden, und zwar für jede Entfernung von 50 Km. wird ein Tag hinzugerechnet. Auch Ausländer erlangen eine längere Frist.

Der allgemeine Prüfungstermin findet spätestens drei Tage nach Ablauf der Anmeldefrist statt [2]), also

[1]) c. com. 491 in V. mit 462.
[2]) c. com. 493, 497.

38 Tage nach Konkurseröffnung (evt. mehr, sofern entferntere Gläubiger vorhanden sind). Der Prüfungstermin wird durch Aufnahme des „procès-verbal" geschlossen. Jeder Gläubiger hat darnach innerhalb acht Tagen „à affirmer que sa créance est sincère et véritable".

Die Erledigung etwaiger Widersprüche erfolgt „à bref dèlai" von der Aufnahme des Schlußprotokolls durch das Handelsgericht[1]).

III. Rumänisches Recht.

Die rumänische Anmeldefrist beträgt 15 Tage seit Konkurseröffnung (für Ausländer kann sie mit noch zehn Tagen verlängert werden). Der allgemeine Prüfungstermin findet höchstens zehn Tage nach Ablauf der Anmeldefrist statt; also im Resultat ergibt sich ein Zeitraum von 25 Tagen seit der Konkurseröffnung — ein außerordentlich schleuniges Verfahren[2]). Die Prüfung und Feststellung der Forderungen erfolgt im Prüfungstermin. Widerspruchserledigung wie im bulgarischen Recht[3]), nur mit kürzeren Fristen.

IV. Am verschleppendsten hat es die deutsche K. O. geregelt. Die Anmeldefrist beträgt hier bekanntlich zwei Wochen bis drei Monate. Der Prüfungstermin erfolgt eine Woche bis zwei Monate nach der Anmeldefrist[4]). Die Prüfung der Forderungen kann sich also einen Zeitraum von fünf Monaten hinziehen. Es ist zwar durch die Novelle von 98 eine Verbindung der Wahlversammlung nach § 110 mit dem Prüfungstermin ermöglicht worden[5]), wobei dann die Verifikationszeit auf einen Monat reduziert werden kann; dies ist aber nur für Ausnahmefälle vorgesehen.

[1]) c. com. 498. Näheres über das französische Recht s. insbesondere Bédarride Nr. 417 et s.

[2]) R. H. G. B. 768, 708, 769.

[3]) R. H. G. B. 772 ff.

[4]) K. O. § 138.

[5]) Vgl. Begr. 33.

V. Das italienische Recht deckt sicht vollständig mit dem bulgarischen. Das Prüfungsverfahren kann sich hier einen Zeitraum von 50 Tagen hinziehen, wie sich aus dem folgenden ergeben wird.

§ 16. Anmeldung.

I. Die Bestimmung der Anmeldefrist bildet ein wesentliches Stück des Inhalts des Eröffnungsurteils [1]). Die Anmeldung der Forderungen hat regelmäßig höchstens innerhalb eines Monats seit der Verkündung des Eröffnungsurteils zu erfolgen. Gläubigern, die im Ausland leben, kann der Delovoditel die Anmeldefrist verlängern [2]). Diese Frist ist keine praeklusive. Eine Verspätung oder unvollständige Anmeldung hat, solange noch unverteiltes Konkursvermögen vorhanden, nur Kostenhaftung, und, soweit die Verspätung nicht gerechtfertigt werden kann, Ausschluß von bereits vollzogenen oder bereits in Angriff genommenen Verteilungen zur Folge [3]).

II. Die Anmeldung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Gerichtsschreiberei [4]). Der Schriftsatz hat den Betrag und Entstehungsgrund der Forderung anzugeben. Er hat Vorrechte zu bezeichnen, sowie auch die Beweise für das Vorhandensein der Forderung zu enthalten. Der Gläubiger, welcher nicht am Wohnorte des Konkursgerichts wohnt, hat in dem Schriftsatz auch eine Zustellungsadresse (einen gerichtlichen Wohnsitz; vgl. auch bulg. C. P. O. art. 191 Nr. 8 für die Klage) in der Gemeinde des Konkursortes anzugeben. Der Schriftsatz muß durch den Gläubiger unterzeichnet sein. Stellvertretung durch Dritte ist nur Kraft spezieller Vollmacht zuläs-

[1]) B. H. G. B. 658; c. di c. 691.

[2]) B. H. G. B. 718, 719; c. di c. 758, 759.

[3]) B. H. G. B. 729, 773; c. di c. 770, 814; R. H. G. B. 780, 824. c. com. 503; K. O. § 142, 152.

[4]) Nach K. O. § 139 auch zum Protokolle des Gerichtsschreibers.

sig; dabei ist auch die Bezeichnung der Forderung ihrem Betrage nach in der Vollmacht selbst vorgeschrieben [1]).

III. Der Gerichtsschreiber hat ein Verzeichnis aller angemeldeten Forderungen anzufertigen; er hat auch für jede eingehende Anmeldeschrift eine Empfangsbescheinigung zu verabfolgen.

§ 17. Prüfungsverfahren.

I. Während das Organ der Konkursverwaltung der Syndikus ist, wie wir schon zum Teil sahen, erfolgt die Prüfung und Feststellung der Forderungen durch den Delovoditel. Der Delovoditel nimmt hier zum Teil die Stellung des deutschen Konkursgerichts ein.

II. Das bulgarische Prüfungsverfahren hat zwei Stadien durchzulaufen.

1. Der Gerichtsschreiber hat dem Delovoditel das Verzeichnis der eingegangenen Forderungen zu übergeben, welches vom Delovoditel zu prüfen ist. Die Prüfung erfolgt durch Vergleichung der in der Anmeldeschrift angeführten Beweismittel mit den Geschäftsbüchern und sonstigen Papieren des Schuldners. Der Delovoditel kann hierbei anordnen, daß der Syndikus und der Gemeinschuldner bei dieser Prüfung zugegen seien; auch Gläubiger können beiwohnen. Der Syndikus und der Gemeinschuldner können von einem Gläubiger verlangen, daß er seine Bücher vorlege, oder persönlich erscheine. Das Ergebnis dieser Prüfung muß in einem Protokoll beurkundet werden. Forderungen, die nicht bestritten sind und die der Delovoditel für bewiesen hält, gelten als festgestellt [2]). Diese Feststellung wird in zweifacher Weise konstatiert:

[1]) B. H. G. B. 720. C. di c. a. 760. R. H. G. B. 770.
[2]) B. H. G. B. 721; c. di c. 761.

a) durch Einschreibung der Forderung in das Protokoll als festgestellt und

b) durch die Deklaration des Delovoditels, daß die Forderung als festgestellt gilt, welche an der Urkunde, aus der die Forderung hervorgeht, angeschrieben wird [1]). Ist die Forderung bestritten oder glaubt sie der Delovoditel unbegründet, so wird die Entscheidung über dieselbe bis zum Abschluß des Feststellungsprotokolls im allgemeinen Prüfungstermin hinausgeschoben [2]).

Damit ist auch die Brücke für das zweite Stadium des Verfahrens geschlagen.

2. Das zweite Stadium ist das Verfahren im Prüfungstermin im Gerichtsgebäude. Der Prüfungstermin kann ein allgemeiner und ein besonderer sein. Der allgemeine Prüfungstermin wird, wie die Anmeldefrist, durch das Eröffnungsurteil bestimmt (s. oben § 6 VIII 3). Die Festsetzung des Prüfungstermins soll so geschehen, daß zwischen dem Abschluß der Anmeldefrist und dem Termin höchstens zwanzig Tage liegen [3]). Für Nachläufer finden besondere Termine statt. Die Anwesenheit des Schuldners und der Gläubiger im Termine ist nicht erforderlich.

In dem allgemeinen Prüfungstermine werden nur die im ersten Stadium bestritten gebliebenen Forderungen nach Betrag und Rangfolge erörtert. Eine neue Prüfung der schon durch den Delovoditel festgestellten Forderungen kann aber auch hier stattfinden, wenn gegen sie hier im Termine Einspruch erhoben wird [4]).

Der Abschluß der Verhandlung und Erörterung erfolgt durch Beurkundung der festgestellten Forderungen in dem Feststellungsabschlußprotokoll und das Kenntlichmachen der Urkunden, aus denen das Vor-

---

[1]) B. H. G. B. 722; c. di c. 762.
[2]) B. H. G. B. 722 II; c. di c. 762 II.
[3]) B. H. G. B. 723, 658; c. di c. 763, 693.
[4]) B. H. G. B. 723; c. di c. 763.

handensein der festgestellten Forderungen hervorgeht, in der oben (1 a b) bezeichneten Weise. Die Forderungen, die bestritten bleiben, werden im Widerspruchsverfahren erledigt. Darüber ist gleich im folgenden Paragraphen zu handeln.

§ 18. Widerspruchserledigung.

I. Über alle bestrittenen Forderungen hat der Delovoditel durch ein gemeinsames Urteil zu entscheiden[1]). Da aber der Delovoditel ein Einzelrichter ist, so erstreckt sich seine Kompetenz nur auf Forderungen, die der Zuständigkeit der Friedensrichter unterliegen. Nach Art. 15 der bulgarischen Zivilprozeßordnung vom 15. Juni 1891 umfaßt die Zuständigkeit der Friedensrichter alle Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 1000 Lev[2]) nicht übersteigt. Der Erledigung durch den Delovoditel unterliegen also alle Prozesse gegen der Höhe nach die Summe von 1000 Lev nicht überschreitende Forderungen. Gegen das Urteil des Delovoditels findet Berufung an das Konkursgericht höchstens innerhalb fünf Tagen statt.

II. Alle Streitigkeiten dagegen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 1000 Lev übersteigen, hat der Delovoditel dem Konkursgerichte in Vorlage zu bringen. Dieses hat einen Verhandlungstermin anzuberaumen und zwar so, daß zwischen dem Prüfungstermin und dem Verhandlungstermin nicht mehr als 20 Tage liegen dürfen[3]).

[1]) B. H. G. B. 723 IV; R. H. G. B. 772 V; c. di c. 763 IV.

[2]) Ein Lev = 1 franc.

[3]) B. H. G. B. 723; R. H. G. B. 772 (ein Zeitraum von 10 Tagen). C. di c. 763 VI (ein Zeitraum von 15 Tagen).

Anmeldende Forderungen, die nach dem Abschluß des Feststellungsprotokolls eingehen, und Einsprachen gegen dieselben und Berufungen gegen die Entscheidungen des Delovoditels über die streitigen Forderungen sind dem Syndikus und dem interessierten Gläubiger mitzuteilen und spätestens zwei Tage vor dem für die Entscheidung der Streitigkeiten von Wert über 1000 Lev anberaumten Verhandlungstermin an der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zusammen mit Beweismitteln niederzulegen [1]).

III. In dem Verhandlungstermin hat das K.-Gericht über alle diese Streite: Streitigkeiten über Gegenstände von mehr als 1000 Lev Wert; eingelegte Berufungen gegen die Entscheidungen des Delovoditels über Streitigkeiten, die die Summe von 1000 Lev nicht übersteigen; Prüfung und Feststellung der nach dem Abschluß des Feststellungsprotokolles, jedoch nicht später als 18 Tage darauf eingelaufenen Anmeldungen, durch ein gemeinsames Urteil zu erkennen [2]).

Gegen die Entscheidung des Konkursgerichts findet Berufung an den Appellationshof statt, wenn die anzufechtende Forderung die Summe von 1000 Lev übersteigt.

IV. Ist bezüglich einer bestrittenen Gläubigerforderung ein straf- oder staatsanwaltliches Ermittelungsverfahren anhängig, so kann das Gericht die endgültige Entscheidung über dieselbe bis zur Erledigung dieses Prozesses aussetzen. Es kann auch bestimmen, ob die Forderung einstweilen in die Passivmasse einzustellen sei [3]).

---

[1]) B. H. G. B. 724; c. di c. 764.

[2]) B. H. G. B. 725; R. H. G. B. 775; c. di. c. 765. S. auch oben § 6 IX 2.

[3]) B. H. G. B. 726; R. H. G. B. 776; c. di c. 766.

Fünfter Abschnitt.

Verwertungsverfahren.

§ 19. Liquidation der Teilungsmasse.

I. Die Verwertung der Teilungsmasse umfaßt alle die Tätigkeiten, die notwendig sind, um die vorhandenen Vermögensbestandteile des Schuldners in Geld umzusetzen: sei es durch Einziehung der Außenstände, sei es durch Verkauf der Sachen. Hierbei muß aber alles, was nicht zur Masse gehört, zur Aussonderung gelangen, damit es klar werde, welche Mittel eigentlich zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehen. Über die Frage, welche Vermögensstücke auszusondern sind, wird im folgenden Paragraphen die Rede sein; als Anhang dazu werden die Rechte der Frau in einem besonderen Paragraphen zur Darstellung kommen.

II. Während die Liquidation der Passiva, wie aus dem vorigen deutlich hervorgeht, fast ausschließlich in den Händen des Delovoditels liegt, — der Syndikus dabei nur eine passive Rolle spielt, indem er vorkommende Regelwidrigkeiten zur Kenntnis des Delovoditels und event. auch des Konkursgerichts bringt, — verschiebt sich hier das Verhältnis gerade in das Gegenteil; alle Verwertungstätigkeiten, wie auch die ganze Verwaltung der Masse, sind durch den Syndikus zu besorgen, wobei er allerdings an die Weisungen des Delovoditels, als des Aufsehers des Konkurses, unbedingt gebunden ist.

III. Die Verwertungstätigkeiten haben gleich nach Ablauf von zehn Tagen nach Verkündung des Urteils zu beginnen, welches über die gegen festgestellte Gläubigerforderungen erhobenen Widersprüche ergeht (s. oben § 18 II). Dies auch dann, wenn gegen das Urteil des Konkursgerichts Berufung an den Appellationshof eingelegt sein sollte[1]).

IV. Der Syndikus hat die Außenstände des Konkursvermögens einzulösen. Diese Tätigkeit hat der vorläufige Syndikus schon mit seinem Amtsantritte einzusetzen (oben § 14 VI), sie wird jetzt vom endgültigen fortgesetzt. Hat ein Schuldner des Gemeinschuldners auch eine Forderung gegen denselben, so kann er nur dann aufrechnen, wenn sie liquid und sicher ist. Widrigenfalls hat er seine Schuld zu bezahlen und für seine Forderung sich als K.-Gläubiger anzumelden. Der Syndikus kann beauftragt werden, die beschränkt haftenden Gesellschafter einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft aufzufordern, ihre noch nicht gezahlten Einlagen in die Masse einzuwerfen[2]).

V. Der Delovoditel kann, nach Anhörung der Gläubiger, den Syndikus ermächtigen, Waren und andere bewegliche Vermögensgegenstände des Schuldners zu veräußern. Er kann auch, wenn er es für nötig hält, vor Vornahme eines jeden Verkaufs die zu veräußernden Gegenstände durch Sachverständige abschätzen lassen. Das Abschätzungsprotokoll ist beim Gericht zur Einsicht aller Interessenten auszulegen. Der Delovoditel hat auch einen Verkaufstermin zu bestimmen und die Art und Weise des Verkaufs vorzuschreiben: ob er aus freier Hand oder mittelst öffentlicher Versteigerung zu erfolgen hat. Mit dem Ver-

[1]) B. H. G. B. 752; R. H. G. B. 803; c. di c. 793.
[2]) B. H. G. B. 813; R. H. G. B. 872; c. di c. 852.

kauf kann aus wichtigen Gründen auch vor Ablauf der in Art. 752 bestimmten Frist (III) begonnen werden. Das Gericht kann auf Verlangen des Syndikus denselben ermächtigen, den Verkauf en bloc der noch nicht zur Veräußerung gelangten beweglichen Sachen vorzunehmen. Ein solcher Verkauf bedarf der gerichtlichen Bestätigung[1]).

VI. Ist eine bewegliche Sache des Schuldners mit einem Faustpfand belastet, so kann der Syndikus, mit Ermächtigung des Delovoditels, dieselbe gegen Zahlung des Forderungsbetrages, für welchen sie haftet, einlösen. Er kann auch die Sache mittelst öffentlicher Versteigerung verkaufen; der Pfandgläubiger darf sich nicht widersetzen, es sei denn, daß er auf die Anmeldung im Konkurs wegen eines etwaigen Fehlbetrages verzichtet[2]).

VII. Der Verkauf von Grundstücken, auch der mit Pfandrechten oder Privilegien belasteten, kann nur nach Ablauf der im Art. 752 bestimmten Frist (III) erfolgen. Die Veräußerung derselben erfolgt nach den für den Verkauf von Gütern Minderjähriger geltenden gesetzlichen Vorschriften; sie erfolgt durch den Gerichtsvollzieher[3]). Hat ein privilegierter Gläubiger oder ein solcher, welchem eine Hypothek an einem Grundstücke des Gemeinschuldners zusteht, die Zwangsveräußerung vor der Verkündung des Eröffnungsurteils eingeleitet, so hat der Syndikus das Recht, nach Konkurseröffnung an die Stelle des betreffenden Gläubigers zu treten, um eine Beschleunigung des Verfahrens herbeizu-

---

[1]) B. H. G. B. 757, 758; c. di c. 798, 799. — Vgl. auch R. H. G. B. 808, 809; c. com. 570.

[2]) B. H. G. B. 731. Vgl. das Gegenteil K. O. 127: der Gläubiger kann . . . . . nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

[3]) B. H. G. B. 759, in Verb. mit 151 des Gesetzes über die Vormundschaft vom 27. XI. 1889.

führen[1]). Bleibt eine Versteigerung erfolglos, so können die betreffenden Grundstücke aus freier Hand verkauft werden.

VIII. Der Delovoditel kann nach vorheriger Anhörung der Gläubiger den Syndikus beauftragen, über alle die Masse betreffenden Streite Vergleiche zu schließen. Vergleiche über Gegenstände von mehr als 1000 Lev Wert oder von unbestimmtem Werte bedürfen der gerichtlichen Bestätigung, welche erst, nachdem der Schuldner gehört oder mindestens erfolglos geladen worden ist, erfolgen kann[2]).

IX. Die Liquidation der Aktiva bezweckt die Versilberung der zur Masse gehörigen Gegenstände, um dieselben für die Befriedigung der Gläubiger verwendbar zu machen. Ist für die Befriedigung der Gläubiger anderweit gesorgt, so ist daher das Liquidationsverfahren als zwecklos einzustellen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Verhandlungen über das Zustandekommen eines Konkordats geführt werden. In diesem Fall soll die Veräußerung der Massegegenstände aufhören, insofern dies zweckmäßig erscheint. Die Veräußerung hört auch dann auf, wenn die Gläubiger die Fortsetzung des Geschäfts beschließen. Zu einem solchen Beschlusse ist eine $^3/_4$ Kopf- und Summenmehrheit erforderlich. Geht der Syndikus bei der Fortführung des Schuldnergeschäfts neue Schulden ein, so werden dieselben als Masseschulden bei der Verteilung vorweg berichtigt[3]).

---

[1]) B. H. G. B. 760; R. H. G. B. 811; c. di c. 801.
[2]) B. H. G. B. 756; R. H. G. B. 807; c. di c. 797; c. com. 535, 487.
[3]) S. unten § 23 II, 1.

§ 20. Revendikation („Revendicatio") (Aussonderung).

Der Konkurs trifft nur das dem Schuldner gehörige Vermögen. Daher der Satz: Alles, was sich im Momente der Konkurseröffnung im Gewahrsam des Schuldners befindet, ohne ihm jedoch das Eigentum daran zuzustehen, gehört nicht zur Masse und muß demzufolge dem wahren Eigentümer auf Verlangen herausgegeben werden. Dies der allgemeine Grundsatz des § 43 K.-O. Das bulgarische Recht, wie auch die Rechte des code de commerce haben neben diesem selbstverständlichen Grundsatz auch andere Bestimmungen getroffen, was freilich mit dem kaufmännischen Konkurs zusammenhängt. Das Revendikationsrecht steht hier in dreierlei Hinsicht offen:

I. Revendikation von Wechseln und anderen Kreditpapieren. Wechsel und Kreditpapiere, die sich im Momente der Konkurseröffnung in natura im Besitz des Schuldners befinden, können von demjenigen in Anspruch genommen werden, welchem das Eigentum an denselben zusteht. Das Gesetz knüpft also die Aussonderung an zwei Voraussetzungen an[1]:

1. Die Papiere müssen vorrätig beim Schuldner sein. Hat dieser sie zu Gelde gemacht, so sinkt der Auftraggeber zu einem bloßen Konkursgläubiger hinab, der Auftrag ist seitens des Schuldners erfüllt, und es steht dem Gläubiger nur ein obligatorischer Anspruch auf den Betrag zu. Diese Forderung steht den anderen Konkursforderungen gleich; sie zeichnet sich durch nichts aus, auf daß sie privilegiert werden könnte. Sind die Papiere zwar nicht beim Schuldner, dieser hat sie aber seinerseits noch nicht veräußert, sondern

[1]) B. H. G. B. 761; R. H. G. B. 813; c. di c. 802; c. com. 574.

etwa einem Agenten überantwortet, damit dieser sie auf Rechnung des Schuldners einziehe oder sonst veräußere, und hat derselbe noch nicht den Auftrag erfüllt, so findet die Aussonderung auch in diesem Falle statt.

2. Selbstverständlich ist zur Revendikation nur der berechtigt, wer Eigentümer der Effekte geblieben ist. Das Gesetz erkennt dieses Eigentum in den folgenden zwei Fällen an:

a) wenn der Eigentümer die Papiere dem Schuldner mit der Bestimmung gegeben hatte, daß dieser sie einziehe und das Geld für ihn (den Eigentümer) zu seiner Verfügung behalten solle, oder

b) wenn die Papiere mit der Bestimmung gegeben waren, der Erfüllung bestimmter Zahlungen zu dienen.

Die Revendikation darf auf keinen Fall gewährt werden, wenn die Papiere in das Kontokorient eingeschrieben sind; denn damit ist das Eigentum an denselben auf den Schuldner übergegangen.

Der Herausgabeanspruch kann geltend gemacht werden, solange der Konkurs dauert. Sollten die Papiere nicht mehr da sein, weil etwa der Syndikus über sie in irgend einer Weise verfügt hat, so ist deren Wert zu leisten.

II. Revendikation der beim Gemeinschuldner zum Verkaufszweck hinterlegten Waren. Dieses Recht geht weiter als das vorhin besprochene, insofern hier auch ein Verfolgungsrecht gewährt wird, wenn die Ware zwar verkauft, die Leistung des Kaufpreises jedoch noch aussteht [1]).

1. Revendikation der Waren selbst. Es gilt hier alles, was über die Revendikation von Kreditpapieren gesagt worden ist: Die Ware muß in natura beim Schuldner vorrätig sein; hält sie noch in seinen Hän-

[1]) B. H. G. B. 762; R. H. G. B. 813; c. di c. 803; c. com. 575.

den ein Kommissionär des Schuldners, so befindet sie sich noch im Verfügungsbereich des Schuldners und folglich unterliegt sie der Revendikation; der Revendikant muß sein Eigentum dartun; er muß auch beweisen, daß er die Waren dem Schuldner wirklich zu dem oben genannten Zweck gesendet habe.

2. Revendikation des Kaufpreises. Hat der Gemeinschuldner die ihm anvertrauten Waren verkauft, und ist ihm der Kaufpreis schon geleistet worden, so kann von einer Revendikation des Kaufpreises keine Rede mehr sein; der Schuldner hat den Auftrag vertragsmäßig erfüllt, und jetzt ist er gegenüber seinem Auftraggeber obligatorisch verpflichtet, wie allen Konkursgläubigern gegenüber. Hat der Gemeinschuldner dagegen zwar die Waren verkauft, aber das Geld dafür noch nicht erhalten, so gewährt das Gesetz dem Kommittenten insofern ein Verfolgungsrecht, als er sich gerade an den Käufer wenden und unter Ausschluß aller Konkursgläubiger die noch nicht geleistete Zahlung für sich allein in Anspruch nehmen kann. Die erste Voraussetzung dafür ist die Identität der verkauften Waren mit den beim Gemeinschuldner (Verkäufer, Kommissionär) hinterlegten. Ist dies der Fall, so kann der Auftraggeber den Kaufpreis vindizieren, „wenn, wie das Gesetz sich ausdrückt, der Kaufpreis weder bezahlt noch durch irgend eine andere Leistung an Zahlungsstatt oder im Wege des Kontokorients aufgerechnet worden ist".

III. 1. Das Verfolgungsrecht (Right of stoppage) stellt sich als eine Erweiterung des am Anfang dieses Paragraphen aufgestellten Grundsatzes, insofern hier Sachen, die dem Gemeinschuldner gehören, zur Aussonderung gelangen. Dasselbe wird, wie in § 44 K.O., an drei Voraussetzungen geknüpft [1]). Dieselben sind:

[1]) B. H. G. B. 763; R. H. G. B. 814; c. di c. 804; c. com. 576.

a) Daß die Ware verkauft und abgesandt ist; denn ist sie zwar verkauft, aber noch nicht abgesandt, so braucht der Verkäufer gar nichts zu leisten, es müßte denn der Syndikus an die Stelle des Schuldners eintreten wollen [1]).

b) Daß der Kaufpreis noch nicht geleistet ist. Der Zweck des Verfolgungsrechts ist, den Verkäufer, der noch nicht vollständig geliefert hat, zu schützen. Hat aber dieser sein Geld erhalten, so ist kein Schutzbedürfnis mehr da und folglich braucht das Verfolgungsrecht nicht gewährt zu werden.

c) Daß die Sachen noch nicht in den Gewahrsam des Gemeinschuldners gelangt sind. Dem Gewahrsam des Käufers steht gleich, wenn sie in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher für den Käufer darüber zu verfügen hat.

2. Der Verkäufer kann die Waren in Anspruch nehmen nur so lange und soweit sie sich noch im Eigentum des Käufers befinden. Hat aber dieser, bevor sie an ihn gelangt sind, mittels Endossierung oder Übertragung der Faktura, des Konnossements oder des Frachtbriefs, über sie verfügt, so geht auch das Verfolgungsrecht des Käufers verloren, es müßte denn ein Dolus vorliegen.

Mit diesem Satze ist die Bedeutung des Verfolgungsrechts zu einem Minimum herabgedrückt, zumal auch die Einschränkung des code de commerce Art. 576 II, wonach die Veräußerung nur dann Gültigkeit erlangt, wenn der Frachtbrief oder das Konnossement vom Spediteur unterzeichnet ist, wodurch der Willkür des Schuldners, Gläubiger zu begünstigen oder zu benachteiligen, entgegengearbeitet werden soll, weggelassen ist.

---

[1]) B. H. G. B. 764, 765; R. H. G. B. 815, 816; c. di c. 805, 806; c. com. 577, 578.

3. Der Verkäufer, welcher von seinem Verfolgungsrecht Gebrauch macht, hat der Masse alle Aufwendungen zurückzuerstatten, die diese mit Rücksicht auf die abgesandten Waren machte (Frachten, Kommissionsspesen, Versicherungsgebühren u. s. w.).

IV. Die Revendikationsgesuche müssen beim Delovoditel eingereicht werden. Dieser setzt den Syndikus davon in Kenntnis, welcher seinerseits die Gläubiger innerhalb 48 Stunden zu benachrichtigen hat. Sowohl der Konkursschuldner wie auch die Konkursgläubiger haben das Recht, innerhalb drei Tagen Einsprache gegen den Revendikationsanspruch zu erheben. Im Falle, daß Einsprachen erfolgt sind, hat der Delovoditel, soweit seine Zuständigkeit als Einzelrichter reicht [1]), über dieselben zu beschließen, die seine Zuständigkeit übersteigenden Streitigkeiten dagegen hat er dem Konkursgericht zuzustellen. Gegen den Beschluß des Delovoditels ist die Beschwerde an das Konkursgericht zulässig, und zwar innerhalb einer Frist von drei Tagen [2]).

§ 21. Rechte der Ehefrau.

I. Der Ehefrau sind im Konkurs ihres Mannes eine Reihe von Rechten gewährt. Darnach empfängt sie zurück [3]):

1. mit Berechtigung die Früchte für sich zu ziehen, alles unbewegliche Dotalvermögen, welches sie mit in die Ehe brachte;

2. alles unbewegliche Vermögen, welches ihr als Vorbehaltsgut im Momente der Eheschließung gehörte.

[1]) S. oben § 18 I.

[2]) B. H. G. B. 766. Vgl. etwas abweichend: R. H. G. B. 817; c. di c. 807; c. com. 579.

[3]) B. H. G. B. 739; R. H. G. B. 790; c. di c. 780; c. com. 557; vgl. auch B. G. B. 1419, 1543.

Dies gilt natürlich nur für den Fall, daß sie die Verwaltung desselben ihrem Manne überließ;

3. alles unbewegliche Vermögen, welches sie während der Ehe, sei es auf Grund eines vor der Ehe zur Entstehung gelangten Rechtstitels, sei es auf lukrativem Wege, erwirbt;

4. alle beweglichen Sachen, die sie mit in die Ehe brachte und die entweder zu ihrem Dotal- oder Paraphernalvermögen gehören, vorausgesetzt, daß sie im Ehevertrag als solche bezeichnet sind. Dasselbe gilt auch für die während der Ehe aus lukrativem Grunde erworbenen beweglichen Sachen.

Die Rückgabe erfolgt nur, wenn die Identität der in Anspruch genommenen Sachen mit den im Ehevertrag verzeichneten oder später erworbenen aus authentischen, mit unbestreitbarer Zeitangabe versehenen Urkunden hervorgeht[1]).

II. Die Rückgabe kann nur in natura erfolgen. Sind aber die aufgezählten Gegenstände veräußert worden, so kann die Ehefrau sich nur als Konkursgläubigerin für deren Wert anmelden. In einem solchen Falle geht der Eigentumsanspruch der Frau, als Eigentümerin der verkauften Gegenstände, gegen den dritten Erwerber auf die Masse über[2]). Der Eigentumsanspruch der Frau, von welchem hier die Rede ist, stützt sich auf codice civile art. 1407, wonach die Veräußerung oder Belastung des Dotalvermögens zugunsten der Ehegatten und zu ungunsten des dritten Erwerbers von den Ehegatten angefochten werden kann[3]). Dieses

[1]) B. H. G. B. 742 I; R. H. G. B. 793 I; c. di c. 783 I; c. com. 560 I.

[2]) B. H. G. B. 746; c. di c. 787.

[3]) Die Anfechtung ist ausgeschlossen: 1. wenn die Veräusserung oder Belastung im Ehevertrag gestattet wird (codice civile 1407, 1404); 2. wenn beide Ehegatten es wollen und das Gericht es ihnen gestattet, was nur in Fällen offenbarer Nützlichkeit und Not geschehen kann (codice civile 1407, 1405).

Anfechtungsrecht ist es eben, wovon hier die Rede ist. Für das bulgarische Recht hat aber die ganze Vorschrift keinen Sinn; die art. 1407, 1404, 1405 sind ihm unbekannt, denn das Dotalrecht ist in Bulgarien noch nicht gesetzlich geregelt (es liegt jetzt ein Entwurf über ein „Gesetz über die persönlichen und güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten" vor, welcher fast eine wörtliche Übersetzung des gesetzlichen Güterstandes des B. G. B. 1363—1431 ist). Auch hier offenbar handelt es sich um eine blindliche Übersetzung des fremden Textes. Die Übersetzung ist sogar in diesem Falle nicht nur blindlich, sondern auch falsch. Das Wort „Summe" im B. H. G. B. 746 II steht nicht im c. di c. 787 II und macht das Gesetz noch unverständlicher.

III. Für alle die in I. genannten Fälle gilt das Surrogationsprinzip: Was durch Gelder erworben wird, die aus der Versilberung der der Frau gehörigen Gegenstände stammen, unterliegt dem Aussonderungsrecht der Frau[1]).

IV. Alles, was die Frau, außer den aufgezählten Gegenständen, in ihren Händen hat und alles, was sie auf anderem als lukrativem Wege während der Ehe erwirbt, gilt als Mannesvermögen — praesumptio Muciana[2]). Dies gilt sowohl für bewegliche Sachen, als auch für Liegenschaften[3]). Auch Schulden, welche die Frau für ihren Mann zahlt, gelten als durch Mannesgeld getilgt[4]). Der Gegenbeweis ist in allen Fällen zulässig.

[1]) B. H. G. B. 740, 742 II; R. H. G. B. 791, 793 II; c. di c. 781, 783 II; c. com. 558.

[2]) Vgl. auch B. G. B. 1362; K. O. 45.

[3]) B. H. G. B. 741, 742 III; R. H. G. B. 792, 793 III; c. di c. 782, 783 III; c. com. 559, vgl. 560 II.

[4]) B. H. G. B. 746; R. H. G. B. 797; c. di c. 787; c. com. 562.

V. Die Frau hat nach Eherecht zur Sicherung ihres Heiratsgutes eine gesetzlich eingeräumte Generalhypothek über das Vermögen ihres Ehemannes. Ist der Ehemann Nichtkaufmann, so kann er nicht in Konkurs verfallen und die Hypothek der Frau erstreckt sich auf alle Grundstücke, auch auf die, welche er während der Ehe erwirbt. Nicht dasselbe gilt, wenn der Ehemann Kaufmann ist. Hier besteht die Gefahr, daß der Ehemann kurz vor Konkursausbruch sein ganzes Vermögen, um es den Gläubigern zu entziehen, in Grundstücke anlege, und so mit der Hypothek seiner Frau belaste. Deswegen hat das Gesetz im Art. 745 [1]) die Bestimmung getroffen, daß im Falle, wo der Konkursschuldner zur Zeit der Eingehung der Ehe Kaufmann war, oder doch es ein Jahr darnach, ohne vorher einem bestimmten Beruf anzugehören, geworden ist, die Generalhypothek der Frau sich nur auf das Immobiliarvermögen des Schuldners, das zur Zeit der Eheschließung ihm bereits gehörte, erstrecken dürfe. Damit soll also verhütet werden, daß der Schuldner mit den Geldern seiner Gläubiger Grundstücke für seine Frau (beiläufig gesagt: für sich selbst) kaufe. Daher auch die einzige Ausnahme: Grundstücke, welche der Ehemann während der Ehe auf Grund eines lukrativen Titels erwirbt, werden durch die Hypothek der Frau erfaßt, da hier schon von vornherein feststeht, wo die Grundstücke her sind. Abweichende Bestimmungen im Ehevertrage sind für den Konkursfall wirkungslos, und zwar sowohl zugunsten der Ehefrau, als auch zugunsten des Ehemannes und damit der Konkursgläubiger.

[1]) R. H. G. B. 796; c. di c. 786; c. com. 563.

Sechster Abschnitt.

Beendigung des Verfahrens.

§ 22. Allgemeines.

I. Nachdem die Forderungen festgestellt und die zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände zu Gelde gemacht worden sind, bleibt uns jetzt die gesammelten Gelder unter die feststehenden Gläubiger zu verteilen. Nach Verteilung folgt der Schluß des Konkurses. Der Zweck ist bereits erreicht.

II. Es kann aber auch vorkommen, daß es zu einer Verteilung gar nicht kommt. Schuldner und Gläubiger vereinigen sich auf einer anderen Basis und führen so den Schluß des Konkurses in einer gütlichen Weise herbei. Hierher gehören das Moratorium und der Zwangsvergleich. Das Moratorium besteht darin, daß dem Schuldner ein Aufschub gewährt wird, die zur Befriedigung der Gläubiger nötigen Mittel herbeizuschaffen. Seine Zahlungseinstellung war eine bloße Zahlungsstockung, er besitzt auch genügende Mittel, um die Gläubiger voll zu befriedigen. Der Zwangsvergleich dagegen speist die Gläubiger nur mit einer Dividende ihrer Forderungen ab.

III. Das Konkursverfahren kann auch wegen Mangels einer Kostendeckung aufgehoben werden. Dies hat das Gericht auch von Amtswegen zu bewirken.

§ 23. Verteilungsverfahren.

I. An der Verteilung nehmen alle Gläubiger des Schuldners teil. Mit einem Faustpfand gesicherte Gläubiger können für einen etwaigen Fehlbetrag an der Verteilung sich nur dann beteiligen, wenn sie dem Verkauf des Gegenstandes, der für ihre Forderung haftet, auf Verlangen des Syndikus nicht widersprechen (s. unten § 39 III); Hypothekar- und Immobiliarvorzugsgläubiger nur nach Maßgabe des unter § 39 V des näheren aufgeführten.

II. Nicht das ganze Aktiv gelangt zur gleichmäßigen Verteilung. Die zur Konkursmasse gehörigen Geldbeträge sind vielmehr in der folgenden Reihenfolge zu verwenden [1]):

1. Zunächst sind die Gerichtskosten und die Kosten der Konkursverwaltung zu decken. Zu den Verwaltungskosten gehören auch alle Verbindlichkeiten, die der Syndikus bei der etwaigen Fortsetzung des Geschäftes eingegangen ist.

2. Sodann sind die dem Gemeinschuldner und dessen Familie gewährte Unterstützung zu bestreiten.

3. An dritter Stelle kommen die privilegierten Gläubiger (über dieselben s. unten § 39 IV und V). Pfandrechtlich gesicherte Gläubiger können nicht zurückgesetzt werden. Der Erlös ihrer Haftobjekte dient an erster Stelle, vor K.-Gerichts- und Verwaltungskosten, zu ihrer alleinigen Befriedigung. Nach c. di c. 809 und R. H. G. B. 819 sind die Faustpfandgläubiger den privilegierten Gläubigern gleichgestellt. Daraus ergibt sich eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Hypothekar- vor den Faustpfandgläubigern [2]).

---

[1]) B. H. G. B. 768; c. com. 565; c. di c. 809; R. H. G. B. 819.
[2]) Vgl. über die Frage Vidari Nr. 542 a. E.

III. Das übrig gebliebene Geld ist unter alle Konkursgläubiger im Verhältnis des Betrages ihrer festgestellten Forderungen zu verteilen. Mit der Verteilung darf erst nach Feststellung der Gläubigerforderungen im allgemeinen Prüfungstermin begonnen werden. Die Grundsätze des Verteilungsverfahrens sind die der Abschlags- und Dividendenverteilungen: Das jeweilig verfügbare Geld wird auf Anordnung des Delovoditels durch den Syndikus verteilt. Zu diesem Zweck hat der Syndikus in jedem Monate dem Delovoditel Bericht über den Stand des Konkurses zu erstatten. Er hat auch ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger anzufertigen und dasselbe den Interessenten zur Kenntnis zu bringen [1]).

Nicht alle Gläubiger, welche im Verzeichnis Berücksichtigung fanden, werden sogleich befriedigt. Sind Konkursgläubiger vorhanden, welche an dieser Verteilung keinen Anteil nehmen können, weil ihre Forderungen wegen Verlängerung der Anmeldefrist noch nicht feststehen, so sind die ihnen zukommenden Anteile einstweilen in getrennte Verwahrung zu bringen. Melden die besagten Gläubiger bis zum Ablauf der zu ihren Gunsten verlängerten Anmeldefrist ihre Forderungen nicht an, so sind die hinterlegten Gelder für die nächste Abschlagsverteilung unter die übrigen in Betracht kommenden Konkursgläubiger zu verwenden [2]).

IV. Die Verteilung erfolgt durch den Syndikus. Er bedient sich hiermit der „Bulgarischen Nationalbank", welche die zu leistenden Zahlungen direkt an die Gläubiger zu bewirken hat. Der Syndikus weist die Bank an, jedem Gläubiger die ihm zukommende Dividende

---

[1]) B. H. G. B. 769; R. H. G. B. 820; c. di c. 810; c. com. 566. — S. auch A. 1.

[2]) B. H. G. B. 770; R. H. G. B. 821; c. di c. 811; c. com. 567.

zu leisten, indem er zugleich jedem Gläubiger eine Zahlungsanweisung aushändigt [1]).

V. Gläubiger, welche ihre Forderungen erst nach Ablauf der für sie geltenden Anmeldefrist zur Anmeldung bringen, haben im allgemeinen keinen Anspruch auf die bereits verteilte Dividende, während sie dagegen zur Teilnahme an späteren Abschlagsverteilungen ohne weiteres berechtigt sind. Ich sagte im allgemeinen, denn gelingt es ihnen nachzuweisen, daß sie zur rechtzeitigen Anmeldung außer Stande gewesen sind, so können die Anteile, die ihnen aus bereits erfolgten Verteilungen zufallen würden, falls sie rechtzeitig angemeldet hätten, ihnen nachgezahlt werden [2]).

VI. Nachdem das ganze Vermögen des Schuldners erschöpft ist, erfolgt die Aufhebung des Konkursverfahrens durch dasselbe Gericht, welches es in Gang setzte. Mit der Aufhebung des Verfahrens erlöschen auch das Amt und die Vollmachten des Syndikus und des Delovoditels.

Die Aufhebung des Verfahrens bewirkt die Wiederherstellung des vor Konkurseröffnung vorhandenen Zustandes. Die Beschränkungen, denen der Gemeinschuldner während der Dauer des Konkurses unterworfen wurde, kommen wieder in Wegfall. (Vgl. jedoch den folgenden Paragraphen.) Die Gläubiger erhalten die Möglichkeit wieder, gegen den Schuldner im ordentlichen Rechtsweg einzeln vorzugehen.

VII. Bietet der Gemeinschuldner nach Aufhebung des Verfahrens den Gläubigern zehn Prozent ihrer Forderungen als Befriedigung an, so kann das Verfahren kraft Beschlusses des Konkursgerichts wieder aufgenommen werden, falls der Gemeinschuldner die Pro-

[1]) B. H. G. B. 772; R. H. G. B. 823; c. di c. 813; c. com. 569.
[2]) B. H. G. B. 773; R. H. G. B. 824; c. di c. 814.

zeßkosten durch Hinterlegung sicher stellt. Dies kann nämlich dann von Bedeutung sein, wenn der Schuldner gleich nach Beendigung des Verfahrens durch Erbschaft, Schenkung, Glücksfall u. dergl. in den Besitz von Vermögen kommt und die Unannehmlichkeiten und vielen Prozeßkosten, die seine weitere Haftung herbeiführen könnte, vermeiden will. Im Falle einer Wiederaufnahme sind der Delovoditel und der Syndikus wieder zu ernennen und es gelten von nun an die gleichen Grundsätze. Das Gericht hat Anmeldefrist und Prüfungstermin für die neue Forderungen meldenden Gläubiger zu bestimmen [1]).

§ 24. Rehabilitation (Vestanovlenje na pravata).

Die Rehabilitation ist die Wiedereinsetzung des Konkursschuldners nach Beendigung des Konkursverfahrens in seine früheren bürgerlichen und politischen Rechte. Sie ist eine Ehrensache; deshalb kann sie auch nach dem Tode des Schuldners, auf Verlangen der Erben erfolgen [2]). Wegen der Wichtigkeit des Institutes empfiehlt sich hier die ganze Entwickelung zu schildern.

Französisches Recht. Drei Stufen der Entwickelung.

I. Periode (1807—1903). Maßgebend hierfür sind die Art. 604 ff. des alten und neuen code de commerce. Das Gesetz kennt nur die „réhabilitation de droit et judiciaire". Voraussetzung derselben ist „aquittement integral": Dem Schuldner, welcher sämtliche Konkurs-

[1]) B. H. G. B. 774; R. H. G. B. 825; c. di c. 815.

[2]) B. H. G. B. 779; R. H. G. B. 830; c. di c. (der alte, der neue schweigt) 722; C. com. 614.

forderungen nebst Zinsen und Kosten beglichen hat, sei es, daß die Folge des Konkurses die volle Befriedigung der Gläubiger war, sei es, daß er dieselben nach Aufhebung des Verfahrens privatim befriedigt hat, „pourra (de droit) demander sa réhabilitation de la cour d'appel“ [1]). Also zuständig ist die cour d'appel und nicht das Konkursgericht, wie in den anderen Rechten. Dabei ein verwickeltes Verfahren, welches auch durch seine Publizität geeignet ist „de blesser l'amour propre du faillit“, wie Thaller Nr. 2180 sich ausdrückt [2]).

II. Periode (1903—1908). Das Gesetz vom 30. Dezember 1903 führte neben der réhabilitation de droit die réhabilitation judiciaire facultative. Voraussetzungen derselben sind:

1. daß der Konkurs durch Zwangsvergleich beendigt wurde;

2. daß der Schuldner die versprochene Dividende voll ausgezahlt hat;

3. daß er ein Mann „de probité reconnue“ ist;

4. daß fünf Jahre seit dem jugement déclaratif vergangen sind. Diese letztere Voraussetzung ist durch das Gesetz vom 23. März 1908 abgeschafft [3]).

III. Periode (1908). Das Gesetz vom 23. III. 08 führte neben den beiden besprochenen Rehabilitationen (réhabilitation de droit et réhabilitation judiciaire facultative en faveur du concordataire) eine dritte Art der Rehabilitation, die réhabilitation légale. Danach wird der Gemeinschuldner nach Ablauf von zehn Jahren seit dem jugement déclaratif ipso jure in integnum restituiert. Außerdem bekommt er nach drei Jahren

[1]) C. com. 604, 605.

[2]) Über die réhabilitation de droit insbesondere Bédarride Nr. 1308 et s.

[3]) Art. 2 d. Ges. vom 30. XII. 1903 und a. 1 d. Ges. vom 23. III. 1908.

seit demselben Zeitpunkt das Wahlrecht zurück[1]). In allen Fällen ist das Beneficium den in betrügerischer weise Bankruttierten und den diesen im cod. com. 540, 612 gleichgestellten (s. unten bulgarisches Recht III) nicht gewährt.

Italienisches Recht. Der codice di commercio hat in dem Art. 816 in der Hauptsache die Bestimmungen des code de commerce aufgenommen. Er kennt daher nur die réhabilitation de droit. Die „cancellazione dall'albo dei falliti" wird nur dem Schuldner gewährt, welcher die Gläubiger voll befriedigt hat „in capitale, interessi e spese"[2]). Sie wird durch das „tribunale di commercio" ausgesprochen. Bankruttierte und ihnen in Art. 816 gleichgestellte haben kein Recht hierzu. Nur das Verfahren weicht etwas ab[3]).

Rumänisches Recht. Das bulgarische Recht über die Rehabilitation ist eine wörtliche Übersetzung des rumänischen, so daß, was im folgenden für das bulgarische Recht gesagt wird, ohne weiteres auch für das rumänische Recht gilt.

Bulgarisches Recht. Das bulgarische H. G. B. hat, wie gesagt, die Artikeln 832 ff. des rumänischen Handelsgesetzbuches einfach wörtlich übersetzt.

I. Danach kann rehabilitiert werden nur, wer sämtliche Konkursforderungen nebst Zinsen und Kosten beglichen hat (réhabilitation de droit). Die Rehabilitation kann auf Antrag eines Erben auch nach dem Tode des Gemeinschuldners erfolgen[4]).

II. Das Gesuch um die Rehabilitation ist bei dem Konkursgericht einzureichen. Der Gerichtspräsident

---

[1]) Art. 1 d. Ges. vom 23. März 1908. S. Näheres Thaller Nr. 2178 et s.

[2]) c. di c. 816.

[3]) S. darüber Vidari Nr. 565 e segg.

[4]) B. H. G. B. 775, 779; R. H. G. B 826, 830.

hat die Anheftung desselben an der Gerichtstafel des Konkursgerichts, im Börsenraume und bei der Handelskammer anzuordnen, dabei ist es auch zweimal durch den „Staatsanzeiger“ („Derjaven Vestnik“) unter Einhalt eines Zwischenraumes von einem Monat bekannt zu geben. Jeder Gläubiger, der noch nicht voll befriedigt ist, hat das Recht, Einspruch gegen die Rehabilitation des Schuldners zu erheben. Stellt sich ein etwaiger Einspruch als begründet heraus, so hat das Gericht das Gesuch um die Rehabilitation abzulehnen. Eine Erneuerung desselben kann erst nach einem Jahr stattfinden [1]).

III. Die wegen betrügerischen Bankrutts, Urkundenfälschung, Diebstahls, Vertrauensmißbrauchs, Betrugs oder Veruntreuung öffentlicher Gelder rechtskräftig Verurteilten haben kein Recht auf Rehabilitation. Die wegen einfachen Bankrutts rechtskräftig Verurteilten sind erst nach Strafverbüssung rehabilitierbar [2]).

II. § 25. Einstellung mangels Kostendeckung.

I. Die gesetzlichen Grundlagen des Instituts der Einstellung sind in den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden: entweder es ist keine Einstellung im e. S. des Wortes, sondern nur Abweisung des Eröffnungsantrages (so K. O. § 107); oder es ist eine wirkliche Einstellung, indem das bereits eröffnete Verfahren tatsächlich eingestellt wird (so die Rechte des code de commerce). Es ist aber eine logische Notwendigkeit, daß die Gesetze, welche die erste Art der Einstellung — die Abweisung des Eröffnungsantrags — kennen, auch die zweite kennen müssen; denn ist die Eröff-

[1]) B. H. G. B. 776, 777, 778; R. H. G. B. 827, 28, 29
[2]) B. H. G. B. 780; R. H. G. B. 831.

nung des Konkurses, falls eine, die Kosten deckende Masse nicht vorhanden ist, zwecklos, so ist auch dessen Fortführung unter denselben Umständen zwecklos (K. O. 204).

Das bulgarische Recht steht natürlich auf dem Standpunkt des code de commerce. Die Einstellung wird veranlaßt, wenn sich herausstellt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Sie kann auf Antrag oder ex officio erfolgen.

II. Das Einstellungsurteil bewirkt, daß die Gläubiger jetzt ihre Forderungen gegen den Schuldner einzeln im ordentlichen Rechtsweg geltend machen können. Dagegen werden die durch die Konkurserklärung gegen die Person des Schuldners eingetretenen Rechtswirkungen nicht aufgehoben[1]).

III. Das Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn ein zur Deckung der Prozeßkosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird.

IV. Ein Verzeichnis der masselosen Konkursschuldner (so K. O. 107 II) ist dem bulgarischen Recht fremd. Über die Konkursschuldnertabelle (albo dei falliti) s. unten § 35 V.

III. „Moratorium" (Ostrotschka).

§ 26. Allgemeines.

I. Der große Unterschied, der vorhanden ist zwischen einem Kaufmann, welcher die Zahlung seiner Schulden deswegen eingestellt hat, weil er einfach zahlungsunfähig ist, und demjenigen, dessen Zahlungseinstellung die Folge einer bloß vorübergehenden

[1]) B. H. G. B. 781, 782; R. H. G. B. 832, 833; c. di c. 817, 818; c. com. 527, 528.

Krisis war — er besitzt jedoch genügende Mittel, um die Gläubiger voll zu befriedigen — hat den Gesetzgeber bewogen, das Institut der Zwangsstundung aufzunehmen. Dieselbe besteht darin, daß dem Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nach oder vor Konkurseröffnung ein gerichtlicher Zahlungsaufschub bewilligt wird, vorausgesetzt, daß die Zahlungseinstellung „durch unvorhersehbare und außerordentliche Ereignisse oder durch andere entschuldbare Vorkommnisse" veranlaßt worden ist und daß die Aktiva seines Vermögens die Passiva übersteigen.

II. Das Moratorium hat das bulgarische Recht dem rumänischen entnommen; dieses hat es aus dem italienischen Recht her. Da nun die Vorschriften in den drei Handelsgesetzbüchern bis auf geringe Unterschiede[1]) durchaus dieselben sind, so gilt das, was hier über das bulgarische Recht gesagt wird, sowohl für das bulgarische als auch für das rumänische und italienische Recht. Das französische Recht kennt nicht das Moratorium. Es hat aber die „Liquidation judiciaire" mit ungefähr derselben Wirkung[2]). Der wichtigste Unterschied besteht darin, daß beim Moratorium die Liquidation in das Belieben des Schuldners gestellt ist, während dies bei der Liquidation judiciaire, wie schon der Name andeutet, nicht der Fall ist (s. auch oben § 2 IV 7).

§ 27. Moratorium nach erklärtem Konkurs.

I. Den Zahlungsaufschub kann jeder verlangen, welcher in Konkurs verfällt: eine physische Person oder eine Handelsgesellschaft. Das Moratorium kann auch nach Geschäftsaufgabe oder nach Ableben des

[1]) Z. B. c. di c. 829, entsprechend R. H. G. B. a. 844 bezüglich der Befreiung mancher Dokumente von der Stempel- und Registersteuer, ist dem bulgarischen Recht fremd.

[2]) S. Thaller 1712.

Kaufmanns begehrt werden, denn der ehemalige Kaufmann oder die Erben des verstorbenen Kaufmanns können ein berechtigtes Interesse daran haben, die schweren Folgen des Konkurses vermieden zu sehen. Der Schuldner, welcher die Konkurserklärung als unzulässig angefochten hat, oder sie nach dem Gesuch auf Aufschubbewilligung anficht, ist zu dem Gesuche nicht berechtigt, da das Moratorium nach erklärtem Konkurs einen anerkannten Konkurs notwendig voraussetzt.

Das Gesuch um Zahlungsaufschubbewilligung ist binnen drei Tagen nach Eröffnung des Konkurses bei dem Konkursgerichte einzureichen[1]).

II. Voraussetzungen für die Zulassung des Gesuches sind folgende:

1. Der Konkurs muß nicht auf Antrag des Schuldners selbst eröffnet worden sein; denn der Schuldner welcher den Konkurs beantragt, hat sicher eingesehen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zu dem Moratorium ihm fehlen. Sollte der Schuldner den Antrag auf Konkurseröffnung deswegen gestellt haben, weil er hiezu nach Art. 653 verpflichtet (oben § 4 IV. 2) war (was freilich bei Einreichung des Stundungsgesuches unnötig sein wird) und verlangte er zugleich auch das Moratorium, so würde ein Fall des Moratoriums vor Konkurseröffnung vorliegen[2]).

2. Die Zahlungseinstellung muß die Konsequenz „außerordentlicher und unvorhersehbarer Ereignisse oder anderer entschuldbarer Vorkommnisse“ („la consequenza di avenimenti straordinarii e impreviduti, od altumenti scusabili“) gewesen sein. Die Entscheidung über das Vorliegen solcher „avenimenti“ ist dem freien richterlichen Ermessen überlassen.

---

[1]) B. H. G. B. 783; R. H. G. B. 834; c. di c. 819.

[2]) Daher unrichtig Schäffer S. 145, auch im Widerspruch mit dem Wortlaute des Gesetzes. B. H. G. B. 783; R. H. G. B. 834; c. di c. 819.

3. „Der Schuldner muß an der Hand schriftlicher Belege dartun oder ausreichende Bürgschaft geben, daß seine Aktiva die Passiva übersteigen". Die Fassung des Gesetzes ist, wie man schon gleich ersehen kann, unklar[1]). Daher auch der Streit, ob die Worte „ausreichende Bürgschaft" auf das Vorliegen eines höheren Aktivs sich beziehen, oder doch besagen wollen, daß das Moratorium auch dann zu bewilligen sei, wenn zwar nicht bewiesen werden konnte, daß die Aktiva die Passiva übersteigen, der Schuldner jedoch ausreichende Bürgschaft stellen konnte, ohne Rücksicht darauf, ob er genügende Mittel besitzt oder nicht, die Gläubiger am Verfalltage voll zu befriedigen.

Die erste Interpretation ist, trotzdem daß die bloßen Gesetzes-Worte für sie sprechen, unhaltbar. Sie würde uns zu der Annahme einer Bürgschaft unter der Suspensivbedingung des Vorliegens einer Unterbilanz führen und das Endresultat würde sein: der Schuldner zahlt am Verfalltage die ihm gestundeten Schulden nicht, und der Bürge kann nicht in Anspruch genommen werden, weil zur Zeit der Stundungsbewilligung eine Unterbilanz nicht vorlag. Eine solche unnütze Verschleppung des Verfahrens kann aber vom Gesetze nicht gewollt sein.

Die andere Auffassung entspricht dem Zwecke des Gesetzes. Der Bürge soll sich verbürgen nicht für das Vorhandensein eines genügenden Aktivs, was auch juristisch unkorrekt ist, denn man verbürgt sich nur für die Erfüllung einer Verbindlichkeit, sondern dafür, daß die Schulden am Verfalltage bezahlt seien[2]).

4. Dem Gesuche ist erst dann stattzugeben, wenn der Schuldner seine ordnungsmäßig geführten Bücher,

[1]) Zu beachten ist, daß der bulgarische Gesetzgeber in seiner Sucht, wörtlich zu übersetzen, viele Kontroversen mit übernommen hat, die lediglich auf Unklarheiten des Textes beruhen.

[2]) So auch Vitalevi § 11, Vidari Nr. 592. In diesem Sinne lautet auch die Übersetzung Schäffer's Art. 834.

die Abschlußbilanz und das Gläubigerverzeichnis zusammen mit dem Gesuche einreicht.

III. Das Gericht hat nach Einreichung des Stundungsgesuchs zu prüfen, ob die erforderlichen prozessualen Voraussetzungen (II) gegeben sind; ist dies der Fall, so ist dem Gesuche stattzugeben. Der Präsident des Gerichts hat darauf zur Beratung über das Moratoriumsgesuch eine Gläubigerversammlung vor dem Delovoditel anzuordnen, welche dem allgemeinen Prüfungstermin nicht vorangehen darf[1]); sie kann aber mit ihm zusammenfallen. Der Konkursschuldner hat dafür zu sorgen, daß die Anordnung des Gerichts zur Kenntnis des Syndikus und sämtlicher Gläubiger gebracht werde. Da noch ungewiß ist, ob der Aufschub gewährt wird oder nicht, so übt die Anordnung des Gerichts über die Einberufung der Gläubigerversammlung noch keinen Einfluß auf den Gang des Konkurses selbst.

IV. Zu der Versammlung sind sämtliche Gläubiger einzuladen (auch die, welche mit Vorzugsrechten versehen sind?). Ob der Schuldner und der Syndikus zugegen sein müssen, ist nicht gesagt. Ihr Fernbleiben wird daher ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Versammlung sein. Die Gültigkeit der Versammlung ist auch unabhängig von der Zahl der Gläubiger, welche erscheinen. Die erschienenen Gläubiger haben zu beraten:

1. über den Entstehungsgrund und die Rechtsbeständigkeit ihrer Forderungen;

2. über eine zu bewilligende Stundung und deren Dauer;

3. über die im Interesse der Erhaltung der Masse vorzunehmenden Maßregeln;

---

[1]) B. H. G. B. 784. Nach c. di c. 820 und R. H. G. B. 835 hat die Gläubigerversammlung spätestens mit dem allgemeinen Prüfungstermin stattzufinden.

4. über die seitens des Schuldners vorzunehmende gütliche (amichevole, dobrovolna) Liquidation des Konkursvermögens. Selbstverständlich steht eine solche Liquidation ganz im Belieben des Schuldners;

5. über die zur Verwaltung, Liquidation und Beaufsichtigung des Konkursvermögens einzusetzende Gläubigerkommission.

Die Versammlung hat über alle diese Fragen keine definitive Entscheidung zu treffen, sondern nur ihre Meinung darüber zu äußern. Über die geäußerten Meinungen ist durch den Delovoditel ein Protokoll aufzunehmen [1]).

V. Das Gericht hat einen Tag nach erfolgter Gläubigerversammlung eine gerichtliche Sitzung abzuhalten, um über das Moratorium zu entscheiden. Die Sitzung wird kontradiktorisch gehalten: Gemeinschuldner, Syndikus und Gläubiger können ihre Ansichten frei äußern. Nachdem alle gesprochen haben, zieht sich das Gericht zurück und entscheidet über die Sache selbst. Das wichtigste nun ist, daß es bei der Entscheidung an die Gläubigerversammlung nicht gebunden ist; es entscheidet, „indem es die ausgesprochene Ansicht der Gläubigermajorität vornehmlich berücksichtigt", so drückt sich das Gesetz aus; daher auch gerichtliche Zahlungsstundung [2]).

VI. Lautet das Urteil, welches über das Gesuch erkennt, auf Stundungsbewilligung, so hat es auch folgendes zu enthalten:

1. die Frist, bis zu welcher die Stundung bewilligt wird (Stundungsfrist); dieselbe darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen;

2. die Auflage an den Gemeinschuldner, bis zum Ende der Stundungsfrist dem Gerichte nachzuweisen,

---

[1]) B. H. G. B. 785; R. H. G. B. 836; c. di c. 821.
[2]) B. H. G. B. 786; R. H. G. B. 837; c. di c. 822.

daß alle fälligen Forderungen berichtigt oder von den Gläubigern im einzelnen gestundet sind;

3. eine Anordnung über die zur Erhaltung der Masse zu ergreifenden Maßregeln;

4. die Einsetzung einer Gläubigerkommission, welche die Verwaltung und Liquidation des Schuldnervermögens zu überwachen hat.

Man sieht, daß der Stoff, der in der Gläubigerversammlung zur Beratung gelangt, die Grundlage zu dem Inhalt des Urteils bildet.

VII. Das Urteil, welches das Moratorium bewilligt, bewirkt die Wirkungslosigkeit des die Konkurseröffnung aussprechenden Urteils. Daher solange das Moratorium dauert, erwirbt der Schuldner das Recht zurück, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen; er muß sich jedoch die die Erhaltung der Masse betreffenden Anordnungen der Verwaltungs- und Liquidationskommission gefallen lassen; das Amt des Syndikus und des Delovoditels hört auf usw.

Privilegierte und pfandrechtlich gesicherte Gläubiger werden durch das Moratorium nicht berührt. Sie brauchen nicht, um ihre Rechte geltend zu machen, bis zum Ablauf der Stundungsfrist zuwarten und zwar deshalb nicht, weil die Geltendmachung ihrer Forderungen die Masse nicht schmälert.

VIII. Eine Ausnahme von dem in VII aufgestellten Grundsatze macht das Gesetz, indem das das Moratorium bewilligende Urteil auf ein gegen den Gemeinschuldner schwebendes Strafverfahren ohne Einfluß bleibt[1]). Die Vorschrift läßt sich kaum rechtfertigen. Wir haben bereits gesehen (oben II 1), daß das Moratorium nur dann bewilligt werden darf, wenn die Zahlungseinstellung erweislich die Folge von „aveni-

[1]) B. H. G. B. 786; R. H. G. B. 837; c. di c. 826.

menti straordinarii e impreveduti od altrimenti seusabili“ ist; das will m. a. W. heißen, daß das Urteil, welches das Moratorium bewilligt, ein zu Gunsten des Schuldners ausgestelltes Zeugnis ist, in welchem dem Schuldner seine Unschuldigkeit wegen der Zahlungseinstellung amtlich bekundet wird. Das Moratorium entzieht somit einem Strafverfahren durchaus die Grundlage [1]).

IX. Der Gemeinschuldner, welcher einen gerichtlichen Zahlungsaufschub erhalten hat, kann zur freiwilligen Liquidation seines Vermögens schreiten. Dies hat unter Mitwirkung des Verwaltungs- und Liquidationsausschusses und unter Oberaufsicht des Delovoditels zu erfolgen [2]). Die erzielten Erlöse sind zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden [3]). Das Gericht hat zum Zwecke der Liquidation in dem Urteil, welches die Zahlungsstundung ausspricht, oder in einem späteren Erkenntnis nach Maßgabe des Art. 787 II eine Liquidationsordnung zu erlassen.

X. Da das Moratorium die gerichtliche Einmischung nicht vollständig beseitigt (Liquidation unter Aufsicht des Delovoditels), so hat das Gesetz, um dem unglücklichen Schuldner die Möglichkeit einer schnelleren Befreiung von den schweren Folgen des Konkurses offen zu lassen, die Bestimmung getroffen, daß bei Gelegenheit des Stundungsverfahrens ein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen werden könne. Zu einem solchen Vergleich ist die Zustimmung aller Gläubiger einzuholen. Der Vergleich ist auch dann rechtsgültig, wenn eine $^3/_4$ Stimmenmehrheit ihm zustimmt, vorausgesetzt, daß die zustimmenden Gläubiger in solidum mit dem Schuldner der Minderheit gegenüber die Ver-

---

[1]) So auch Vitalevi § 27, Vidari Nr. 606.

[2]) Nach R. H. G. B. 838 hat die Liquidation unter Leitung des Syndikus zu erfolgen.

[3]) B. H. G. B. 787; c. di c. 827.

pflichtung übernehmen, die Folgen aller künftigen Rechtsstreite mit den nicht zustimmenden Gläubigern zu tragen und nötigenfalls die diesen zustehenden Forderungen voll zu zahlen, und zwar deshalb, weil eine Feststellung der Forderungen noch nicht erfolgt ist[1]). Der so außergerichtlich abgeschlossene Vergleich ist dem Gerichte zur Bestätigung vorzulegen und wirkt dann, was den Schluß des Konkurses anlangt, wie ein gerichtlich bestätigter Zwangsvergleich[2]).

XI. Die Stundungsfrist darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Das Gesetz gestattet aber dem Gericht, nach Ablauf der gewährten Frist dem Schuldner eine neue zu bewilligen, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

1. der Schuldner muß nachweisen, daß er die bisherigen Gläubiger bis zu einem beträchtlichen Teil befriedigt hat, oder daß besondere Umstände vorliegen, welche die Erneuerung der Stundung rechtfertigen;

2. es muß mindestens die Hälfte der noch nicht getilgten Forderungen ihre Zustimmung geben[3]). Ist die erste Voraussetzung gegeben, so wiederholt sich, um die erforderliche Gläubigermehrheit zu erlangen, das ganze Zwangsstundungsverfahren von neuem: das Gericht ordnet eine Gläubigerversammlung vor dem Delovoditel an; am folgenden Tage erfolgt die kontradiktorische Gerichtssitzung, wo nach Entlassung der Gläubiger, des Schuldners und des Syndikus über die Sache entschieden wird.

Eine zweite Erneuerung der Frist ist ausgeschlossen.

XII. Das beneficium moratorii kann nur ein ehrenvoller Schuldner in Anspruch nehmen. Daher der Satz:

---

[1]) Vgl. Kohler, Leitfaden S. 167.

[2]) B. H. G. B. 789; R H. G. B. 840; c. di c. 825. — S. auch unten § 30.

[3]) B. H G. B. 792; R. H. G. B. 843; c. di c. 828.

hat sich der Schuldner in einer unwürdigen Weise um dasselbe beworben, — er hat bestehende Forderungen verschwiegen, solche angegeben, welche nicht bestehen — oder macht er sich später unwürdig — er kommt den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nach, läßt sich dolose, bösgläubige Handlungen zu Schulden kommen —, so ist das Moratorium aufzuheben. Nach Aufhebung desselben tritt der frühere Zustand ein[1]).

§ 28. Moratorium vor erklärtem Konkurs.

I. Der Konkursschuldner, welcher zwar die Zahlung seiner Schulden eingestellt hat, aber noch nicht für faillit erklärt worden ist, kann das Gericht um einen Zahlungsaufschub ersuchen. Es ist fraglich, ob die Stundung auch vor Zahlungseinstellung begehrt werden kann. Die Frage wird zu verneinen sein. Denn Art. 791 verweist auf Art. 783, was bedeutet, daß der Schuldner beweisen muß, daß die Zahlungseinstellung die Folge außerordentlicher Umstände war, daher auch eine Zahlungseinstellung vorausgesetzt wird. Auf ein solches Moratorium finden also, soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, die für das Moratorium nach erklärtem Konkurs geltenden Regeln entsprechende Anwendung.

II. Das Verfahren spielt sich in folgender Weise ab: Der Schuldner reicht das Stundungsgesuch unter denselben Voraussetzungen wie ein ausgesprochener Konkursschuldner ein. Er hat aber hier auch die Prozeßkosten vorzuschießen. Das Gericht kann nach Anhörung des Schuldners eine Gläubigerversammlung vor sich (nicht vor den Delovoditel, da keiner da ist) spätestens innerhalb 15 Tagen berufen. Zugleich ernennt es einen Richter, welcher das Verfahren zu über-

[1]) B. H. G. B. 790; R. H. G. B. 841; c. di c. 826.

wachen hat. Das Urteil, welches die Einberufung der Versammlung anordnet, ist der Staatsanwaltschaft innerhalb 24 Stunden zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Nach erfolgter Gläubigerversammlung hat das Gericht die kontradiktorische Sitzung abzuhalten, um über die Sache selbst zu entscheiden. Lautet das Urteil auf Bewilligung, so verhindert es den Ausbruch des Konkurses; weist das Gericht das Gesuch als unbegründet ab oder hebt es wegen Unwürdigkeit des Schuldners auf, so hat es in demselben Urteil die Eröffnung des Konkurses zu erklären [1]).

Bei Gelegenheit des Moratoriums kann ein Vergleich abgeschlossen werden. Derselbe bedarf kraft positiver Vorschrift keiner gerichtlichen Bestätigung.

III. Die statuierten Abweichungen sind also:

1. Das Gericht kann die Gläubigerversammlung berufen, es ist aber dazu nicht gehalten. Daher kann hier im Gegensatz zum Moratorium nach erklärtem Konkurs ein Urteil auf Stundung ergehen, ohne daß vorher die Gläubiger mindestens gehört wurden.

2. Der bei Gelegenheit des Moratoriums abgeschlossene Vergleich bedarf keiner gerichtlichen Bestätigung [2]).

3. Das Urteil, welches die Gläubigerversammlung anordnet, ist der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

IV. § 29. Gütlicher Vergleich [+]).

I. Darunter versteht man einen Vergleich, der zwischen Schuldner und Gläubigern gütlich, d. h. ohne gerichtliche Einmischung, abgeschlossen wird. Die Abschließung desselben kann „in jedem Zeitpunkte des Konkursverfahrens" erfolgen. Voraussetzung ist

[1]) B. H. G. B. 791; R. H. G. B. 842; c. di c. 827.
[2]) B. H. G. B. 789; R. H. H. B. 840 III; c. di c. 825 III.
[+]) Vgl. die Einstellung des Verfahrens K. O. 202.

nur, daß „alle Gläubiger“ ihre Zustimmung geben; denn werden manche Gläubiger gezwungen, sich den Wirkungen des Vergleichs zu fügen, so kann von einem gütlichen Vergleich keine Rede mehr sein. Man wird jedoch annehmen können, daß der Zustimmung aller Gläubiger gleichkommt, wenn die zustimmende Mehrheit die Verantwortung für die volle Befriedigung der widerstrebenden Minderheit auf sich nimmt. Diese Annahme drängt sich umsomehr auf, als der Vergleich in „jedem Zeitpunkte“ abgeschlossen werden kann; erfolgt nämlich die Abschließung desselben vor Abschluß des Feststellungsprotokolles, so wird man, da die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich ist und da dieselben noch unbekannt sind, das oben § 22 X bezüglich des bei Gelegenheit des Moratoriums abgeschlossenen Vergleichs Gesagte auch hier für anwendbar unbedingt erklären müssen.

II. Da der Vergleich ohne gerichtliche Einmischung und gütlich erfolgt, so bedürfte es zu seiner Wirksamkeit auch keiner gerichtlichen Bestätigung desselben; so auch in der Tat c. di. c. 830 und die alte Fassung des B. H. G. B. 793 [1]). Die Novelle vom 5. Jan. 1904 führte aber den Satz ein [2]), daß der gütliche Vergleich zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung seitens des Konkursgerichts bedarf.

III. Was die Wirksamkeit des bestätigten Vergleichs anlangt, so wirkt er wie ein gerichtlich bestätigter Zwangsvergleich, nur daß der Zwang wegfällt, da alle Gläubiger dem Vergleich zustimmen.

Ein etwaiges strafrechtliches Verfahren wird durch den Vergleich nicht berührt.

---

[1]) Wahrscheinlich auch des alten R. H. G. B.; vergl. Leske Bd. II S. 178.

[2]) Wahrscheinlich in Anschluß an die neue Fassung des R. H. G. B., da R. H. G. B. 845 und B. H. G. B. 793 wörtlich übereinstimmen.

V. Zwangsvergleich („Konkordat").

§ 30. Allgemeines.

I. Der Zwangsvergleich hat im bulgarischen Rechte (wie in allen Rechten des Moratoriums) eine engere Bedeutung als im deutschen und französischen Recht; denn man spricht im bulgarischen Recht nur dann von einem Zwangsvergleich, wenn dem Schuldner eine Herabsetzung der Konkursforderungen, mit Stundung oder ohne Stundung, bewilligt wird. Hingegen im Falle einer bloßen Stundung würde eher ein Moratorium vorliegen als ein Zwangsvergleich.

II. Das Zwangsvergleichsrecht weist in den verschiedenen Gesetzgebungen grundsätzliche Verschiedenheiten auf. Zwei Grundprinzipien lassen sich hinter den Details erkennen:

1. Der Zwangsvergleich kann nur auf Antrag eines Interessenten erzielt werden (deutsch-italienisches System);

2. Die Abschließung des Zwangsvergleichs wird ohne Antrag eines Interessenten, kraft Gesetzes, von Amtswegen befördert (französisches System).

III. Französisches Recht. In den drei Tagen, die der Bekräftigung der Forderungen durch die Gläubiger folgen, also 46 Tage nach Konkurseröffnung[1]), hat der juge-commissaire die Einberufung einer Gläubigerversammlung zum Zwecke der Erzielung eines Zwangsvergleichs anzuordnen[2]).

Zur Gültigkeit des Vergleichs ist erforderlich:

1. eine einfache Kopfmehrheit und eine $^2/_3$ Summenmehrheit. Bevorrechtige Gläubiger haben kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie auf ihr Vorrecht verzichten; dabei gilt der Satz: «la vote au concordat emportera de plein

---

[1]) S. oben § 10 II.

[2]) C. com. 504. So auch der codice di commercio 615 del 1865.

droit cette renonciation» [1]). Ergiebt sich nur eine Mehrheit, so ist eine Wiederholung der Abstimmung innerhalb acht Tagen vorzunehmen [2]);

2. daß der Schuldner nicht wegen betrügerischen Bankrutts verurteilt ist [3]);

3. die gerichtliche Bestätigung des von den Gläubigern angenommenen Vergleichs.

IV. Rumänisches Recht. Das rumänische Recht steht auf dem Standpunkt des französischen Rechts: der Konkursverwalter (juge-commissaire) hat innerhalb drei Tagen nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins eine Gläubigerversammlung vor sich zu berufen, um sie wegen eines Zwangsvergleichs zu befragen [4]). Zur Gültigkeit des Vergleichs ist im Gegensatz zum französ. Recht und zu allen modernen Rechten nur eine $^3/_4$ Summenmehrheit erforderlich [5]). Auch die gerichtliche Bestätigung wird gefordert [6]).

V. Deutsches Recht. Die deutsche K. O. weicht wesentlich vom französischen Recht ab. Während dieses die Abhaltung einer Gläubigerversammlung zur Erzielung eines Zwangsvergleichs in allen Konkursen zur Pflicht macht, läßt es die deutsche K. O. im Belieben des Schuldners, ob er sich im Wege des Zwangsvergleichs

---

[1]) C. com. 507 et 508. Anders R. G. vom 7. März 1896, Seuffert No. 154.

[2]) C. com. 509.

[3]) C. com. 510, 520.

[4]) R. H. G. B. 846. Es sei hier nebenbei bemerkt, daß der Absatz II dieses Paragraphen bezüglich des Antragsrechts des Schuldners, der Gläubiger und des Syndikus (vgl. unten § 31 III) ganz überflüssig, ja prinzipwidrig ist. Man wollte das französ. System mit dem deutsch-italien. verbinden (s. oben II), was aber schwerlich geht Entweder sind die Gerichtsorgane kraft Gesetzes verpflichtet, eine Gläubigerversammlung von Amts wegen einzuberufen, oder ist die Einberufung dem Belieben der Konkursbeteiligten anheimgegeben. Beides zu verbinden hat keinen Sinn; denn es bleibt kein Platz für ein Antragsrecht, wo die Versammlung kraft Gesetzes von Amtswegen einberufen werden muß.

[5]) So auch Ordonnance de commerce von 1693.

[6]) R. H. G. B. 848, 852.

vergleichen will oder nicht. Die Voraussetzungen des Zwangsvergleichs nach K. O. sind daher:

1. der Vergleichsantrag seitens des Schuldners. Derselbe hat frühestens nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins und spätestens vor der Genehmigung der Schlußverteilung[1]) zu erfolgen;

2. die Zustimmung der Gläubiger zu dem Antrage. Notwendig Doppelmehrheit: einfache Kopfmehrheit und $^2/_3$ Summenmehrheit[2]);

3. die gerichtliche Bestätigung des Vergleichs (K. O. 184).

VI. Im folgenden werden das bulgarische und italienische Recht zusammen zur Darstellung gelangen, indem die Fälle, wo dieses von jenem abweicht, besonders hervorzuheben sein werden.

---

§ 31. Bildung des Zwangsvergleichs.

I. Im Prinzip sind sich das bulgarische und deutsche Recht einig; die Voraussetzungen zu einem Konkordat sind in beiden Rechten die gleichen, nämlich:

1. ein Vergleichsantrag;

2. die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit hierzu;

3. die gerichtliche Bestätigung des von den Gläubigern angenommenen Vergleichs.

Nichtsdestoweniger weichen beide Rechte in den Einzelheiten wesentlich von einander ab, wie sich aus dem folgenden ergeben wird.

II. Der Vergleich kann erst nach Abhaltung des Prüfungstermins und Feststellungsprotokolls beantragt werden. Dies ist nicht im Gesetze ausdrücklich gesagt[3]), versteht sich aber von selber; denn von einer Mehrheit

---

[1]) K. O. § 173.

[2]) K. O. 182. S. oben § 30 III 1.

[3]) Vgl. dagegen K. O. § 173.

aller Forderungen kann erst nach Feststellung derselben gesprochen werden. Wollte das Gesetz etwas anderes, so hätte es vorschreiben müssen, wie dies hinsichtlich des Moratoriums geschehen ist[1]), daß die zustimmende Majorität die Verantwortung für die Befriedigung der widerstrebenden Minorität übernehmen müsse; eine solche Vorschrift ist aber nicht gegeben[2]).

III. Der Antrag auf den Vergleich kann ausgehen[3]):

1. von dem Gemeinschuldner. Dieser ist an das Zustandekommen des Konkordats am meisten interessiert, weswegen auch K. O. § 173 bestimmt, daß der Zwangsvergleich nur auf Antrag des Schuldners geschlossen werden kann. Nach bulgarischem Recht ist antragsberechtigt aber auch

2. der Syndikus und zwar weil er die Mittel auffindig zu machen hat, welche den Konkurs am vorteilhaftesten beendigen können.

3. Den Vorschlag kann auch eine Gläubigermehrheit stellen, welche den vierten Teil aller Forderungen ausmacht. Bei der Berechnung des vierten Teils der Gläubigerforderungen sind auch die privilegierten und pfandrechtlich gesicherten Gläubiger in Betracht zu ziehen.

Es läßt sich nicht verhehlen, daß dieses ausgedehnte Antragsrecht eine strenge logische Kritik nicht aushalten kann. Was nützt denn, daß der Syndikus oder die Gläubiger die Einberufung einer Gläubigerversammlung zum Zwecke der Erzielung eines Zwangsvergleichs dem Delovoditel erzwingen können, wenn der Schuldner zugleich sich nicht bereit erklärt, auf den Vergleich einzugehen? Es ist einfach eine Verschleppung des Verfahrens, eine Versammlung einzuberufen, die, solange der Schuldner sich weigert, einen Vergleich überhaupt abzuschließen, unbedingt fruchtlos ausfallen muß.

---

[1]) S. oben §. 27 X.

[2]) So auch Vidari No. 660.

[3]) B. H. G. B. 794; c. di c. 831.

Zweifellos sind auch dies die Gründe, die die deutsche Konkursordnung bestimmt haben, das Antragsrecht nur dem Schuldner zuzuerkennen[1]).

IV. Der Vorschlag ist ipso jure nichtig:

1. solange der Schuldner flüchtig ist;

2. solange er sich wegen betrügerischen Bankrutts im Anklagezustand befindet[2]). Diese Bestimmungen sind durch die Novelle vom 5. Januar 1904 eingeführt worden (daher dem c. di c. fremd). Der Grund ist einleuchtend: Der unwürdige Schuldner soll nicht der Wohltat des Konkordats teilhaftig sein. Kehrt der Schuldner zurück, oder wird er freigesprochen, so muß ein neuer Antrag eingereicht werden. Der alte Antrag kann wegen seiner Nichtigkeit nicht mehr berücksichtigt werden. Über das Wort „Anklagezustand" („angeklagt sein") ist eine Entscheidung des Kassationshofs Nr. 166 vom 21. März 1904 ergangen, welche sich folgendermaßen ausspricht: „. . . . unter „angeklagt sein" hat der Gesetzgeber auch den Fall verstanden, wo ein strafrechtliches Verfahren gegen den Schuldner erst angeregt ist (eingeleitetes staatsanwaltliches Untersuchungsverfahren); das Vorliegen einer öffentlichen Klage ist nicht unbedingt notwendig"[3]).

V. Der Antrag ist bei dem Delovoditel zu stellen. Dieser hat denselben nach seinen gesetzlichen Voraussetzungen hin zu prüfen: ob die erforderliche Gläubigermehrheit gegeben ist, ob etwa der Schuldner flüchtig oder wegen betrügerischen Bankrutts angeklagt ist; stehen keine Hindernisse im Wege, so ist dem Antrag zufolge eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der Beratung und Entscheidung über den Vorschlag einzuberufen. Die Anordnung des Delovoditels, welche die

[1]) Vgl. auch das oben § 30 IV Gesagte. Dies hat auch das B. H. G. B. zum Teil anerkannt, wenn es bestimmt, daß weder der Antrag noch die darauffolgende Gläubigerversammlung den Gang des Verfahrens im Ganzen aufhalten können (vgl. unten VI).

[2]) Arg. a majore B. H. G. B. 799 a.

[3]) Tischeff S. 274 a. E.

Einberufung der Versammlung enthält, ist dem Konkursschuldner, dem Syndikus und jedem Gläubiger mitzuteilen [1]).

VI. Weder der Antrag auf den Zwangsvergleich noch die darauf folgende Einberufung der Gläubigerversammlung sind im Stande, das Liquidationsverfahren in seinem Gange ganz aufzuhalten. Solange ungewiß ist, ob ein Vergleich zustande kommt oder nicht, soll das Verfahren nicht leiden. Erscheint aber zweckmäßig mit der Veräußerung mancher Massegegenstände abzuwarten, bis über den Antrag entschieden wird, so kann der Delovoditel, wie wir schon gesehen haben (§ 19 VIII), den Syndikus ermächtigen, die Veräußerung dieser Gegenstände bis auf weiteres nicht vorzunehmen [2]).

VI. Zum Zwecke der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag bestimmt der Delovoditel einen Vergleichstermin. Zu demselben sind der Schuldner, der Syndikus und alle Gläubiger einzuladen.

1. Die Gläubiger können persönlich oder in Vertretung erscheinen. Auch die privilegierten und pfandrechtlich gesicherten Gläubiger können an der Versammlung teilnehmen. Das Gesetz sagt nichts darüber, es läßt sich aber aus der Tatsache herleiten, daß sie in dem Termin ihre Stimme bei Verlust des Vorrechts abgeben können, was nur dann geschehen kann, wenn sie im Termin zugegen sind [3]).

2. Der Schuldner hat in der Regel persönlich zu erscheinen; denn von seiner Einwilligung hängt das Zustandekommen des Vergleichs ab. Auch wenn er selbst den Antrag gestellt hat, ist seine Gegenwart erforderlich, um nämlich ihn zu begründen. Der Delovo-

---

[1]) B. H. G. B. 794; c. di c. 831.

[2]) B. H. G. B. 794 III, v. mit 752; c. di c. 831 III i. V. m. 793.

[3]) B. H. G. B. 794; R. H. G. B. 846; c. di c. 831; c. com. 505; nach K. O. 179 II sind die bevorrechtigten Gläubiger besonders zu laden.

ditel kann ihm jedoch gestatten, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen, daß er sich vertreten läßt[1]).

3. Die Anwesenheit des Syndikus ist unbedingt notwendig. Er hat nämlich der Versammlung einen geschriebenen Bericht über den Stand des Konkurses, die Handlungen, die vorgenommen worden sind und speziell über die Mittel, welche zur Erzielung des Konkordats verwendet wurden, die Hindernisse, die im Wege stehen und über die Maßregeln, welche notwendig sind, um die Schließung des Konkordats zu ermöglichen, vorzulegen. Der Bericht muß von ihm unterschrieben und dem Delovoditel übergeben werden.

4. Über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse hat der Delovoditel ein Protokoll aufzunehmen.

VIII. Bei der Abstimmung ist eine Doppelmajorität erforderlich: eine einfache Kopfmajorität und eine $^2/_3$ Summenmajorität aller festgestellten oder vorläufig in das Feststellungsprotokoll aufgenommenen Forderungen[2]).

1. Wie ist die Kopfmajorität zu bilden? Aus den in dem Vergleichstermine anwesenden Gläubigern? Für das deutsche Recht ist die letzte Frage durch K. O. 182 Nr. 1 in positiver Weise entschieden. Das bulgarische Recht sagt dagegen in dem in Betracht kommenden Art. 796 (c. di c. 833), daß eine Kopfmajorität „aller Gläubiger" erforderlich sei, woraus man entnehmen könnte, daß von einer Majorität der im Termin anwesenden Gläubiger keine Rede sei. Dies ist zwar für das französiche Recht seit dem Gesetz vom 28. Mai 1838 Art. 507 und insbesondere[3]) seit dem Gesetz über die „liquidation judiciaire" v. 1889 art. 151 v. m. 20 zweifel-

---

[1]) B. H. G. B. 795; c. di 832; c. com. 505; R. H. G. B. 847.

[2]) B. H. G. B. 796; c. di c. 832; c. com. 507; K. O. 182. R. H. G. B. 848 I verlangt nur eine $^2/_3$ Summenmajorität; so auch ordonance de commerce v. 1693.

[3]) Der code de commerce v. 1807 art. 522 vertrat den Standpunkt der K. O.

los geworden [1]). Für das bulgarische und italienische R. kann dies entschieden nicht gelten, da im B. H. G. B. 798 und entsprechend c. di c. 835 steht, bei Gelegenheit der Behandlung der Frage der Vertagung der Versammlung im Falle, daß nur die eine Mehrheit oder keine erreicht wird, wörtlich: „se è solamente (der Vergleich) consentito dalla maggioranza in numero dei creditori presenti o dalla ecc" (s. unten 4), woraus wir mit Sicherheit entnehmen können, daß nur die in der Versammlung anwesenden Gläubiger in Betracht kommen [2]).

2. Die Summenmajorität ist aus allen Forderungen zu bilden. Eine Einschränkung im Sinne 1 wäre unzulässig.

3. Bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten bleiben außer Betracht:

a) die privilegierten und die pfandrechtlich gesicherten Gläubiger, es sei denn, daß sie auf ihr Vorrecht verzichten. Der Verzicht kann auch teilweise erfolgen. Nimmt ein bevorzugter Gläubiger bei der Abstimmung zum Vergleich ohne jeglichen Vorbehalt teil, so gilt der Satz: la vote au concordat emportera de plein droit cette renonciation [3]).

b) Die Novelle vom 4. Januar 1904 führte eine neue Beschränkung der Stimmberechtigten hinzu: die Ehefrau kann für ihre Dotal- und sonstigen Forderungen an der Abstimmung sich nicht beteiligen, und zwar sei es, daß sie pro oder contra stimmt [4]). Das gleiche gilt von demjenigen, welchem die Frau während des Konkursverfahrens oder ein Jahr vor Konkurseröffnung eine Forderung gegen den Gemeinschuldner abgetreten

[1]) S. Näheres Bédarride Nr. 530, Thaller Nr. 2072.
[2]) So auch Vidari Nr. 677.
[3]) C. com. 508; R. H. G. B. 797; c. di c. 834; R. H. G. B. 850. — Anders R. G. v. 7. März 1896. Seuffert 52 Nr. 154.
[4]) B. H. G. B. 796. — Nach K. O. 183 dagegen nur dann, wenn sie dem Vergleiche zustimmt.

hat, soweit das Stimmrecht auf der abgetretenen Forderung beruht.

4. Wird nur eine der erforderlichen Mehrheiten erreicht, oder hat ein beträchtlicher Teil der im Termin anwesenden Gläubiger für den Vergleich gestimmt, ohne jedoch die erforderliche Mehrheit auszumachen, so kann der Delovoditel, wenn die Gläubiger, die ihre Zustimmung bereits gegeben haben, dieselbe aufrecht erhalten, die Verhandlung aussetzen oder eine Frist bestimmen, innerhalb deren weitere Zustimmungserklärungen zu sammeln sind, worauf ein neuer Termin stattzufinden hat[1]).

5. Nach erfolgtem Zustimmungsbeschluß ist der Zwangsvergleich von allen Beteiligten sofort zu unterzeichnen. Der einmal abgeschlossene Vergleich behält seine Wirksamkeit, wenn auch nachträglich auf Grund der Feststellungsprozesse sich die Beteiligungen ganz anders darstellen[2]).

IX. Der von den Parteien angenommene und unterzeichnete Vergleich kann mittels Einspruchs angefochten werden. Die Einspruchsfrist beträgt acht Tage seit der Unterzeichnung des Vergleichsprotokolls. Das Einspruchsgesuch muß mit Gründen versehen sein und ist gleichzeitig mit der Zustellung desselben an das Gericht sowohl dem Syndikus wie auch dem Schuldner zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Einspruchsberechtigt sind nur die Gläubiger, welche bei der Abstimmung über den Zwangsvergleich in der Minderheit geblieben sind oder auch diejenigen, welche überhaupt den Vergleichsverhandlungen fern blieben, und zwar ohne Rücksicht darauf aus welchem Grunde. Danach sind nicht einspruchsberechtigt die Glaubiger, die für den Vergleich stimmten, die privilegierten und die pfandrechtlich ge-

[1]) B. H. G. B. 798; c. di c. 835.

[2]) B. H. G. B. 796; c. di c. 833. — Vgl. auch Kohler 280 I für das deutsche Recht.

sicherten Gläubiger, aber auch nicht der Syndikus und der Schuldner[1]).

X. 1. Die Wirksamkeit des durch die Gläubiger angenommenen Vergleichs ist durch die Bestätigung desselben durch das Konkursgericht bedingt[2]). Die Bestätigung ist durch Urteil auszusprechen Ist gegen den von den Gläubigern angenommenen Vergleich Einspruch erhoben worden, so entscheidet das Gericht über denselben und die Bestätigung durch ein und dasselbe Urteil. Gegen das Urteil, welches den Zwangsvergleich bestätigt bezw. über die erhobenen Einsprachen entscheidet, sind die Rechtsmittel der Berufung und der Revision gegeben. Um eine Verschleppung des Verfahrens aber zu vermeiden, bestimmt das Gesetz, daß diejenigen, welche von den Rechtsmitteln Gebrauch machen, zu einer Geldstrafe von 200 - 2000 Lev verurteilt werden können, wenn sie nachweislich böswillig oder in der Absicht, das Verfahren zu verzögern, gehandelt haben.

2. Der Zwangsvergleich ist unter gewissen Voraussetzungen vom Gericht zu verwerfen, nämlich:

a) von Amtswegen, wenn der abgeschlossene Zwangsvergleich ipso jure nichtig ist. Dies ist der Fall, wenn

α) der Schuldner flüchtig ist oder

β) wenn er sich in einem Anklagezustande wegen betrügerischen Bankrotts befindet. Schon der Zwangsvergleichsantrag ist in diesen Fällen als unzulässig abzuweisen (s. oben IV).

b) Der Zwangsvergleich muß auch auf Antrag eines Interessenten verworfen werden, wenn

---

[1]) B. H. G. B. 799; c. di c. 836; c. com. 512. — K. O. 189 und R. H. G. B. 854 kennen nur eine Anfechtung des gerichtlich bestätigten Zwangsvergleichs.

[2]) B. H. G. B. 799 I; R. H. G. B. 852; c. di c. 836 I; c. com. 513; K. O. 184

α) der Schuldner bereits einmal konkurserklärt war;

β) er sich nicht bereit erklärt, mindestens 40% vom Kapitalbetrage aller Forderungen zu zahlen;

γ) eine Frist von mehr als 18 Monaten zur Zahlung der Ausgleichsbeträge bewilligt ist[1]).

3. Sind nach den Zwangsvergleichsbedingungen die vom Schuldner übernommenen Verpflichtungen durch eine Hypothek sicher zu stellen, so hat das Gericht bei der Entscheidung über die Bestätigung des Konkordats eine Frist zu setzen, innerhalb deren die Eintragung der Hypothek erfolgen muß. In einem solchen Falle ist die Bestätigung des Vergleichs erst mit der Eintragung der Hypothek rechtswirksam[2]).

§ 32. Wirkungen des Zwangsvergleichs.

Der durch das Gericht bestätigte Zwangsvergleich wird nach Eintragung etwaiger Hypotheken rechtswirksam. Diese Wirksamkeit erstreckt sich auf die Gläubiger, auf den Schuldner und auf die Organe der Konkursverwaltung.

I. 1. Der Vergleich erhält durch die gerichtliche Bestätigung bindende Kraft für und gegen alle Konkursgläubiger, ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Abschlußbilanz verzeichnet sind oder nicht, ob ihre Forderungen festgestellt sind oder nicht; er wirkt auch in Bezug auf alle Gläubiger, deren Forderungen nur vorläufig in die Passiva aufgenommen worden sind, gleichviel auf welchen Betrag deren spätere endgültige Feststellung lautet[3]).

[1]) B. H. G. B. 799 a.

[2]) B. H. G. B. 800; R. H. G. B. 853; c. di c. 838.

[3]) B. H. G. B. 801; R. H. G. B. 859; c. di c. 840; c. com. 516; K. O. 193.

2. Der Zwangsvergleich wirkt nicht in Bezug auf die privilegierten und pfandrechtlich gesicherten Gläubiger; wie ihnen kein Stimmrecht gewährt wird, so müssen sie auch von den Folgen des Konkordats nicht betroffen werden.

3. Was die Wirksamkeit selbst betrifft, so äußert sie sich einmal darin, daß die Gläubiger an die Bedingungen des Vergleichs unbedingt gebunden sind; daher können sie ihre Forderungen erst nach Ablauf einer etwaigen Stundungsfrist und in Höhe der bedungenen Dividende geltend machen. Die Wirkung äußert sich aber auch darin, daß die Gläubiger jetzt, da der Konkurszustand aufgehört hat, einzeln gegen den Schuldner vorgehen können, freilich nur nach Maßgabe des Vergleichs.

II. Der Schuldner hört auf in einem Konkurszustand zu sein. Er tritt wiederum in seine frühere Rechtsstellung ein und empfängt die Masse zurück, jedoch mit den Beschränkungen, die sich aus dem Zwangsvergleich selbst ergeben. Von diesem Grundsatze, daß der Schuldner seine frühere Stellung einnimmt, macht das Gesetz gewisse Ausnahmen.

1. Der Schuldner darf, so lange er noch nicht die Dividende voll ausgezahlt hat, sein Vermögen nur im Wege ordnungsmäßigen Geschäftsganges veräussern oder belasten [1]).

Außerordentliche Verwendungen und Verpfändungen gelten als zur Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen und sind diesen gegenüber nichtig. Auf Verlangen eines Interessenten kann sogar in einem solchen Falle der Zwangsvergleich vernichtet und der Konkurs wieder herbeigeführt werden.

2. Der Schuldner erwirbt auf Grund des Zwangsvergleichs seine politischen Rechte nicht zurück. Dies

[1]) B. H. G. B. 802 a; die Vorschrift ist durch die Novelle v. 1. I. 04 eingeführt worden. — R. H. G. B. 861.

vermag er nur durch die Rehabilitation (o. § 24) zu bewirken.

III. Der Zwangsvergleich hebt den Konkurs im Ganzen auf. Die Folge davon ist, daß das Amt des Delovoditels und des Syndikus aufhört. Der Syndikus hat Rechnung abzulegen und alles, was sich bei ihm befindet, dem Vergleichsschuldner auszuhändigen. Der Delovoditel hat ein Schlußprotokoll aufzunehmen. Etwaige Streite werden durch das Konkursgericht erledigt[1]).

§ 33. Anfechtbarkeit und Aufhebung des Zwangsvergleichs.

a) Anfechtbarkeit.

I. Den Vergleich anfechten heißt: ihn mit allen seinen Folgen mit rückwirkender Kraft ganz und gar nichtig machen. Dies im Gegensatz zur K. O. § 196, wo „der Gläubiger unbeschadet der ihm durch den Vergleich gewährten Rechte" anfechten kann[2]). Aus der Vernichtung des Vergleichs ex tunc folgt, daß die dem Gläubiger durch die Vergleichsbürgen gewährten Sicherheiten mit der Rechtskraft des Urteils, welches der Anfechtung stattgibt, ipso jure wegfallen; es tritt der frühere Zustand ein und vor dem Zustandekommen des Vergleichs gab es keine Vergleichsbürgen[3]).

II. Die Anfechtung erfolgt aus zwei Gründen; nämlich, wenn nach der Bestätigung des Konkordats sich herausstellt, daß entweder

1. angemeldete Konkursforderungen fälschlich vorgespiegelt worden sind oder

[1]) B. H. G. B. 802; R. H. G. B. 860; c. di c. 841; c. com. 519.
[2]) S. Kohler § 68; Thaller Nr. 2112.
[3]) B. H. G. B. 803; R. H. G. B. 862; c. di c. 842; c. com. 520.

2. Aktivvermögen des Schuldners von beträchtlichem Betrage verheimlicht worden oder

3. beides erfolgt ist.

Zu bemerken ist nur, daß das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seitens des Schuldners oder des Dritten in allen Fällen unbedingt gegeben sein muß.

III. Anfechtungsberechtigt sind:

1. der Syndikus und zwar weil, wenn er die Anfechtung durchsetzt, sein Amt wieder ersteht;

2. jeder Gläubiger, auch die bevorrechtigten im Falle eines Ausfalls.

b) Aufhebung.

I. Die Gründe der Auflösung liegen in der Zeit nach der Schließung des Vergleichs. Dieser kann, wie jeder gegenseitige Vertrag, aufgelöst werden, wenn der Schuldner die ihm im Vergleich auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt[1]).

II. Die Auflösung bewirkt im Gegensatz zur Anfechtung keine Vernichtung des Vergleichs ex tunc, sondern nur ex nunc. Daher befreit die Aufhebung des Zwangsvergleichs weder die Vergleichsbürgen, noch werden hierdurch die im Interesse der Gläubiger gestellten Hypothekar- und sonstigen Sicherheiten frei; denn dazu sind die Bürgen und Sicherheiten da, um im Falle einer Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens des Schuldners an seine Stelle zu treten.

III. Die Auflösung des Vergleichs wegen Nichterfüllung können natürlich nur diejenigen Gläubiger ver-

[1]) B. H. G. B. 804; R. H. G. B. 863; c. di c. 843; c. com. 520. — Vergl. bulgarisches Gesetz über die Obligationen und Verträge, art. 70; B. G. B. 326. — Anders K. O. 195: „eine Klage auf Aufhebung des Zwangsvergleichs aus dem Grunde der Nichterfüllung desselben findet nicht statt", was auch für den Fall gilt, daß ein neuer Konkurs über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird, Mot. 430. Was daher Kohler, Leitfaden s. 293 ausführt, entspricht zweifellos der Billigkeit, aber, wie mir scheint, nicht dem Gesetze.

langen, welche an den Vergleichsverhandlungen teilgenommen und ihren Vergleichsanteil noch nicht erhalten haben; der Vergleich ist gültig zustande gekommen und nur der nicht befriedigte Gläubiger kann von ihm zurücktreten. Das Gesetz bestimmt übrigens, daß der Vergleich im Ganzen, mit Bezug auf alle Gläubiger, nur dann aufgelöst werden kann, wenn die Mehrheit ($^1/_2$ Kopfmajorität und $^2/_3$ Summenmajorität) der nicht befriedigten Gläubiger es verlangt. Will ein Gläubiger den Vergleich nur zu seinen Gunsten aufheben, so kann er dies ebenfalls tun, aber nur, wenn er nicht befriedigt ist.

c) Wirkungen der Anfechtung und der Auflösung des Zwangsvergleichs.

Die Anfechtung und die Auflösung des Konkordats erzeugen, wenn wir von dem oben (a I, b II) erwähnten Unterschied in Bezug auf die Vergleichsbürgen absehen wollen, die gleichen Wirkungen.

I. Mit der Rechtskraft des Urteils, welches die Anfechtung oder die Auflösung ausspricht, werden die Konkurstätigkeiten wieder aufgenommen: das Gericht bestimmt den Delovoditel und den Syndikus, ordnet die Siegelanlage an, bestimmt Termine usw.

II. Das Konkursverfahren wird wieder aufgenommen; eine strenge Konsequenz davon wäre (mindestens bei der Anfechtung): alle Rechtshandlungen des Schuldners, die dieser seit der Zeit der Bestätigung des Konkordats, bis zur Anfechtung bezw. Auflösung desselben vorgenommen hat, sind nichtig. Dies ist aber kraft positiver Vorschrift nicht der Fall; alle Rechtshandlungen, die der Schuldner in dieser Periode vorgenommen hat, sind gültig, es sei denn, daß sie in der Absicht die Gläubiger zu benachteiligen vorgenommen worden sind [1]).

[1]) B. H. G. B. 805 II; R. H. G. B 864; c. di c. 844; c. com. 525.

III. Von dem Grundsatze der Wiederaufnahme des Verfahrens macht das Gesetz noch eine wichtige Ausnahme: die Vergleichsgläubiger können nicht in jedem Falle der Masse des neuaufgenommenen Konkurses gegenüber ihre ursprünglichen Forderungen (natürlich unter Abzug der etwa in der Zwischenzeit erhaltenen Dividenden) geltend machen, — dies würde die neuen Gläubiger schwer schädigen; sondern nur nach Maßgabe des folgenden:

1. hat ein Vergleichsgläubiger noch keine Teilzahlungen aus dem Zwangsvergleiche erhalten, so kann er seine Forderung in ihrem ursprünglichen Betrage in dem wiederaufgenommenen Konkurse voll anmelden;

2. hat er dagegen Dividenden bereits bekommen, so behält in Bezug auf diese erhaltenen Dividenden der Zwangsvergleich seine volle Wirkung.

Z. B. der Gläubiger A hatte eine Forderung von 100 gegen den Schuldner; nach den Zwangsvergleichsbedingungen wurde sie auf 50 reduziert. Hat A noch nichts erhalten (1), so kann er in dem wiederaufgenommenen Konkurse die 100 anmelden; hat er dagegen $10 = {}^1/_5$ 50 schon bekommen (2), so kann er nur $50 : 100 = {}^4/_5$ $50 : x$ anmelden; $x = 80$. x ist nach den Worten des Gesetzes „derjenige Teil der ursprünglichen Forderung, welcher dem Teil der Zwangsvergleichsdividende, welcher versprochen aber nicht geleistet worden ist ($^4/_5$ 50), entspricht“ [1]).

IV. Das in III. Gesagte kommt auch dann zur Anwendung, wenn nach der gerichtlichen Bestätigung des Zwangsvergleichs über das Vermögen des Schuldners ein zweiter Konkurs erklärt wird, ohne daß der Zwangsvergleich aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

[1]) B. H. G. B. 806; R. H. G. B. 865; c. di c. 845; c. com. 526.

Siebenter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Konkursbeteiligten.

a) Gemeinschuldner.

§ 34. 1. Persönlichkeit des Schuldners.

I. Konkursfähig ist nur, wer Kaufmann ist. Der Begriff des Kaufmanns ist bereits oben (§ 4 III) im allgemeinen festgestellt worden. Kaufmann ist, sagten wir, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Dabei wurde auch bemerkt, daß das bulgarische Handelsgesetzbuch auf dem sogenannten gemischten System gebaut ist, während das deutsche H.G.B. den subjektiven Standpunkt vertritt, es ist ein jus mercatorum[1]).

Nach dem bulgarischen H. G. B. sind Handelsgeschäfte:

1. die absoluten oder objektiven Handelsgeschäfte. Solche sind Rechtsgeschäfte, welche ihrem Zweck, ihrer Natur nach kommerziell sind. Dieselben sind in Art. 279[2]) aufgezählt. Dahin gehören z. B. die Umsatzgeschäfte, Versicherungsgeschäfte, Wechselgeschafte usw.;

2. die Grundhandelsgeschäfte. Diese sind nur dann Handelsgeschäfte, wenn sie gewerbsmässig getrieben werden. Sie sind in Art. 280[2]) aufgezählt. Dahin gehören u. a. die Be- und Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht; Bank-, Geldwechsler-, Maklergeschäfte usw.;

[1]) Vgl. K. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts § 14. Riesser, Grundgedanken in den codificierten Handelsrechten S. 32 ff.

[2]) S. auch B. H. G. B. 285.

3. alle Geschäfte, die zum Betriebe des Handelsgewerbes eines Kaufmanns gehören. Im Zweifel gelten alle Verträge, die ein Kaufmann eingeht, zum Betriebe seines Handelsgewerbes[1]).

II Kaufmann und daher Konkursschuldner kann sein eine natürliche und eine juristische Person.

1. a) Physische Personen. Kaufmann kann nur ein Volljähriger sein. Ein Minderjähriger, welcher das Gewerbe ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, ist nicht Kaufmann, kann daher auch nicht in Konkurs verfallen[2]). Eine Ehefrau kann ohne die Zustimmung ihres Mannes kein Handelsgewerbe betreiben. Solange ihr die Zustimmung (die übrigens auch eine stillschweigende sein kann) fehlt, fehlt ihr auch die Kaufmannseigenschaft, daher ist sie auch konkursunfähig[3]). Das deutsche B. G. B. und H. G. B. machen die Kaufmannseigenschaft einer Frau nicht von der Zustimmung ihres Mannes abhängig. Der § 1354 B. G. B. berührt nur das Innenverhältnis der Ehegatten. Vgl. jedoch das Kündigungsrecht des Mannes nach § 1358.

b) Wie wenn der Kaufmann nach Zahlungseinstellung oder doch kurz vorher stirbt oder das Geschäft aufgibt?

α) Ein Nachlaßkonkurs in dem Sinne, wie ihn die K. O. kennt, ist dem bulgarischen Recht fremd. Stirbt der Schuldner nach Zahlungseinstellung, so kann er nach seinem Tode für faillit erklärt werden. Im Falle einer bloßen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit kann dies nicht erfolgen. Wer in seinem Leben seine Schulden pünktlich zahlte, soll nicht nach seinem

---

[1]) B. H. G. B. 282, 283.

[2]) B. H. G. B. 4; vgl. auch B. G. B. 112.

[3]) B. H. G. B. 9 ff.; Gesetz über die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten art. 52 (= B. G. B. 1405) betreffend das eingebrachte Gut. J. Fadenchecht § 21 zu art. 9.

Tode wegen bloßer Überschuldung seines Nachlasses deshonoriert werden. Wäre er am Leben, so wäre es ihm vielleicht geglückt, mit Hilfe seines persönlichen Kredits den Konkurs zu vermeiden[1]).

Die Eröffnung des Konkurses ist nur innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Tode möglich[2]).

β) Die Konkurserklärung nach Geschäftsaufgabe setzt voraus[2]):

a) daß die Aufgabe des Geschäfts nicht früher als drei Jahre erfolgt ist;

b) daß die Zahlungseinstellung bereits vor Aufgabe des Geschäfts oder spätestens ein Jahr nachher stattgefunden hat. Der Konkurs kann selbstverständlich nur wegen Schulden, die aus dem Geschäftsbetrieb herrühren, beantragt werden.

2. Juristische Personen. Der Konkurs trifft auch die juristischen Personen des Handelsrechts. Auch die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellgeschaft gehören hierher.

a) Der Konkurs gegen eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft hat auch die Konkurserklärung der persönlich haftenden Gesellschafter zur Folge. Dies ist die notwendige Konsequenz von der Stellung, welche die persönlich haftenden Gesellschafter einnehmen. Der Gesellschafter ist selbst Kaufmann; mit der Zahlungseinstellung der Geseslschaft hat er auch seine Zahlungen eingestellt; wäre dies nicht der Fall, so würde er die Schulden der Gesellschaft auf sich nehmen und so den Konkurs der letzteren vermieden haben[3]).

---

[1]) So ausdrücklich c. com. 437. Vgl. dazu die interessanten Ausführungen von Bredarride Nr. 22 et s.; auch Vidari Nr. 15.

[2]) B. H. G. B. 657; R. H. G. B. 707; c. di c. 690.

[3]) Vgl. dazu Vidari 806 ff.; Thaller 2193; Fadenchecht § 6 zu Art. 2. — B. H. G B. 808; R. H. G. B. 867; c. di c. 847; c. com. 438. — Die K. O. vertritt bekanntlich das entgegengesetzte Prinzip.

Der Konkurs gegen die Gesellschaft und der gegen die Gesellschafter wird mittelst eines und desselben Gerichtsurteils eröffnet (vgl. oben § 5 IV); auch sind für alle Konkurse nur ein Delovoditel und nur ein Syndikus zu ernennen. Beide Konkurse müssen jedoch streng auseinander gehalten werden. Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftervermögen bilden verschiedene Konkursmassen. Die Gläubiger der Gesellschaft können sich an jedem Konkurs beteiligen und zwar für die ganze Forderung. Hier findet die Theorie der solidarisch Verpflichteten ihre praktische Anwendung [1]). Die Gläubiger der Gesellschafter haben keinen Anteil am Gesellschaftskonkurs. Nur was übrig bleibt fällt ihnen zu.

Der Konkurs eines Gesellschafters hat nicht den Konkurs der Gesellschaft zur Folge; auch der Konkurs aller persönlich haftenden Gesellschafter vermag nicht die besagte Wirkung herbeizuführen, es sei denn, daß die Gesellschaft selbst ihre Zahlungen eingestellt hat [2]).

Ein Konkordat ist statthaft auch zu Gunsten eines einzigen Gesellschafters. In diesem Falle bekommt dieser sein Vermögen zurück. Der so begünstigte Gesellschafter kann jedoch nur dann eine Rehabilitation begehren, wenn er beweist, daß alle Schulden der Gesellschaft: Kapital, Zinsen und Aufwendungen getilgt sind [3]).

b) Der Konkurs gegen eine Aktiengesellschaft hat keine Wirkung auf die Gesellschafter. Im Falle eines Konkordats sind die Bedingungen festzusetzen, unter welchen der Weiterbetrieb des Unternehmens stattfinden soll [4]).

c) Im Falle des Konkurses gegen eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind alle prozessualen Handlungen gegen den Vorstand, Direktor und die Liquidatoren gerichtet [5]).

---

[1]) S. über dieselbe unten § 38 VIII.
[2]) B. H. G. B. 809; R. H. G. B. 868; c. di c. 848.
[3]) B. H. G. B. 815; R. H. G. B. 874; c. di c. 854; c. com. 531.
[4]) B. H. G. B. 814; R. H. G. B. 873; c. di c. 853.
[5]) B. H. G. B. 810; R. H. G. B. 869; c. di c. 849.

Besitzer von Schuldverschreibungen auf den Inhaber einer in Konkurs geratenen Gesellschaft sind mit ihren Forderungen zu dem ganzen Betrage des Ausgabepreises des Papiers in das Gläubigerverzeichnis einzustellen, selbstverständlich abzüglich dessen, was ihnen zur ratenweisen oder endgültigen Tilgung anf den Nominalbetrag des Schuldscheins bereits gezahlt ist [1]).

§ 35. 2. Rechtsstellung des Gemeinschuldners.

I. Mit der Konkurseröffnung verliert der Gemeinschuldner ipso jure die Befugnis, sein Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, auch desjenigen, welches er während der Dauer des Konkurses erwirbt. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis geht auf den Syndikus über [2]).

Die Entziehung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis ist die wichtigste notwendige Folge des Konkurses. Nach dem Vermögensverfall ist der Schuldner kaum mehr imstande, sein Vermögen ordnungsmäßig zu verwalten. Andererseits erst mit dieser Entziehung kann man den eigentlichen Zweck des Konkurses: die gleiche Behandlung aller Gläubiger, erreichen.

II. Die Entziehung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis erstreckt sich auf das ganze Vermögen des Schuldners: auf das gegenwärtige und auf das künftige. Dies ist gerade das entgegengesetzte Prinzip der deutschen K. O., wie oben § 10 bereits des Näheren erörtert. Die Beschränkung der Dispositionsfähigkeit ergreift jedoch nicht solche Rechte des Schuldners, die mehr einen moralen, denn einen pekuniären Charakter haben; so z. B. sein Recht, eine Schenkung wegen groben Undanks zu widerrufen [3]), nicht aber das Recht der Annahme oder

[1]) B. H. G. B. 812; R. H. G. B. 871; c. di c. 851.

[2]) B. H. G. B. 667, 674; R. H. G. B. 717, 724; c. di c. 699, 707; c. com. 443.

[3]) Gesetz über das Erbrecht art. 326.

Ausschlagung einer Erbschaft[1]) (K.O. 9). Er behält auch die Rechte, welche ihm kraft seiner familienrechtlichen Stellung zukommen: die elterliche Gewalt, das Nutznießungsrecht, das Recht, das Eingebrachte zu verwalten[2]) usw. Die Frau hat jedoch das Recht, die Separation zu verlangen (vgl. supra § 21). Die Dispositionsbeschränkung erfaßt auch nicht die oben in § 10 aufgezählten konkursfreien Gegenstände.

III. Die Wirkung der Verwaltungs- und Verfügungsentziehung äußert sich praktisch in der Beschränkung der privatrechtlichen und prozessualen Dispositionsfähigkeit des Schuldners.

1. Privatrechtlich verliert er den Gewahrsam und die äußere Verwaltung. Alle seine Rechtshandlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam. Mietverträge, die er über unbewegliche Sachen im Interesse seines Handelsgeschäfts mit Dritten abgeschlossen hat, können von den Gläubigern gegen angemessene Entschädigung des Vermieters gekündigt werden, falls der Mietvertrag noch über ein Jahr seit der Konkurseröffnung dauern würde[3]).

Auch ein Zwangsvollstreckungsverfahren an beweglichen Sachen, die dem Handelsgeschäfte des Gemeinschuldners gehören, wegen Forderungen auf rückständige Miete, kann während 30 Tagen nach Konkurseröffnung nicht fortgesetzt werden[4]). Dies ist eine Einschränkung des dem Vermieter nach B.H.G.B. 732 III (s. unten § 39) eingeräumten gesetzlichen Pfandrechts an den vom Mieter eingebrachten Sachen; während 30 Tagen nach Konkurseröffnung kann der Vermieter von seinem Pfandrecht keinen Gebrauch machen, es sei denn, daß es sich um

[1]) Gesetz über das Erbrecht art. 204; s. auch oben § 10 II 2.

[2]) Gesetz über die Personen v. 16. Nov. 1907 art. 66, 70 ff.

[3]) B. H. G B 671; R. H. G. B. 721; c. di c. 703. Der im § 17 K. O. ausgesprochene allgemeine Grundsatz ist dem bulgarischen Recht fremd. Man wird jedoch seine Geltung auch im bulg. Recht ohne Weiteres annehmen können.

[4]) B. H. G. B. 670; R. H. G. B. 720; c. di c. 702.

im Interesse der Erhaltung der Sachen gebotene Maßregeln handelt.

2. Prozeßrechtlich verliert der Schuldner im Hinblick auf die Masse seine Prozeßfähigkeit. Er ist unfähig in Bezug auf Massegegenstände als Kläger oder Beklagter aufzutreten. Alle Ansprüche gegen den Schuldner und alle Ansprüche desselben können nur gegen den und vom Syndikus geltend gemacht werden. In Fällen der Kollision mit den Interessen des Schuldners kann das Gericht nach freiem Ermessen die Anhörung desselben anordnen; dagegen muß das Gericht dem Schuldner in allen Prozessen, wo die Möglichkeit der Anschuldigung wegen Bankrutts vorhanden ist, das Recht der Nebenintervention einräumen.

IV. Die individuelle Freiheit des Schuldners bleibt, wie seine Rechts- und Geschäftsfähigkeit, vom Konkurse unangetastet. Er muß sich jedoch als Auskunftsperson einer Reihe von Zwangsmaßregeln unterwerfen, zumal auch sehr oft die Praesumption der fraus sehr nahe liegt. Einmal verliert der Schuldner seine Freizügigkeit: bis zur Beendigung des Konkursverfahrens darf er sich von seinem Wohnsitz nur mit Erlaubnis des Delovoditels entfernen. Sodann unterliegt er dem Auskunftszwang. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften kann einen Haftbefehl zur Folge haben. Insbesondere muß das Konkursgericht mit dem Konkurseröffnungsurteil Haftbefehl gegen den Konkursschuldner und seine Gehilfen erlassen, wenn hinreichende Verdachtsgründe für das Vorhandensein eines betrügerischen Bankrutts vorhanden sind. Der Haftbefehl kann auch später erlassen werden, sofern die besagten Voraussetzungen vorliegen, oder der Schuldner die Vorlegung seiner Handelsbücher und die Aufstellung und Einreichung der Abschlußbilanz in ungerechtfertigter Weise unterläßt. Ein etwaiger Haftbefehl ist der Staatsanwaltschaft ohne Verzug zur Ausführung zu übermitteln und ist diese zur Untersuchung der

Bücher wegen betrügerischen Bankrutts verpflichtet, welche Pflicht ihr auch ohnedies nach der Verkündung des Eröffnungsurteils obliegt [1]).

V. Der Konkurs führt auch für den Schuldner eine Reihe von öffentlich-rechtlichen Verlusten herbei. So z. B. Ausschluß von der Börse (B. H. G. B. 665; R. H. G. B. 715; c. di c. 697), Verlust des passiven und aktiven Wahlrechts (Wahlrechtsgesetz Art. 2, 3, 43, 44), Unfähigkeit öffentliche Aemter zu bekleiden (Beamtengesetz Art. 3) usw. Zu diesen Zwecken wird der Gemeinschuldner in die sog. Konkursschuldnertabelle (albo dei falliti) eingetragen. Die Durchstreichung seines Namens aus dieser Tabelle kann der Schuldner nur im Wege der Rehabilitation bewirken.

3. Rechtshandlungen des Konkursschuldners. (Nichtigkeit und Anfechtung im Konkurs.)

§ 36. Allgemeines.

I. Der Grundsatz, daß nur das dem Schuldner gehörige Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger gelangen kann, wird durch die Institute der Nichtigkeit und Anfechtung einigermaßen gebrochen. Dieselben bestehen darin, daß gewisse Vermögensbestandteile, die vor oder nach Konkurseröffnung dem Schuldner gehörten, unter gewissen vom Gesetze genau bestimmten Voraussetzungen zugunsten der Gläubiger wieder in die Masse gebracht werden. In allen Fällen handelt es sich im allgemeinen darum, daß eine fraudolöse, heimliche Absicht des Schuldners, sich auf Kosten seiner Gläubiger bereichern zu wollen, sich offensichtig kundgibt oder doch im Interesse des Verkehrs praesumtiert werden muß.

[1]) B. H. G. B. 666, 663; R. H. G. B. 716, 713; c. di c. 698, 695.

II. Der Nichtigkeitserklärung bezw. der Anfechtbarkeit unterliegen im allgemeinen Rechtshandlungen[1]) des Schuldners. Darunter sind alle Handlungen des Schuldners zu verstehen, die als Rechtsfolge irgend eine Veränderung seiner Rechtslage bewirken. Die Grenze der nichtigen bezw. anfechtbaren Rechtsveränderungen wird jedoch auch enger gezogen[2]).

III. Eine unbedingte Voraussetzung der Nichtigkeit bezw. der Anfechtung ist in allen Fällen die Benachteiligung der Gläubiger. Rechtsveränderungen, die die Gläubiger im Konkurs nicht verkürzen, können auf keinen Fall ihrer Wirkung beraubt werden. Der Schuldner mag alles vornehmen, nicht aber das, was seine Gläubiger um ihre Befriedigungsobjekte bringt.

IV. Das objektive Recht bezüglich der Wirksamkeit und Unwirksamkeit der Rechtshandlungen des Schuldners in den uns beschäftigenden Gesetzgebungen läßt sich auf zwei allgemeine Grundsätze zurückführen:

1. entweder sind alle Rechtshandlungen des Schuldners rechtswirksam, aber unter gewissen Voraussetzungen anfechtbar (deutsches System) oder

2. sind sie teilweise ipso jure nichtig, teilweise anfechtbar (System des Rechts des code de commerce).

Dies gilt nur für die Rechtshandlungen des Schuldners, die dieser vor Konkurseröffnung vorgenommen hat.

V. Dagegen allen Gesetzgebungen gemeinsam ist die Vorschrift, daß Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner nach Verkündung des Eröffnungsurteils vorgenommen hat, den Konkursgläubigern gegenüber unwirk-

[1]) Darüber, was nichtig oder anfechtbar ist, herrscht im Gesetze völlige Verwirrung. Auf Schritt und Tritt wird die Terminologie ohne jeden Grund geändert. Der Raum erlaubt es uns hier leider nicht, auf die Einzelheiten einzugehen. Vgl darüber die überzeugenden Ausführungen von Vidari Nr 192 ff. Der französische Text ist korrekt.

[2]) S. z. B unten § 37 III 2, 3, IV 3 usw.

sam sind[1]). Die in der Anmerkung angeführten Paragraphen (außer K. O. und c. com.) lauten:

„Tutti gli atti e le operazioni del fallito e tutti i pagamenti da lui eseguiti dopo la sentenza dichiarativa del fallimento sono nulli."

Auf Grund des Wortlauts dieses Paragraphen könnte man behaupten, daß die Ungültigkeit der Rechtshandlungen eine absolute sei, d. i. nicht nur den Gläubigern gegenüber, sondern gegenüber jedem Dritten, der durch sie sich benachteiligt fühlen sollte[2]). Dies wäre aber eine völlige Verkennung der Grundsätze, die das moderne Konkursrecht beherrschen. Der Schuldner verliert mit der Konkurseröffnung nur die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis seines Vermögens, nicht aber seine Geschäftsfähigkeit. Es ist nicht einzusehen, warum Rechtshandlungen, die der Schuldner mit einem Dritten vorgenommen hat und die die Gläubiger in ihren Befriedigungsobjekten nicht schmälern, absolut nichtig sein sollten. Daß dies der Sinn des Gesetzes nicht sein kann, ergibt sich schon daraus, daß dem Schuldner manche unpfändbare Vermögensgegenstände zur freien Verfügung überlassen sind[3]). Dies ergibt sich aber auch unzweideutig aus 667 II (R. H. G. B. 717 II; c. di c. 699 II), wonach der Schuldner Prozesse in Sachen, die mit dem Konkurs in keinem Zusammenhang stehen, selbständig führen kann.

§ 37. Nichtigkeit im Konkurs.

I. Die Nichtigkeit besteht darin, daß gewisse Rechtshandlungen, die der Schuldner vor oder nach Konkurseröffnung vorgenommen hat, den Gläubigern gegenüber

[1]) B. H. G. B. 674 I; R. H. G. B. 724 I; c. di c. 707 I; c. com. 443; K. O. 7.

[2]) So in der Tat Schäffer S. 48.

[3]) S. Vidari Nr. 159 e segg.

ipso jure nichtig sind; sie gelten als nicht vorgenommen. Nichtigkeitsgrund ist in allen Fällen die Absicht der Benachteiligung der Gläubiger; nur animus fraudandi gegenügt, conscientia fraudis ist nicht erforderlich. Die Benachteiligungsabsicht ist dem Gesetze bei gewissen Rechtshandlungen so sicher, daß es sie beim bloßen Vorliegen des objektiven Tatbestandes für unbedingt nichtig erklärt, und zwar auch dann, wenn bewiesen werden könnte, daß eine böse Absicht in Wirklichkeit nicht vorliegt. Das ist, was ich den objektiven Nichtigkeitsgrund nennen möchte, weil nämlich das Vorliegen eines vom Gesetze genau bestimmten objektiven Tatbestandes an sich allein genügend ist, um den Gläubigern gegenüber nichtig zu sein. Bei anderen Rechtshandlungen verlangt aber das Gesetz außerdem noch ausdrücklich die böse Absicht. Die Nichtigkeit tritt hier nicht ein, wenn der subjektive Tatbestand — die fraudolose Absicht — nicht gegeben ist. Daher kann man hier von einem subjektiven Nichtigkeitsgrund, im Gegensatz zum objektiven, sprechen, weil nämlich beim Beweis des Fehlens der Benachteiligungsabsicht die Nichtigkeit überhaupt nicht eintritt.

II. Die Nichtigkeit kann eintreten bezüglich Rechtshandlungen, die vor oder nach Konkurseröffnung vorgenommen worden sind. Was die nach Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen betrifft, so ist schon oben § 36 V bereits des näheren erörtert. Hier sei nur hinzugefügt, daß bei der Nichtigkeitserklärung solcher Handlungen nur der objektive Nichtigkeitsgrund in Betracht kommen kann, nämlich die Tatsache, daß der Schuldner nach Konkurseröffnung irgend eine Rechtshandlung, die die Gläubiger benachteiligt, ohne Rücksicht darauf, ob die Benachteiligungsabsicht feststeht oder nicht, vorgenommen hat.

Die Vermutung des § 7 III K. O., wonach die am Tage der Eröffnung des Verfahrens vorgenommenen

Rechtshandlungen als nach der Eröffnung vorgenommen gelten sollen, ist dem bulgarischen Recht fremd.

Im Folgenden wird also nur von der Nichtigkeit der vor Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen die Rede sein. Der theoretische Unterschied zwischen der deutschen Anfechtung und dieser Nichtigkeit liegt auf der Hand: das nichtige Geschäft ist niemals dagewesen, die Anfechtung setzt dagegen mit logischer Notwendigkeit das Zustandekommen eines wirksamen, jedoch mit Rechtsmängeln behafteten Rechtsgeschäfts voraus.

Bei der Geltendmachung der bulgarischen Nichtigkeit ist folgendes möglich:

1. Der Syndikus ist im Gewahrsam des veräußerten Gegenstandes. Er ignoriert dann das nichtige Geschäft und setzt seine Verwaltungs- und Verwertungstätigkeiten unbekümmert fort. Einer Widerspruchsklage des Käufers würde er mit dem Einwand der Nichtigkeit des Geschäfts begegnen.

2. Der veräußerte Gegenstand befindet sich im Gewahrsam des Käufers. Der Syndikus klagt mit der Eigentumsklage. Der exceptio rei venditae et traditae des Käufers würde er mit der Replik der Nichtigkeit des Geschäfts begegnen.

3. Der veräußerte Gegenstand befindet sich im Gewahrsam eines Dritten. Der Syndikus geht auch hier mit der Eigentumsklage vor. Wendet der Dritte ein, die Sache sei ihm verkauft und übergeben worden, so kann der Syndikus replizieren, daß es sich um eine fremde Sache handle, die nicht verkauft werden konnte[1]).

Die Geltendmachung der deutschen Anfechtung erfolgt im Prozesse, in der Regel im Wege der Klage „auf Rückgewähr" nach § 37 K. O., gewöhnlich verbunden mit einer Feststellungsklage nach § 256 Z. P. O. Die Vorschrift des § 143 B. G. B. findet auf die Anfechtung im Konkurse keine Anwendung, R. G. 58, 44.

[1]) S. oben § 21 II.

III. Objektiver Nichtigkeitsgrund ist im einzelnen:

1. Die Tatsache, daß der Konkursschuldner nach Zahlungseinstellung unentgeltliche Rechtshandlungen vorgenommen hat[1]). Die Vermutung der bösen Absicht liegt bei diesen Handlungen so nahe, daß ihnen die mindeste Wirkung abgesprochen werden muß. Daß ein Dritter sich in dieser kritischen Zeit mit dem Schuldner gutgläubig auf entgeltliche Rechtsgeschäfte einließe, wäre wohl denkbar, daß er aber die Liberalität eines insolventen Schuldners in Anspruch nähme, verrät gleich die fraudolose Absicht, das wegzunehmen, was den Gläubigern von Rechtswegen zukommt.

Es ist hier die Frage aufgetaucht, ob die Aussteuer einer Tochter als eine unentgeltliche Verfügung dieser Art aufzufassen sei[2]). Darüber kann man streiten. Die Frage hat jedoch nur theoretische Bedeutung. Praktisch unterliegt die Aussteuer nach Zahlungseinstellung immer der Anfechtung; denn ist sie als ein Liberalitätsakt aufzufassen, so fällt sie unter die Bestimmung des Art. 674 Nr. 1; ist sie es nicht (ad matrimonii onera ferenda), so besteht die kaum widerlegbare Vermutung der bösen Absicht, 676 I Nr. 1.

2. Die Tatsache, daß der Schuldner nach Zahlungseinstellung Zahlungen nicht fälliger Schulden bewirkt hat. Auf die Art der Zahlung kommt es nicht an: sie kann in bar erfolgen, aber auch mittelst Forderungsübertragung, Verkauf, Abrechnung oder auf sonstige Weise[3]). Auch hier ist die fraus augenfällig: wer seine nicht fälligen Schulden zahlt, nachdem er erklärt hat, daß er seine fälligen nicht zahlen könne, verfolgt sicher

---

[1]) B. H. G. B. 674 II Nr. 1; R. H. G. B. 724 II Nr. 1; c. di c. 707 II Nr. 1; c. com. 446 II.

[2]) Bédarride Nr. 107 et s. Vidari Nr. 168. — Vergl. auch B. G. B. 1624.

[3]) B. H. G. B. 674 II Nr. 2; R. H. G. B. 724 II Nr. 2; c. di c. 707 II Nr. 2; c. com. 446 III.

die Begünstigung mancher Gläubiger zu ungunsten der Gläubigergesamtheit.

3. Die Tatsache, daß der Konkursschuldner in seinem Kaufmannsein Vermögen an seinen Ehegatten oder an Verwandte in gerader oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade entgeltlich oder unentgeltlich veräußert hat[1]). Die Vorschrift ist durch die Novelle vom 5. Jan. 1904 eingeführt worden. Sie ist die riguroseste unter den vielen rigurosen im ganzen Nichtigkeits- und Anfechtungsrecht und läßt sich dabei kaum rechtfertigen. Danach ist der Handelsverkehr zwischen Ehegatten unmöglich gemacht. Noch mehr: Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Brüder, Schwestern eines Kaufmanns dürfen mit ihm keine Rechtsgeschäfte abschließen, ansonst liefen sie Gefahr, im Konkursfall in die Notlage gedrängt zu werden, alle von ihnen gekauften Sachen herausgeben zu müssen. Es wird nicht verlangt, daß die Geschäfte eine bestimmte Zeit vor Konkurseröffnung oder Zahlungseinstellung vorgenommen seien, wie dies z. B. das R. H. G. B. tut, sondern nur, daß der Schuldner zur Zeit ihrer Vornahme Kaufmann gewesen ist.

Es unterliegen dann der Nichtigkeit entgeltliche und unentgeltliche Verfügungen. Das merkwürdigste jedoch ist, daß diese Verfügungen so sicher dem Gesetzgeber fraudolos erschienen, daß er es nicht einmal für nötig hielt, dem Beweis der Redlichkeit mindestens die Wege offen zu lassen. Die unbestreitbare Tatsache der wirtschaftlichen Natur derselben vermag nicht die Praesumption der bösgläubigen Absicht aus der Welt zu schaffen. Die Praesumption wird hier zur Fiktion, wie dies bezüglich aller Fälle des objektiven Nichtigkeitsgrunds der Fall ist.

---

[1]) B. H. G. B. 674 II. — Das R. H. G. B. 724 Nr. 3 kennt eine objektive Nichtigkeit von Entäußerungsgeschäften (nur bezüglich von Mobilien), die der Schuldner während sechs Monaten vor der Zahlungseinstellung mit seinem Ehegatten oder mit Verwandten bis zum vierten Grade vorgenommen hat.

IV. Subjektiver Nichtigkeitsgrund [1]).

Danach sind nichtig bis zum Beweis des Gegenteils alle Rechtshandlungen, die der Schuldner nach der Zahlungseinstellung in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat [2]). Dieser Grundsatz stellt sich als eine Ergänzung zu III dar; alle Rechtshandlungen, die in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen und die nicht objektiv (beim bloßen Vorliegen des objektiven Tatbestandes) nichtig sind, sollen beim Fehlen des Gegenbeweises (des Nichtvorhandenseins der bösen Absicht) subjektiv nichtig sein. Das Wesen dieser subjektiv nichtigen Rechtshandlungen ist also, daß der Gegenbeweis der Redlichkeit zulässig ist.

Als in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen (Gegenbeweis zulässig), daher auch nichtig sind [3]):

1. alle entgeltlichen Rechtshandlungen des Schuldners, wenn bei deren Vornahme dem Dritten die Zahlungseinstellung bekannt war. Eine Benachteiligung der Gläubiger wird selbstverständlich, wie in der ganzen Nichtigkeitslehre, vorausgesetzt. Diese ist nicht gegeben, wenn der Schuldner als Gegenleistung einen Wert erhalten hat, der demjenigen gleicht, den er leistete. Die Rechtshandlung ist nur demjenigen gegenüber nichtig, der die Zahlungseinstellung kannte. Hat der Schuldner nach Zahlungseinstellung einen Wechsel an einen gutgläubigen Indossatar gezahlt, so ist diese Zahlung nur dann nichtig, wenn einem der Wechselregreßschuldner bei der Ausstellung oder Indossierung des Wechsels die Zahlungseinstellung bekannt war [4]). In einem solchen

---

[1]) Der subjektive Nichtigkeitsgrund ist dem c. com. und R. H. G. B. fremd. Diese kennen nur den objektiven Nichtigkeitsgrund (c. com. 446; R. H. G. B. 724 II) und die Anfechtung (c. com. 447; R. H. G. B. 725, 726). Die im Text zu behandelnden Fälle sind nach diesen Rechten anfechtbar.

[2]) Dieser Grundsatz liegt dem Art. 676 zu Grunde.

[3]) B. H. G. B. 676; c. di c 709.

[4]) B. H G. B. 678; c. di c 711.

Falle geht der Anspruch auf Herausgabe der gezahlten Summe nicht gegen den Empfänger derselben, sondern gegen den besagten Regreßschuldner.

2 Alle Rechtshandlungen des Schuldners, bei welchen gegenseitige Wechselbeziehungen entstehen, sofern die auf Grund derselben Dritten zugekommenen Werte zu den vom Gemeinschuldner empfangenen oder ihm versprochenen Gegenwerten außer Verhältnis stehen. Hier wird im Gegensatz zu 1. eine Kenntnis des Dritten von der Zahlungseinstellung nicht verlangt. Die Praesumption der bösen Absicht besteht vielmehr darin, daß der Schuldner übervorteilt ist. Dies ist eine Erweiterung des oben III 1. aufgestellten Grundsatzes, wonach Schenkungen nach Zahlungseinstellung objektiv nichtig sind. In dem uns hier beschäftigenden Fall werden solche Rechtshandlungen als subjektiv nichtig erklärt, die zwar juristisch keine reinen Schenkungen sind, aber doch negotia mixta cum donatione. Die Vermögensminderung auf der einen, die Vermögenszuwendung, die Vermögensvermehrung auf der anderen Seite sind zweifellos gegeben.

3. Alle Zahlungen von fälligen und einforderbaren Schulden, sofern dieselben weder in bar noch in Wertpapieren erfolgt sind. Dies gilt nicht von denjenigen Verbindlichkeiten, deren vertragsmäßiger Erfüllung anders als in Geld und Wertpapieren besteht.

4. Alle vom Konkursschuldner an seinem Vermögen bestellten Faustpfänder, Antichresen und Hypotheken. Es ist gleichgiltig, ob die Forderung, zu deren Sicherstellung das dingliche R. gewährt wird, schon vor der Zahlungseinstellung entstanden ist oder nicht. Das wesentliche ist, daß die Belastung selbst in die Periode nach der Zahlungseinstellung fällt. Von diesem Grundsatze macht das Gesetz eine wichtige Ausnahme: alle bis zum Eröffnungsurteil vom Schuldner eingetragenen Hypotheken gelten als rechtsbeständig, sofern diese

Eintragungen auf Grund eines gesetzlich anerkannten Rechtstitels erfolgt sind[1]). Es handelt sich also bloß um Eintragungen; eine nach Zahlungseinstellung zur Sicherung einer bereits rechtsgültig bestehenden Forderung vereinbarte Hypothek würde, wenn dem Hypothekengläubiger die Zahlungseinstellung bekannt war, nichtig sein (IV, 1 u. III 1).

5. Der subjektive Nichtigkeitsgrund erstreckt sich auch auf alle Rechtshandlungen des Schuldners, die dieser in den zehn der Konkurseröffnung vorausgehenden Tagen vorgenommen hat, und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung und ob die in 1—4 geforderten Voraussetzungen gegeben sind oder nicht. Dadurch ist eine Verschärfung der Regeln 1—4 statuiert, und zwar:

a) weil hier Rechtshandlungen für subjektiv nichtig erklärt werden, die vielleicht in die Zeit vor der Zahlungseinstellung fallen, namentlich dann, wenn die Zahlungseinstellung in jenen zehn Tagen erfolgt ist.

b) Eine Verschärfung der Regeln 1—3 liegt aber auch darin, daß auf deren Voraussetzungen hier kein Bezug genommen wird. Es ist also gleichgültig für die subjektive Nichtigkeit der Handlungen, die der Schuldner in jenen zehn Tagen vorgenommen hat,

α) ob dem Dritten die Zahlungseinstellung bekannt war oder nicht (1),

β) ob der Schuldner übervorteilt war oder nicht (2),

γ) ob die Zahlung anders als in Geld und Wertpapieren erfolgt war oder nicht (3).

§ 38. Anfechtung im Konkurs.

I. Die Anfechtung des bulgarischen K. Rechts stellt sich einfach als eine Ergänzung der Nichtigkeitslehre dar. Sie besteht nämlich darin, daß alle Rechtshand-

[1]) B. H. G. B. 677; c. di c. 710.

lungen des Gemeinschuldners, die in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen worden sind und die nicht auf Grund der bereits besprochenen Nichtigkeitsgrundsätze nichtig sind, auf Grund der bulgarischen zivil-rechtlichen actio Pauliana angefochten werden können.

II. Anfechtungsgrund ist, wie angedeutet, die Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen. In gewissen Fällen genügt nur die bloße Benachteiligungsabsicht des Schuldners (animus fraudandi), in anderen aber muß auch die Kenntnis der bösen Absicht seitens des Dritten (conscientia fraudis) hinzutreten.

1. Nach dem ersten Gesichtspunkt sind anfechtbar, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Vornahme, alle unentgeltlichen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, welche dieser in der fraudolosen Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat. Auf den guten oder bösen Willen des Dritten kommt es nicht an. Die fraudolöse Absicht einerseits, die Unentgeltlichkeit andererseits rechtfertigen zur Genüge die Vorschrift.

2. Nach dem zweiten Gesichtspunkt — fraus und conscientia fraudis — sind anfechtbar, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Vornahme, alle entgeltlichen Rechtshandlungen des Schuldners, welche dieser in der dem anderen Teile bekannten Absicht, die Gläubiger benachteiligen zu wollen, vorgenommen hat.

In beiden Fällen wird der gute Glaube geschützt. Die große Tragweite der Vorschriften verlangt es, sonst würde eine gefährliche Unsicherheit des Verkehrs eintreten[1]).

[1]) B. H. G. B 675 i. V. mit Art. 140 des Gesetzes über die Obligationen und Verträge; c. di c. 708. — Der c. com. schweigt, weil er die Anwendung der zivil-rechtl. actio Pauliana (c. c. 1167) auf das Konkursrecht für selbstverständlich erachtet hat, Lyon Caen et Renault VII Nr. 312.

§ 39. b) Die verschiedenen Arten von Gläubigern des Gemeinschuldners.

a) Konkursgläubiger.

I. Konkursgläubiger sind alle Gläubiger des Schuldners, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner hahen (s. K. O. 3). Eine Folge davon ist, daß alle nach Konkurseröffnung entstandenen Ansprüche den Konkursgläubigern gegenüber nichtig sind[1]). Damit hängt auch noch weiter der Satz zusammen, daß mit der Eröffnung des Verfahrens der Konkursmasse gegenüber der Zinslauf aller Forderungen gehemmt wird[2]). Dies gilt nicht den Absonderungsberechtigten gegenüber, soweit sie aus dem Erlöse ihrer Haftobjekte auch die Zinsen bestreiten können. Im Falle eines Fehlbetrages können diese sich als Konkursgläubiger nur für das Kapital melden, da sie in Bezug auf diesen Fehlbetrag zu bloßen Konkursgläubigern herabsinken.

II. Als Konkursgläubiger gelten auch die Gläubiger des Schuldners, welchen nur betagte Forderungen gegen denselben zustehen. Solche Forderungen werden wie fällig und einforderbar behandelt. Die Anmeldung derselben im Konkurs erfolgt in ihrem Nominalbetrage und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie verzinslich oder unverzinslich sind[3]). Daraus ergibt sich eine unbegreifbare Privilegierung der betagten Forderungen vor den fälligen; denn eine betagte unverzinsliche Forderung, die erst ein Jahr nach Konkurseröffnung fällig wird, ist zur Zeit der Konkurseröffnung nur so viel wert, wie der Nominalbetrag ohne die gesetzlichen Zinsen. Daher haben auch

[1]) S. oben § 36 V, § 37 II.

[2]) B. H. G. B. 668; R. H. G. B. 718; c. di c. 700; c. com. 545; K. O. 63.

[3]) B. H. G. B. 669; c. com. 444. — S. auch Gesetz über die Obligationen und Verträge art. 81.

K.O. 65 II, c. di c. 701, 768, R. H. G. B. 719, 778 mit Recht bestimmt, daß eine betagte unverzinsliche Forderung nur vorbehaltlich der gesetzlichen Zwischenzinsen im Konkurse Berücksichtigung finden könne.

III. An den Konkursverhandlungen können nicht nur die Konkursgläubiger, sondern grundsätzlich alle Gläubiger des Schuldners teilnehmen [1]). Von diesem Grundsatze gelten folgende Ausnahmen:

1. die privilegierten, die pfandrechtlich gesicherten Gläubiger und die Ehefrau des Schuldners haben bei den Zwangsvergleichsverhandlungen kein Stimmrecht [2]);

2. bei der Verteilung der Masse nehmen privilegierte und pfandrechtlich gesicherte Gläubiger eine besondere Stellung ein. Dies wird sich aus dem folgenden (b) ergeben.

Zur Wahrung dieser Ausnahmen ist der Syndikus verpflichtet, ein besonderes Verzeichnis über alle diejenigen Gläubiger anzufertigen, welche entweder ein Pfandrecht oder ein sonstiges Vorzugsrecht an Vermögensgegenständen des Konkursschuldners beanspruchen [3]).

b) Absonderungsberechtigte.

I. Faustpfandgläubiger. Den Faustpfandgläubigern gegenüber hat der Syndikus unter Ermächtigung des Delovoditels ein zweifaches Recht:

1. Er kann das Faustpfand einlösen; der Gläubiger kann dagegen nichts einwenden; er wird ja vertragsmäßig befriedigt. Eine Einlösung wird natürlich nur dann zulässig sein, wenn die Sache für die Masse einen höheren Wert hat, als die Summe, für welche sie haftet.

2. Er kann aber auch die Sache öffentlich versteigern. Einer solchen Versteigerung darf der Faustpfandgläubiger

[1]) B. H. G. B. 730; R. H. G. B. 781; c. di c. 771.
[2]) S. oben § 31 VIII 3.
[3]) B. H. G. B. 733; R. H. G. B. 784; c. di c. 774; c. com. 551.

nicht widersprechen, es sei denn, daß er auf Befriedigung aus außerdem in der Masse befindlichen, seinem Pfandrechte nicht unterworfenen Vermögen verzichtet[1]). Widerspricht der Gläubiger nicht, so ist bei der Versteigerung folgendes möglich:

a) der erlangte Erlös reicht zur Deckung der ganzen Forderung aus. Der Faustpfandgläubiger ist voll befriedigt und hat daher nichts mehr im Konkurs zu tun. Ein etwaiger Überschuß aus dem Erlös fällt naturgemäß als Schuldnervermögen in die Masse;

b) der Erlös reicht nicht zur vollen Befriedigung des Gläubigers. In einem solchen Falle kann dieser sich für den erlittenen Ausfall als gewöhnlicher Konkursgläubiger melden. Dadurch erlangt er bezüglich dieses angemeldeten Betrages auch das Stimmrecht (im Zwangsvergleichsverfahren), das ihm nach Art. 797 abgeht[2]).

II. An den Mobilien des Schuldners privilegierte Forderungen. Solche sind[3]):

1. die Forderungen der vom Gemeinschuldner angestellten Arbeiter auf Lohn für den letzten Monat vor Konkurseröffnung;

2. die Forderungen der schuldnerischen Geschäftsbediensteten auf Lohn für die letzten sechs Monate vor Konkurseröffnung;

3. die Forderungen des Vermieters des Schuldners wegen des rückständigen Mietzinses über die in den vermieteten Lagern und Räumen befindlichen Waren, soweit sie noch nicht aus denselben gutgläubig entfernt worden sind. Desselben Vorzugs erfreut sich auch der dem Vermieter nach Art. 671 (s. oben § 35 II 1.) zustehende Entschädigungsanspruch;

[1]) B. H. G. B. 731; R. H. G. B. 782; c. di c. 772; c. com. 547; anders K. O. 127. — S. auch oben § 19 VI.

[2]) a) III 1. — B. H. G. B. 734; R. H. G. B. 785; c. di c. 775; c. com. 548.

[3]) B. H. G. B. 732; R. H. G. B. 783; c. di c. 773; c. com. 549.

4. die Forderungen der Verkäufer von landwirtschaftlichen und industriellen Maschinen von erheblichem Werte wegen des nichtgezahlten Kaufpreises, wenn der Verkauf und die Übergabe derselben höchstens drei Jahre vor Konkurseröffnung erfolgt ist und die Verkaufsurkunde nebst Schuldbekenntnis in ein dazu bestimmtes Register eingetragen worden sind. Es ist unerheblich, ob die Maschine mit der Aufstellung die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache erlangt hat oder nicht.

III. Immobiliarvorzugs- und Hypothekargläubiger. Die Frage des Rangverhältnisses zwischen den verschiedenen Immobiliarvorzugs- und Hypothekargläubiger gehört zum bürgerlichen Recht, und es gilt da bekanntlich das Prioritätsprinzip. Was uns hier interessiert, ist die Frage der Beteiligung dieser Gläubiger an den Verteilungen der Konkursmasse. Hier muß man unterscheiden:

1. Die Verteilung der Masse beginnt, nachdem die Grundstücke, auf denen Privilegien und Hypotheken lasten, veräußert worden sind. In einem solchen Falle werden die bevorzugten und Hypothekargläubiger aus dem Erlös vorweg befriedigt, und zwar ist auch hier, wie bei den Faustpfandgläubigern, folgendes möglich[1]):

a) der Erlös reicht zur Deckung ihrer ganzen Forderung aus; sie haben nichts mehr zu beanspruchen;

b) der Erlös reicht nicht zu ihrer vollständigen Befriedigung aus; dann sind sie für den Fehlbetrag auf die verhältnismäßige Konkursbefriedigung angewiesen.

2. Mit der Verteilung der Masse wird, auf Grund des Grundsatzes der Abschlagsverteilungen, schon vor Verwertung der belasteten Grundstücke begonnen. Hier kann folgender Grundsatz ausgesprochen werden: Die Immobiliarvorzugs- und Hypothekargläubiger haben ein Recht auf Befriedigung nicht nur aus den ihnen haftenden Grundstücken, sondern vielmehr aus dem ganzen Vermögen des Schuldners und zwar, soweit ihre

[1]) B. H. G. B. 738; R. H. G. B. 789; c. di c. 779; c. com 552.

Hypotheken und Privilegien reichen, auf ganze Befriedigung (Kapital, Interessen und Kosten), soweit sie nicht reichen, nur auf verhältnismäßige, konkursmäßige Befriedigung. Aus diesem Grundsatze folgt[1]):

α) die Immobiliarvorzugs- und Hypothekargläubiger nehmen als Konkursgläubiger, d. h. als Gläubiger, die aus dem ganzen Vermögen des Schuldners verhältnismäßige Befriedigung verlangen können, an den Abschlagsverteilungen teil, bis die Verwertung ihrer Haftobjekte erfolgt ist;

β) nach der Versilberung der Grundstücke wird ihnen nur das ausgezahlt, was sie unter Abzug der ihnen aus den bereits erfolgten Abschlagszahlungen zugeflossenen Dividenden (a) noch zu erhalten haben.

c) Durch Bürgen gesicherte Forderungen.

Für die Bürgschaft gilt nichts besonderes. Auf sie finden die Regeln der Solidarschuldnerschaft im allgemeinen (s. unten d) II a. E. eine Besonderheit) Anwendung. Über diese ist gleich zu handeln.

d) Solidarschuldner als Konkursschuldner.

I. Das Wesen der Solidarität

besteht darin, daß der Gläubiger von jedem Gesamtschuldner die volle Befriedigung verlangen kann; die teilweise oder ganze Erfüllung durch einen Gesamtschuldner aber liberiert auch die übrigen Schuldner[2]). Das Konkursrecht hat diese zivilrechtlichen Grundsätze aber aufgegeben. Hier gilt folgendes: Der Gläubiger mehrerer Solidarschuldner, über deren Vermögen gleichzeitig Konkurs verhängt ist, kann bis zu seiner vollständigen Befriedigung in jedem Konkurse mit dem ganzen Betrage seiner Forderung teilnehmen[3]). Es ist

[1]) B. H. G. B. 735—737; R. H. G. B. 786—788; c. di c. 776—778; c. com. 553—555.

[2]) Art. 91 des Ges. über die Obl. und Verträge, B. G. B. 421, 422.

[3]) B. H. G. B. 747; R. H. G. B. 798; c. di c. 788; c. com. 542. — Vgl. auch K. O. § 212.

gleichgültig, ob er aus manchem beendeten Konkurs schon eine gewisse Teilzahlung erhalten hat oder nicht; die teilweise Erfüllung durch die eine Konkursmasse wirkt nicht auch für die übrigen Konkursmassen. Der gewöhnliche Fall mehrerer gesamtschuldnerischen Konkurse ist der Konkurs einer Personalgesellschaft des Handelsrechts, welcher auch den Konkurs aller persönlich haftenden Gesellschafter nach sich zieht (s. oben § 34 II 2). Der Gläubiger der Gesellschaft nimmt mit seiner ganzen Forderung in dem Gesellschaftskonkurse und in den Gesellschafterkonkursen teil, ohne Rücksicht darauf, ob er Verteilungs oder Zwangsvergleichsanteile aus manchem Konkurs bereits erhalten hat oder nicht.

II. Der Grund dieser Regelwidrigkeit wird wohl einleuchtend sein. Der Gläubiger mehrerer Gesamtschuldner kann von jedem Schuldner verlangen, daß er unbedingt befriedigt sei. Meldet er nun im Konkurs des B, nachdem er aus dem Konkurs des A 30% erhalten hatte, nur die ihm jetzt wirklich geschuldeten 70% an, so wird es kommen, daß bei einer Dividende von 50% er noch 35% seiner ganzen Forderung, im ganzen 30% + 35% = 65% bekommen würde; die Solidarität hat ihm wenig geholfen. Deshalb schreibt das Gesetz vor, daß er in den Konkurs des B wiederum 100% melden kann; er wird dann noch 50%, im ganzen 85% seiner ganzen Forderung, also 20% mehr als im gewöhnlichen vorigen Fall bekommen.

Es kann aber kommen, daß die Summen, die er aus den verschiedenen Konkursen erhalten hat, den Betrag seiner Forderung übersteigen. In einem solchen Falle ist er gehalten, den Überschuß an diejenige Masse herauszugeben, welche mehr gezahlt hat, als sie verhältnismäßig zu zahlen hatte, weil nämlich die Konkursmassen im Verhältnis zu einander zu gleichen Anteilen verpflichtet sind und jede Masse, die mehr gezahlt hat, von den anderen Massen Ausgleichung verlangen

kann [1]). Hier gilt nun eine wohlbegründete Besonderheit für den Fall einer Bürgschaft. Den Überschuß erhält zunächst diejenige Masse, die als Bürge und nicht als Solidarschuldner haftet.

III. Ist der Gläubiger vor Konkurseröffnung teilweise befriedigt, so gilt das in I Gesagte nur in Bezug auf den ihm noch jetzt geschuldeten Betrag. Was er vor Eröffnung des Konkurses erhalten hat, wirkt für alle Samtschuldner. Es ist möglich, daß ein Samtschuldner vor Konkurseröffnung für einen größeren Betrag in Anspruch genommen worden ist, als er schuldete, dann hat er naturgemäß einen Ausgleichungsanspruch gegen die andern Konkurssamtschuldner. Das Gesetz bestimmt nun, daß dieser Ausgleichungsanspruch auf den Gläubiger übergehen solle, und zwar solange dieser noch nicht voll befriedigt ist [2]).

IV. Hat ein Samtschuldner und insbesondere ein Samtbürge zwecks Sicherung seines Regressanspruchs ein Pfandrecht an Mobilien oder Immobilien eines Gesamtschuldners sich bestellen lassen, so wird er bis zum ganzen Betrage seines Regreßanspruchs zur Masse dieses Konkursgesamtschuldners zugelassen. Aus dem erzielten Erlöse eines solchen Haftobjekts hat an erster Stelle der gemeinsame Konkursgläubiger Anspruch. Aus der Zulassung eines solchen Pfandrechts zur Konkursmasse kann sich ergeben, wenn auch der gemeinsame Konkursgläubiger anmeldet, daß zwei Gläubiger für die eine und dieselbe Forderung Anspruch erheben. In einem solchen Falle werden beide Forderungen bei der Berechnung der erforderlichen Gläubigermehrheiten zusammengeworfen und so nur einmal zum Stimmen zugelassen [3]).

[1]) B. H. G. B. 748; R. H. B. G. 799; c. di c. 789; c. com. 543.

[2]) B. H. G. B. 749; R. H. G. B. 800; c. di c. 790; c. com. 544; vgl. auch die Folge davon für den Konkurssamtschuldner in dem letzten Satz.

[3]) B. H. G. B. 750; R. H. G. B. 801; c. di c. 791.

V. Die Zustimmung des gemeinsamen Konkursgläubigers zu einem Konkordat vermag seine Rechte in Bezug auf die anderen Konkursmassen nicht zu beeinträchtigen [1]).

e) Die Ehefrau des Gemeinschuldners.

In Bezug auf die Frau des Gemeinschuldners brauche ich nur auf das oben § 21 Gesagte zu verweisen. Sie ist eigentlich dort nicht Gläubigerin, sondern Aussonderungsberechtigte. S. auch oben § 31 VIII 3 b bezüglich ihrer Stellung im Zwangsvergleichsverfahren.

§ 40. Gläubigerversammlungen.

I. Die Gläubigerversammlungen haben über die wichtigsten Konkursangelegenheiten zum Teil nur zu beraten, zum Teil aber auch Entscheidungen zu treffen. An denselben nehmen alle Gläubiger des Gemeinschuldners teil; nicht aber alle sind in allen Versammlungen stimmberechtigt [2]).

Sie werden entweder auf Anordnung des Konkursgerichts (schon mit dem Eröffnungsurteil) oder des Delovoditels durch den Gerichtsschreiber, in gewissen Fällen auch durch den Syndikus (s. oben § 9 III) einberufen; auch hat der Delovoditel in allen den Vorsitz. Es gibt Gläubigerversammlungen zu verschiedenen Zwecken, so:

1. die konstitutive Gläubigerversammlung, die auf Anordnung des Konkursgerichts spätestens 20 Tage nach Konkurseröffnung zur Beratung über die Bestimmung des endgiltigen Syndikus, an deren Entscheidung das Gericht nicht gebunden ist, zusammenzutreten hat [3]);

[1]) B. H. G. B. 751; R. H. G. B. 802; c. di c. 792; c. com. 545.
[2]) S. oben § 31 VIII
[3]) S. oben § 6 VIII 2.

2. der Prüfungstermin. Hier werden die Gläubigerforderungen in zweiter Instanz nach Rang und Betrag geprüft und festgestellt [1]);

3. die Moratoriumversammlung, welche über die Bewilligung oder Nichtbewilligung einer gerichtlichen Zahlungsstundung zu beraten hat. Das Gericht ist an die Entscheidung nicht gebunden; bei dem Moratorium vor erklärtem Konkurse kann sogar die Gläubigerversammlung ausbleiben [2]);

4. die Zwangsvergleichsversammlung, welche über die Abschließung eines Konkordats entscheidet [3]).

5. Außerdem gibt es noch andere minderwertige Gläubigerversammlungen, so:

a) die Gläubigerversammlung zur Entgegennahme des Berichts eines vor Schluß des Liquidationsverfahrens entlassenen Syndikus [4]);

b) die jede sechs Monate einzuberufende Gläubigerversammlung, welche den Bericht des das Geschäft des Schuldners fortsetzenden Syndikus entgegenzunehmen hat [5]);

c) die Gläubigerversammlung, welche nach Schluß des die Liquidation der Aktiva betreffenden Verfahrens zum Zwecke der Entgegennahme der Schlußrechnung des Syndikus zusammenzutreten hat [6]).

II. Ein Gläubigerausschuß [7]) ist dem bulgarischen Recht fremd. Der einzige Fall, wo von einem solchen die Rede sein könnte, ist die Moratoriumskommission [8]).

---

[1]) S. oben § 17 II 2.
[2]) S. oben § 27 V, § 28 III.
[3]) S. oben § 31 VII u. Anm. 1.
[4]) S. oben § 14 I.
[5]) B. H. G. B. 755.
[6]) B. H. G. B. 717 V.
[7]) K. O. 87 ff u. c. di c. 723 e segg (delegazione dei creditori).
[8]) S. oben § 27 IV 5, VI 4.